



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2011
KOM(2011) 500 endgültig

Teil II

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Ein Haushalt für "Europe 2020" - Teil II: Politikbereiche im Überblick

{SEK(2011) 867 endgültig}
{SEK(2011) 868 endgültig}

INHALTSVERZEICHNIS

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.....	3
Bürger.....	8
Katastrophenschutz	10
Klimapolitik	14
Wettbewerbsfähigkeit und KMU	19
Steuern und Zollunion.....	24
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	27
Bildung und Kultur.....	32
Beschäftigung und Soziales	36
Umwelt.....	41
Auswärtiges Handeln	46
Betrugsbekämpfung	52
Gesundheit und Verbraucher.....	54
Inneres	57
Infrastruktur – Fazilität „Connecting Europe“	60
Innovative Finanzinstrumente	82
Justiz.....	85
Meeres- und Fischereipolitik.....	87
Forschung und Innovation.....	90
Verwaltung.....	95

LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. POLITISCHE ZIELE

Landwirtschaft und Forsten bedecken den größten Teil unseres Grundgebiets und spielen eine Schlüsselrolle für den Fortbestand der ländlichen Wirtschaft und die Unversehrtheit der Landschaften. Landwirte erfüllen viele verschiedene Funktionen, von der Erzeugung von Lebensmitteln und nicht zur Ernährung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis hin zur Landschaftspflege und Erhaltung natürlicher Lebensräume und zum Fremdenverkehr.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) soll dazu dienen, einen modernen, nachhaltigen und effizienten Agrarsektor in Europa zu schaffen. Sie hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu fördern, eine angemessene und gesicherte Lebensmittelversorgung zu gewährleisten, die Umwelt und die Landschaft zu erhalten und gleichzeitig der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.

Die GAP ist eine wirklich europäische Politik. Die Mitgliedstaaten führen keine 27 Agrarpolitiken mit 27 getrennten Haushalten durch, sondern sie bündeln ihre Ressourcen, um ein einzige europäische Politik mit einem einzigen europäischen Haushalt durchzuführen. Dies bedeutet natürlich, dass ein erheblicher Teil der EU-Haushaltsmittel auf die GAP entfällt. Dieses Vorgehen ist jedoch sowohl effizienter als auch sparsamer als ein nicht abgestimmtes einzelstaatliches Vorgehen.

Die europäische Landwirtschaft sieht sich heute unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber. In den letzten Jahren sind die Agrarpreise zwar um 50 % gestiegen, die Energie- und Düngemittelpreise jedoch um 200 % bzw. 150 %. Dies führte zu einem drastischen langfristigen Einbruch des Agrareinkommens. Der Sektor muss auch den Herausforderungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung sowie dringenden Problemen in Bezug auf die Ernährungssicherheit, das räumliche Gleichgewicht und die Förderung des nachhaltigen Wachstums begegnen.

Angesichts dieser Herausforderungen hat die GAP in den letzten Jahren umfassende Veränderungen erfahren. Die bevorstehende Reform wird diesen Prozess fortsetzen und eine modernere, grünere Politik zur Folge haben, mit der durch eine Entfaltung des Wirtschaftspotenzials des ländlichen Raums, die Entwicklung von Absatzmärkten und Beschäftigung vor Ort, die Begleitung der Umstrukturierung der Landwirtschaft und die Unterstützung der Landwirte bei der Aufrechterhaltung eines tragfähigen Landwirtschaftssektors in Europa aktiv zu den Zielen der Strategie Europa 2020 beigetragen werden kann.

Die reformierte GAP wird ein intelligentes, nachhaltiges und umfassendes Wachstum vorantreiben, wobei die Ressourceneffizienz gefördert wird, um die Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel, Futtermittel und die erneuerbare Energie in der gesamten EU zu erhalten; es werden Anreize geschaffen für Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels und zur Anpassung an die Klimaveränderungen, zum Schutz der Ökosysteme und zur Bekämpfung des Verlustes an biologischer Vielfalt, und es wird die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in ländlichen Gebieten gefördert, um eine ausgewogene räumliche Entwicklung ganz Europas zu erreichen.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, die derzeitige, in zwei Säulen gegliederte Struktur der GAP beizubehalten:

- **Säule I** wird weiterhin **Direktbeihilfen an Landwirte vorsehen und marktbezogene Maßnahmen unterstützen**. Die Direktbeihilfen und die marktbezogenen Maßnahmen werden vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert, um die Anwendung einer gemeinsamen Politik im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten und ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem vorzusehen.
- **Säule II** der GAP wird weiterhin besondere umweltfreundliche öffentliche Güter bereitstellen, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Forstsektoren verbessern sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten fördern. Die Mitgliedstaaten verfügen über Spielraum bei der Gestaltung der Maßnahmen, die sich auf besondere nationale und regionale Bedürfnisse gründen, aber den Prioritäten der EU gerecht werden müssen. Die Maßnahmen der Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert, wodurch gewährleistet wird, dass die grundlegenden Ziele erreicht werden, und die Hebelwirkung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt wird. Anhand höherer Konfinanzierungssätze für die ärmeren EU-Regionen trägt Säule II auch zu den Kohäsionszielen der EU bei.

Im Rahmen der Zwei-Säulen-Struktur wird die Gestaltung der Politik umfassend modernisiert und vereinfacht, so dass eine fairere, grünere Politik im Einklang mit den Zielen von Europa 2020 erreicht wird.

Die wichtigsten Elemente der Reform umfassen Folgendes:

- **Eine gerechtere Aufteilung der direkten Einkommensbeihilfen**

Aus historischen Gründen ist die Höhe der direkten Hektarbeihilfe für die Landwirte in der EU sehr unterschiedlich. So beläuft sich zum Beispiel die durchschnittliche Direktzahlung je Hektar beihilfefähige Fläche und Begünstigten für das Jahr 2013 auf 94,7 EUR in Lettland und 457,5 EUR in den Niederlanden. Der EU-27-Durchschnitt beträgt 269,1 EUR.

Die reformierte GAP wird ein „Konvergenzsystem“ umfassen, um diese Unterschiede zu verringern und für eine gerechtere Verteilung der Beihilfe zu sorgen. Diese Neugewichtung der Beihilfe ist ein Hauptbestandteil der Reform mit dem Ziel einer wirksameren Verwendung der Haushaltsmittel durch ausgewogenere und besser ausgerichtete Direktzahlungen sowie eine größere Übereinstimmung zwischen der künftigen Verteilung der Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Zielen der Politik. Dies geschieht folgendermaßen: alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen weniger als 90 % des EU-27-Durchschnitts betragen, schließen über Zeit ein Drittel der Lücke zwischen ihrem derzeitigen Zahlungsniveau und 90 % der durchschnittlichen EU-Direktzahlungen.

Die Zuteilung der Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums wird auch modernisiert, indem Anteile auf der Grundlage einer Reihe objektiver räumlicher und wirtschaftlicher Kriterien festgelegt werden, die die künftigen Ziele der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und räumlichen Politik widerspiegeln.

- **„Ökologisierung“ der Direktzahlungen**

Die obligatorische „**Ökologisierung**“ der **Direktzahlungen** ist ein Grundpfeiler der Reform. Sie wird die Umweltverträglichkeit des Sektors verstärken und zeigt deutlich auf, wie die reformierte GAP zu einer breiteren Spanne der Unionsprioritäten beitragen wird.

Insbesondere erfolgen künftig 30 % der Direktzahlungen abhängig von der Einhaltung einer Reihe umweltverträglicher Praktiken, die über die Cross-Compliance hinausgehen.

- **Beihilfe für aktive Landwirte**

Um die wirksame Verwendung der GAP-Finanzmittel zu gewährleisten, werden die Direktbeihilfen den aktiven Landwirten vorbehalten. Landeigentümer, die keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden von den Direktbeihilfen ausgeschlossen.

- **Begrenzung der Höhe der Direktzahlungen für die größten Landwirte**

Derzeit erhalten große landwirtschaftliche Betriebe einen unverhältnismäßig hohen Anteil der direkten Einkommensstützung aus der GAP. Mit der reformierten GAP wird eine gemäßigte und schrittweise Begrenzung der Höhe der direkten Einkommensstützung für die größten Betriebe eingeführt, wobei den Größenvorteilen größerer Strukturen und den durch sie geschaffenen Arbeitsplätzen angemessen Rechnung getragen wird.

- **Eine ergebnisorientierte Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Um die Synergien zwischen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und den anderen EU-Fonds zur räumlichen Entwicklung zu maximieren, wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den Vereinbarungen über Partnerschaftsabkommen zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat beteiligt. Diese Vereinbarungen werden sich auf die Ziele der Strategie Europa 2020 und die nationalen Reformprogramme beziehen. Sie werden eine integrierte Strategie für die räumliche Entwicklung enthalten, die von allen einschlägigen EU-Strukturfonds, einschließlich des ELER, unterstützt wird. Ferner werden sie Ziele auf der Grundlage vereinbarter Indikatoren, strategische Investitionen und eine Reihe von Auflagen umfassen.

- **Vereinfachte Regelung für Kleinlandwirte**

Zahlreiche der Direktbeihilfeempfänger sind Kleinlandwirte; durch einen vereinfachten Mechanismus für die Zuteilung ihrer Beihilfe wird die Verwaltungslast für die Mitgliedstaaten erheblich verringert, während diese Maßnahme für den EU-Haushalt neutral ist.

- **Marktbezogene Ausgaben und Krisenmechanismen**

Die europäische Landwirtschaft sieht sich heute unterschiedlichen Herausforderungen gegenüber, insbesondere der Notwendigkeit, auf unvorhersehbare Umstände zu reagieren, die sich plötzlich auf die Agrareinkommen auswirken, oder der Notwendigkeit, die infolge internationaler Handelsabkommen erforderlichen Anpassungen/Übergänge zu vereinfachen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die derzeit in Säule I zusammengefassten marktbezogenen Maßnahmen umzustrukturieren und zwei Instrumente außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens zu schaffen und auszudehnen. Es wird ein Dringlichkeitsmechanismus geschaffen, um auf Krisensituationen (die sich aus einem Problem der Lebensmittelsicherheit

oder plötzlichen Marktentwicklungen ergeben könnten) zu reagieren, so dass die Landwirte anhand eines beschleunigten Verfahrens eine unverzügliche Unterstützung erhalten. Das Verfahren für die Abrufung von Mitteln aus diesem Fonds wird dem Verfahren für die Nothilfereserve angeglichen.

Außerdem wird vorgeschlagen, den Bereich der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung auszudehnen, um den Landwirten eine vorübergehende Unterstützung dafür zu gewähren, sich an eine durch mittelbare Globalisierungsfolgen entstandene neue Marktlage anzupassen. Des Weiteren schlägt die Kommission vor, die Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe für Bedürftige in das Kapitel I zu übernehmen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und Ausgrenzung zusammenzufassen, und die Finanzierung der Lebensmittelsicherheit zusammen mit Maßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheit zu übertragen.

3. DURCHFÜHRUNG

Mit der Schaffung des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist die Rechtsgrundlage der GAP umstrukturiert worden, um die beiden Säulen der GAP anzugleichen. Für den Zeitraum nach 2013 wird vorgeschlagen, die Angleichung der beiden Fonds so weit wie möglich beizubehalten.

Der Vorschlag für einen neuen Artikel der Haushaltsordnung über die geteilte Verwaltung entspricht den derzeit für den EGFL und den ELER angewendeten Verwaltungs- und Kontrollsystemen.

Mit der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (GMO, Verordnung (EG) Nr. 1234/2007), mit der die vorher für verschiedene sektorielle GMO geltenden Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst wurden, ist auch eine erhebliche Straffung der EU-Rechtsvorschriften über die Organisation der Agrarmärkte erfolgt.

Für den Zeitraum nach 2013 werden alle Rechtsgrundlagen der GAP überprüft, um sicherzustellen, dass sie weiterhin vereinfacht werden, wenn dies erforderlich und möglich ist.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG

(Alle Zahlen in konstanten Preisen 2011)

Vorgeschlagene insgesamt	Mittelausstattung 2014-20	386,9 Mrd. EUR
davon		
Säule I – Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben		281,8 Mrd. EUR
• Säule II – Entwicklung des ländlichen Raums		89,9 Mrd. EUR
		2,2 Mrd. EUR

<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittelsicherheit 	2,5 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Bedürftige 	3,5 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Reserve für Krisen im Agrarsektor 	bis zu 2,5 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung 	4,5 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Forschung und Innovation zu Ernährungssicherheit, Biowirtschaft und nachhaltiger Landwirtschaft (im gemeinsamen strategischen Rahmen für die Finanzierung der Forschung und Innovation) 	

BÜRGER

1. ZIELE

Der Vertrag von Lissabon ermöglicht es Bürgern und Bürgervereinigungen, sich in vollem Umfang am demokratischen Leben der EU zu beteiligen.

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ unterstützt länderübergreifende Projekte zur Bürgerbeteiligung und europäischen Identität. Während in verschiedenen Politikbereichen spezifische Maßnahmen bestehen, ist das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ das einzige Werkzeug, das die Beteiligung von Bürgern an allgemeinen europäischen Fragen ermöglicht, seien diese institutioneller Art – z. B. die EU-Verträge oder die Wahlen zum Europäischen Parlament betreffend – oder bereichsübergreifend.

Durch Kommunikation, d.h. die Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über die EU-Politik, lässt sich das Interesse der Bürger für europäische Belange und ihre Rechte steigern. Kommunikation trägt somit zu einer stärkeren Sensibilisierung für die politischen Prioritäten der EU und zu deren Unterstützung bei.

2. INSTRUMENTE

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ fördert insbesondere länderübergreifende Städtepartnerschaften. Es bietet zudem strukturelle Unterstützung für Dachorganisationen und Denkfabriken der Zivilgesellschaft, die auf EU-Ebene tätig sind. Dank dieser strategischen Partnerschaften können europäische Organisationen im öffentlichen Interesse zunehmend EU-weite Debatten beeinflussen. Dies führt dazu, dass sich Zivilgesellschaft und EU-Bürger immer mehr mit den Prioritäten der EU identifizieren, und fördert eine Kultur ziviler Partizipation zum Vorteil der EU und der Mitgliedstaaten. Das Programm trägt überdies durch die Förderung von Erinnerungsprojekten zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Geschichtsverständnisses bei (insbesondere im Hinblick auf den Holocaust und Stalinismus).

- Seit 2007 haben rund eine Million europäische Bürger unmittelbar an Aktionen teilgenommen, die durch das Programm gefördert wurden.
- Zwischen 2007 und 2010 gab es rund 800 Zivilgesellschafts- und Erinnerungsprojekte sowie über 4 000 Städtepartnerschaftsprojekte.
- Das Programm unterstützt EU-weit auch über 50 bedeutende Denkfabriken, Dachorganisationen und Netzwerke, die wichtige Ansprechpartner der EU-Organe und Multiplikatoren sind.

Über dieses konkrete Programm hinaus bedarf es einer effizienteren Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit und stärkerer Synergien zwischen den Kommunikationstätigkeiten der Kommission, um eine wirksame Kommunikation über die politischen Prioritäten der EU zu gewährleisten. Deshalb wird im Rahmen der Rechtsinstrumente der neuen Generation 2014-

2020 in jeder Rechtsgrundlage eine Bestimmung über Kommunikation (einschließlich der Kommunikation durch die Organe) enthalten sein.

3. UMSETZUNG

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ wird zentral von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) verwaltet. Ein aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bestehender Programmausschuss unterstützt sie bei ihrer Arbeit. In den meisten teilnehmenden Ländern wurden Kontaktstellen eingerichtet, um auf nationaler Ebene Leistungsempfänger zu unterstützen und der Europäischen Kommission Rückmeldung zur Umsetzung des Programms zu geben. Im Rahmen des Programms wird ein regelmäßiger Dialog mit Interessengruppen organisiert.

Synergien und Zusammenfassung der Ressourcen aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen für Kommunikation werden zu mehr Kohärenz, Größenvorteilen und einer besseren Verwendung von Ressourcen für Kommunikationsmaßnahmen führen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020 insgesamt:	203 Mio. EUR
---	--------------

KATASTROPHENSCHUTZ

1. ZIELE

Mit der Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz auf EU-Ebene werden als übergeordnete Ziele ein besserer Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, des Eigentums und des kulturellen Erbes im Falle großer natürlicher, technologischer und vom Menschen verursachter Katastrophen verfolgt.

Naturkatastrophen und von Menschenhand verursachte Katastrophen mit den damit einhergehenden ökonomischen Auswirkungen treten immer häufiger und mit immer größerer Intensität auf. Um dem entgegenzuwirken, müssen die Bereitschafts- und Reaktionskapazitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU systematisch ausgebaut werden. Dank der **europäischen Zusammenarbeit und Solidarität ist die EU** als Ganzes **in der Lage, sich kollektiv** auf größere Katastrophen **vorzubereiten**, und können ihre Mitgliedstaaten und andere Teilnehmerstaaten (Norwegen, Liechtenstein, Island und Kroatien) ihre Ressourcen bündeln und mittels gemeinsamer Anstrengungen den Katastrophenschutz maximieren und die Verluste an Menschenleben und Vermögensschäden minimieren. Bei Katastrophen innerhalb der EU oder in Drittstaaten können die betroffenen Länder über den **EU-Katastrophenschutzmechanismus sofortige, konkrete Hilfe** erhalten.

Mit der europäischen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes soll Folgendes erreicht werden:

- Erleichterung einer raschen, effizienten Reaktion im Krisenfall,
- Sicherstellung einer ausreichenden Vorbereitung der am Katastrophenschutz beteiligten Akteure und
- Entwicklung von Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen.

Die EU hat ein Gesamtkonzept für den Katastrophenschutz erarbeitet, das die Aspekte Verhütung, Vorbereitung und Abwehr umfasst. Hierzu hat die Kommission 2010 eine Mitteilung mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Katastrophenabwehr“¹ angenommen, die vom Rat gebilligt worden ist. Vorrangiges Ziel ist es, die Wirkung, Kohärenz und Sichtbarkeit der EU-Reaktion zu verbessern. Dabei sollen die Erfahrungen mit Naturkatastrophen herangezogen werden, die sich 2010 innerhalb und außerhalb Europas ereignet haben (z. B. Orkan Xynthia, Überschwemmungen in Osteuropa, Waldbrände in Südeuropa, Rotschlamm-Lawine in Ungarn, Erdbeben in Haiti, Überschwemmungen in Pakistan).

Die **Europäische Notfallabwehrkapazität** wird sich in erster Linie auf vorhandene Kapazitäten der Mitgliedstaaten stützen, so dass zusätzliche Kosten vermieden werden. Die Einrichtung des Europäischen Notfallabwehrzentrums mit erweiterten Planungs- und Koordinierungsfunktionen auf EU-Ebene wird für die ganze EU von Vorteil sein, da damit Einsparungen auf Ebene der Mitgliedstaaten verbunden sein werden, die höher sein dürften

¹ KOM(2010) 600 endg. – 26. Oktober 2010.

als die Ausgaben für den EU-Haushalt, wengleich sich die Vorteile einer raschen, effizienten Katastrophenabwehr für die Rettung von Menschenleben selbstverständlich nicht allein in Geld ausdrücken lassen.

Die Verhütung von Katastrophen und die Katastrophenabwehr umfassen entsprechend den Mitteilungen der Kommission und Schlussfolgerungen des Rates² die Förderung von Schulungen und Übungen, den Austausch von Experten sowie Kooperationsprojekte, bei denen neue Konzepte zur Verringerung des Katastrophenrisikos getestet werden. Unabhängigen Studien zufolge, die von Organisationen wie der Weltbank in Auftrag gegeben wurden, beträgt die Rendite von Investitionen in die Katastrophenvorsorge zwischen 400 % und 700 %.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, das **Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz** neu aufzulegen, um Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die auf die verschiedenen Aspekte des Katastrophenmanagement-Zyklus ausgerichtet sind, wie kohärentere und stärker integrierte Reaktion in Notfällen, bessere Katastrophenabwehr und innovative Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos. Das Finanzierungsinstrument soll auch für die **Europäische Notfallabwehrkapazität** eingesetzt werden, die auf einer freiwilligen Zusammenlegung der Katastrophenschutzkapazitäten der Mitgliedstaaten beruht und durch die koordinierte Vorhaltung solcher Kapazitäten eine höhere Kostenwirksamkeit bewirkt.

Das überarbeitete Finanzierungsinstrument wird das Katastrophenschutzmanagement der EU durch die Umstellung auf eine kalkulierbare, vorausschauende Planung weiter stärken und verbessern. Dies soll im Wege einer breiteren Erhebung von Echtzeit-Informationen über Katastrophen, einer besseren Erfassung der Katastrophenschutzkapazitäten der Mitgliedstaaten und eines koordinierten Vorgehens zur schnelleren Entsendung von Rettungskräften und Hilfsgütern in das Krisengebiet geschehen. Unterstützt werden auch Maßnahmen im Rahmen der Katastrophenvorsorge, die auf eine bessere Qualität und ein breiteres Spektrum der Schulungen durch die Einbeziehung von Präventionsaspekten und die Kombination theoretischer und praktischer Ausbildungsmodule abzielen. Darüber hinaus erhalten die Mitgliedstaaten Unterstützung bei ihren Bemühungen um eine Verbesserung ihrer Risikomanagementplanung sowie bei der Entwicklung innovativer Finanzierungsmechanismen (z. B. Bildung von Versicherungspools auf regionaler Ebene).

3. UMSETZUNG

Bei der Überarbeitung des Finanzierungsinstruments werden die Ergebnisse der Evaluierung und die Vorschläge der Katastrophenschutzakteure zur Vereinfachung der Verfahren und Finanzierungsmechanismen sowie die Erfahrungen mit Pilotprojekten und Vorbereitungsmaßnahmen für Kriseneinsätze berücksichtigt.

Die von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten durchgeführten Katastrophenschutzmaßnahmen werden durch Maßnahmen auf EU-Ebene, einschließlich

² KOM(2009) 82 endg., Schlussfolgerungen des Rates vom 30.11.2009 zu einem Gemeinschaftsrahmen für die Katastrophenverhütung in der EU und Schlussfolgerungen des Rates vom 14.11.2008 zu europäischen Schulungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophenbewältigung.

durch Hilfe bei der Koordination, unterstützt und ergänzt. Dies geschieht u. a. durch freiwillige Zusammenlegung von Ressourcen, Schulungen und Übernahme der Kosten für den Transport von Gütern ins Katastrophengebiet.

Auf diese Weise werden die auf der Grundlage des derzeitigen Finanzierungsinstruments angewandten Verfahren vereinfacht und die Verwaltungsverfahren, insbesondere im Bereich der Finanzhilfen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Transparenz und der Gleichbehandlung vereinheitlicht. Die Optionen, die zurzeit geprüft werden, beziehen sich auf die Art der Fördermaßnahmen – Ausbildung, Einsatzübungen, logistische Unterstützung für Mitgliedstaaten im Krisenfall, Kooperationsprojekte in den Bereichen Katastrophenverhütung und Katastrophenvorsorge.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020 für den Katastrophenschutz , davon:	455 Mio. EUR
Katastrophenschutz – intern	245 Mio. EUR
Katastrophenschutz – extern – und Europäische Notfallabwehrkapazität	210 Mio. EUR

KLIMAPOLITIK

1. ZIELE

Der Klimawandel ist eine der großen Herausforderungen, denen sich die EU und ihre globalen Partner stellen müssen. Der dringende Handlungsbedarf findet in der Strategie Europa 2020 und in den ehrgeizigen 20/20/20-Zielen der EU seinen Niederschlag, die wie folgt lauten:

- Verminderung des Treibhausgasausstoßes um 20 % (bzw. sogar 30 %, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind),
- Verringerung des Energieverbrauchs um 20 % durch bessere Energieeffizienz,
- Deckung von 20 % des Energiebedarfs durch erneuerbare Energieträger.

Eine CO₂-arme und klimaresistente Wirtschaft macht Europa konkurrenzfähiger, schafft neue, „grünere“ Arbeitsplätze, stärkt die Energieversorgungssicherheit und wirkt sich — wegen der geringeren Luftverschmutzung — positiv auf die Gesundheit der Menschen aus.

Die für 2020 und danach geltenden klima- und energiepolitischen Ziele können nur durch dauerhaften Einsatz und umfangreiche Investitionen erreicht werden. Die EU hat bei der Überwachung und Verfolgung dieser Ziele eine wesentliche Rolle übernommen. So muss beispielsweise deutlich mehr getan werden, um die angestrebten Energieeinsparungen von 20 % zu erreichen, da diese nach den derzeitigen Schätzungen weniger als 10 % betragen werden. Auf diese Weise können die Treibhausgasemissionen um 25 % gesenkt werden. Die Kommission hat die Maßnahmen vorgezeichnet, mit denen die EU bis 2050 möglicherweise eine Senkung des Treibhausgasausstoßes um 80-95 % erreichen kann³.

Dem EU-Haushalt fällt eine wichtige Rolle bei der Förderung des Klimaschutzes in allen Zweigen der europäischen Wirtschaft und bei der Mobilisierung der entsprechenden Investitionen zu, die erforderlich sind, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und die Klimaresistenz der EU sicherzustellen. Diese Investitionen betreffen ein breites Spektrum von Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger und die damit zusammenhängende Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Kosten dieser Investitionen zur Abschwächung der Folgen des Klimawandels werden für den Zeitraum 2014-2020 mit 125 Mrd. EUR jährlich⁴ veranschlagt und sollten in erster Linie von privaten Investoren getragen werden, der EU-Haushalt kann jedoch Impulse für die Finanzierung seitens der Mitgliedstaaten geben und privaten Investoren langfristige Prognostizierbarkeit bieten. Die meistversprechenden Bereiche sind Gebäuderenovierung, Innovationen im Verkehrswesen und der Einsatz neuer Technologien wie intelligente Netze und erneuerbare Energien.

³ KOM(2011) 112 endg.: Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050 vom 8. März 2011.

⁴ Auf der Grundlage der Folgenabschätzung zum Fahrplan bis 2050.

Solche Investitionen bieten ein enormes Potenzial für die Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der ganzen EU. Mit dem EU-Haushalt lässt sich ein besonders hoher EU-Mehrwert erzielen, indem Investitionen in den Mitgliedstaaten erleichtert werden, die zwar über ein hohes Potenzial für kostenwirksame Emissionssenkungen, aber nur über eine relativ geringe Investitionskapazität verfügen. Investitionen in die Energieeffizienz in allen Mitgliedstaaten steigern außerdem die Gesamtproduktivität und tragen dazu bei, Probleme wie Energieversorgungssicherheit und Energiearmut zu lösen. Indem solche Investitionen aus dem EU-Haushalt gefördert werden, können die Gesamtkosten der Verwirklichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU beträchtlich gesenkt werden.

2. INSTRUMENTE

2.1. Einbindung der Klimapolitik in alle Politikbereiche

Die Klimapolitik ist derzeit in viele Politikbereiche integriert und wird mithilfe eines breiten Instrumentariums durchgeführt, das zahlreiche EU-Ziele, wie Biodiversität und Abschwächung der Folgen des Klimawandels, fördert. Bereits heute wird ein Teil des EU-Haushalts dafür eingesetzt, die Klimapolitik in andere Politikbereiche einzubinden und so den Übergang Europas zu einer emissionsarmen und klimagerechten Gesellschaft zu fördern. Die Kommission hegt die Absicht, die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente über die Politikbereiche hinweg vorbehaltlich der Ergebnisse der Folgenabschätzung auf mindestens 2 0% anzuheben.

Um die Ziele der Strategie Europa 2020 zu verwirklichen und anderen Teilen der Welt zu helfen, ihre Klimaschutzmaßnahmen auszubauen, muss der klimaschutzbezogene Anteil des künftigen EU-Haushalts beträchtlich angehoben werden; dies umfasst auch Mittel für Projekte, die nicht ausschließlich klimaschutzbezogen sind, aber eine wichtige Klimaschutzkomponente enthalten.

Für diesen Zweck müssen Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen in alle größeren EU-Programme eingebracht werden.

- **Kohäsions-, Energie- und Verkehrspolitik** sind wichtige klimarelevante Bereiche. Was die Kohäsionspolitik angeht, so sollte das Schwergewicht auf Ergebnisse und eine verstärkte Konditionalität gelegt werden, damit gewährleistet ist, dass Projekte, die mit EU-Mitteln gefördert werden, aktiv zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der EU beitragen. Die Fortschritte von Investitionen, die zur Verwirklichung der 20/20/20-Ziele beitragen, werden im Rahmen der mit den Mitgliedstaaten geschlossenen Partnerschaftsverträge gefördert und überwacht werden. Die Einbindung der Klimapolitik in alle Politikbereiche sollte die „Klimasicherung“ von Investitionen zum Ziel haben. Die Kohäsionspolitik kann mit ihren operationellen Programmen in der gesamten EU wesentlich dazu beitragen, die Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels von 20 % weniger Energieverbrauch zu verstärken.
- **Forschung und Innovation:** Der Klimaschutz wird ein tragendes Element der künftigen gemeinsamen Strategie für Forschung und Innovation sein, die in Bereichen wie Verkehr, Energie, Werkstoffforschung und nachhaltige Biowirtschaft Maßnahmen fördern wird, die sich direkt oder indirekt günstig auf das Klima auswirken. Im Strategieplan für Energietechnologie wird veranschlagt, dass im Zeitraum 2010-2020 für die Technologieentwicklung zwecks Klimaschutz, Sicherung der Energieversorgung der EU und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit 50 Mrd. EUR benötigt werden. Ein wesentlicher

Teil dieser Mittel sollte über Finanzinstrumente (Fremd- und Eigenkapital) investiert werden, um die Marktdurchdringung mit innovativen CO₂-armen Technologien und Anpassungstechnologien zu fördern⁵.

- Die **Ökologisierung** von Direktzahlungen an Landwirte wird einer der wichtigsten Aspekte der Reform der **Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** sein. Zusätzlich zu den derzeitigen Cross-Compliance-Anforderungen werden 30 % der Zahlungen an Landwirte an die Beachtung einer Reihe umweltgerechter Verfahren gebunden werden, die zu einer klimafreundlicheren Landwirtschaft beitragen werden. So wird die neue GAP sowohl bei der Abschwächung des Klimawandels (z. B. Vermehrung der organischen Substanzen im Boden, weniger Emissionen aus dem Einsatz von Kunst- und Naturdünger) als auch bei der Anpassung daran (z. B. stärkere Resistenz gegen Schädlinge, Anpassung an ein geringeres Wasserangebot) einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele der EU leisten.
- Darüber hinaus wird die **Politik der ländlichen Entwicklung** zunehmend an Klimaschutzmaßnahmen gekoppelt werden. Die Einbeziehung von Klima und Umwelt schafft starke Anreize für die Landwirte, europäische Kollektivgüter bereitzustellen und effiziente Technologien für einen ökologischeren, klimafreundlicheren und klimaresistenten Agrarsektor zu übernehmen.

2.2. Programm LIFE+

Zusätzlich zur Einbeziehung von klima- und umweltpolitischen Zielen in alle Politikbereiche schlägt die Kommission vor, das **Programm LIFE+** weiterzuführen und enger an die Ziele der Strategie Europa 2020 anzulehnen, unter anderem, indem klimapolitische Maßnahmen einen breiteren Raum erhalten. LIFE+ wird weiterhin als Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und als Katalysator für wirksamere Investitionen fungieren. Das Programm trägt zur Verwirklichung von „Bottom-up“-Klimaschutzmaßnahmen bei, bei denen Projekte für den Kapazitätsaufbau auf lokaler bzw. regionaler Ebene erarbeitet und private Akteure, besonders KMU, bei der Erprobung von kleinmaßstäblichen CO₂-armen und Anpassungstechnologien unterstützt werden.

Sowohl für Anpassungs- als auch für Abschwächungs-Pilotprojekte ist Startkapital erforderlich, um für Lernprozesse bei der Politikgestaltung und für die weitere Aufstellung politischer Maßnahmen für diese neuen EU-Prioritäten zu sorgen. Bei klimapolitischen Teilprogrammen stehen Pilotprojekte und kleinmaßstäbliche Demonstrationsprojekte im Mittelpunkt. Außerdem werden integrierte Projekte dafür genutzt, in hochwassergefährdeten Gebieten grenzüberschreitende Anpassungsstrategien zu fördern.

Mit klimapolitischen Teilprogrammen werden vor allem Anstrengungen unterstützt, die zu folgenden Zielen beitragen:

- (1) **Abschwächung des Klimawandels:** Förderung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Maßnahmen zur Einführung von Pilotprojekten, mit denen

⁵ Ausgehend von den Erfahrungen des „NER-300-Programms“, das im Zeitraum 2011-2015 voraussichtlich etwa 10 Mrd. EUR (davon 4-5 Mrd. EUR aus Einkünften aus der Versteigerung von Zertifikaten) für die Förderung der CO₂-Abscheidung und -Speicherung und von Demonstrationsprojekten erneuerbarer Energien mobilisieren wird.

innovative Konzepte auch durch Unterstützung von KMU erprobt, die Wissensbasis erweitert und die Durchführung der Rechtsvorschriften im Klimabereich erleichtert werden können.

- (2) **Anpassung an den Klimawandel:** Unterstützung von Anstrengungen, die zu einer höheren Resistenz gegenüber dem Klimawandel führen. Maßnahmen zur Förderung der Erarbeitung oder Durchführung von nationalen, regionalen bzw. lokalen Anpassungsstrategien. Maßnahmen, die es Entscheidungsträgern ermöglichen, insbesondere bei der anpassungsorientierten Planung Kenntnisse und Daten über die Auswirkungen des Klimawandels wirksam zu nutzen.
- (3) **Governance und Sensibilisierung:** Unterstützung von Anstrengungen, um das Bewusstsein für Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen zu stärken und zu erreichen, dass bei solchen Maßnahmen mehr kommuniziert und enger zusammengearbeitet wird und diese stärker verbreitet werden. Maßnahmen für die Sensibilisierung von EU-Bürgern und Interessenträger, einschließlich zur Änderung von Verhaltensweisen.

2.3. Die globale Dimension

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde der Klimaschutz auf internationaler Ebene ein besonderes Ziel der EU. Da die EU weltweit am meisten Entwicklungshilfe und bei marktbasierenden Instrumenten Pionierarbeit leistet, kann sie mit einem einmaligen Erfahrungsschatz aufwarten. Durch Finanzbeiträge und die Teilnahme in den leitenden Organen der internationalen Instrumente und Fonds sorgt die EU dafür, dass sie auch künftig wesentlich an der Gestaltung der künftigen internationalen Klimapolitik mitwirkt. Die EU ist entschlossen, ihren **internationalen finanziellen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes** nachzukommen.

Die Klimapolitik wird verstärkt in die Instrumente für EU-externe Aktionen für bestimmte geografische Gebiete einbezogen, wobei die Mittel für klimabezogene Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslinie für EU-externe Aktionen deutlich aufgestockt werden sollen. Im Rahmen der thematischen DCI-Instrumente sollte die EU bestrebt sein, mindestens 25 % der Mittel des Programms „Globale Kollektivgüter“ für Klima- und Umweltschutzziele aufzuwenden. Der EU-Haushalt wird auch zu den im Rahmen der UNFCCC-Verhandlungen vorgesehenen internationalen Mittel für den Klimaschutz in Entwicklungsländern (100 Mrd. USD jährlich) beitragen.

Zusätzlich zur Einbindung der Klimapolitik in die Mittel für EU-externe Aktionen prüft die Kommission die Schaffung eines Mechanismus bzw. Fonds außerhalb des Haushaltsplans, um darin Beiträge aus den Mitgliedstaaten und aus dem EU-Haushalt zusammenzuführen.

3. UMSETZUNG

3.1. Einbindung in alle Politikbereiche

Die Einbindung der Klimapolitik in alle Politikbereiche maximiert die Synergien zwischen klimapolitischen Maßnahmen und anderen Bereichen, muss aber sichtbar vollzogen werden und solide verankert sein. Sie geht mit der klaren allgemeingültigen Verpflichtung einher, diejenigen Programme auszuweisen, die Klimaschutz oder Energieeffizienz fördern, damit die EU eindeutig darlegen kann, welcher Anteil ihrer Ausgaben auf den Klimaschutz entfällt.

Es wird vorgeschlagen, für alle einschlägigen EU-Politikinstrumente klare Eckwerte sowie Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung festzulegen. Der Rahmen sollte einfach und pragmatisch sein und auf zwei Komponenten aufbauen: 1) gemeinsame Verfahren für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben sowie 2) Festlegung von Zielvorgaben in allen einschlägigen Politikbereichen und Überwachung der Ergebnisse.

Die Verfolgung klimabezogener Ausgaben wird in das bestehende Verfahren für Leistungsmessung integriert, das auf EU-Programme angewandt wird. Sämtliche relevanten Instrumente schließen ein klimaspezifisches Ziel mit einem Ergebnisindikator ein.

Sämtliche Ausgaben werden in eine von drei Kategorien eingestuft: ausschließlich klimabezogen (100 %), stark klimabezogen (40 %), nicht klimabezogen (0 %). Dies stützt sich auf eine bewährte OECD-Methode („Rio-Marker“), schließt aber nicht aus, dass in den Politikbereichen, in denen genauere Methoden zur Verfügung stehen, diese auch eingesetzt werden.

Die Überwachung der Fortschritte gewährleistet, dass die Klimapolitik im nächsten Haushaltszyklus wirksam in alle Politikbereiche einbezogen wird. Dies trägt außerdem dazu bei, die Wirksamkeit verschiedener Ausgabenprogramme und der an sie gekoppelten Konditionalitäten zu ermitteln.

3.2. LIFE+

Das derzeitige **Programm Life+** wird von der Kommission direkt zentral verwaltet. Die Kommission ist der Auffassung, dass das künftige Programm ebenfalls zentral verwaltet werden sollte, dass jedoch Verwaltungsaufgaben weitgehend an eine bestehende Exekutivagentur delegiert werden könnten. Die Auflagen und Bedingungen der Delegation müssen der Tatsache Rechnung tragen, dass die Kommission bei integrierten Projekten starke politische Bezüge aufrechterhalten muss.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014 - 2020

Zahlen in konstanten Preisen von 2011. Ohne Mittel für die Einbindung der Klimapolitik, die in den Haushaltsmitteln für sektorale Finanzierungsinstrumente enthalten sind.

Programm LIFE+ (Klimateil)	800 Mio. EUR
----------------------------	--------------

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND KMU

1. ZIELE

Die Strategie „Europa 2020“ zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – und die Anpassung der Produktions- und Dienstleistungsprozesse an eine CO₂-arme, klimaresistente und ressourceneffiziente Wirtschaft zu fördern. Die EU will die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern und die Entwicklung einer starken und vielfältigen industriellen Basis, die weltweit wettbewerbsfähig ist, unterstützen.

Im Mittelpunkt hierbei stehen die KMU, auf die mehr als 67 % der Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft und über 58 % des Gesamtumsatzes innerhalb der EU entfallen. Sie sind für das Wachstum der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU unverzichtbar. Die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für KMU ist Teil der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, die in der Mitteilung zur Leitinitiative „Industriepolitik“⁶ der Strategie „Europa 2020“ dargelegt wird.

Die EU spielt für die Freisetzung des Wachstumspotenzials der KMU eine zentrale Rolle, nicht zuletzt durch den gezielten Einsatz von EU-Mitteln. Sie will in erster Linie die zentralen Schwachstellen des Marktes beseitigen, die das Wachstum der KMU, etwa beim Zugang zu Finanzmitteln, beschränken. Ferner will die EU sicherzustellen, dass die KMU das enorme Potenzial des europäischen Binnenmarktes in vollem Umfang ausschöpfen können.

Um diese Vorhaben verwirklichen zu können, müssen die EU-Mittel gezielt und innovativ eingesetzt werden. Sie werden für die Bereitstellung von dringend notwendigem Eigen- und Fremdkapital im Rahmen innovativer Finanzinstrumente verwendet und dienen der Förderung von KMU auf europäischer Ebene. Von diesen Maßnahmen verspricht sich die Kommission einen deutlichen Schub für die KMU.

2. INSTRUMENTE

Mit Hilfe der EU-Strategie für industrielle Wettbewerbsfähigkeit und KMU sollen in allen EU-Politikbereichen und Ausgabenprogrammen KMU-freundliche Maßnahmen gefördert werden. Ferner sollen gezielte Unterstützungsmaßnahmen und Dienstleistungen angeboten werden, die den Besonderheiten der KMU auf europäischer Ebene Rechnung tragen.

2.1. Förderung von industrieller Wettbewerbsfähigkeit und von KMU

Die besonderen Interessen und Bedürfnisse der KMU sind bei der Ausarbeitung sämtlicher EU-Maßnahmen und Förderprogramme unbedingt zu berücksichtigen.

Der künftige Finanzrahmen ist daher so konzipiert, dass kleinen Unternehmen die Teilnahme an Förderprogrammen erleichtert wird, beispielsweise durch vereinfachte Vorschriften, geringere Teilnahmekosten, beschleunigte Vergabeverfahren für Finanzhilfen sowie durch die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle für die Empfänger von EU-Finanzhilfen.

⁶ KOM(2010) 614.

2.2. Ein spezielles Programm für industrielle Wettbewerbsfähigkeit und KMU

EU-Mittel sollen nicht nur für KMU-Interessen und besser koordinierte und vereinfachte Förderprogramme, sondern auch gezielt zur finanziellen Unterstützung der KMU eingesetzt werden. Die Kommission regt ein spezielles „Programm für Wettbewerbsfähigkeit und KMU“ als Nachfolgeprogramm für den Teil des laufenden „Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (CIP) an, der nicht den Bereich Innovation betrifft. Alle KMU-Fördermaßnahmen für Forschung und Innovation, wozu auch die Innovationsförderung im Rahmen des CIP zählt, werden in die Gemeinsame Strategie für Forschung und Innovation integriert. Mit dem „Programm für Wettbewerbsfähigkeit und KMU“ sollen in erster Linie die wirtschaftliche Dynamik und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU auf internationaler Ebene gefördert werden. Die Maßnahmen gliedern sich wie folgt:

2.2.1. Zugang zu Finanzmitteln: Finanzinstrumente für Wachstum

Finanzinstrumente für Wachstum erleichtern den KMU den Zugang zu Finanzmitteln durch innovative Finanzinstrumente. So sollen die Möglichkeiten der neuen Eigen- bzw. Fremdkapital-Plattformen optimal genutzt werden, um sowohl Eigenkapital- als auch Bürgschaftsfazilitäten bereitzustellen. Auch in der Gemeinsamen Strategie für Forschung und Innovation sollen Finanzinstrumente für Erst- und Folgeinvestitionen und für Wagniskapital für innovative und KMU bereitgestellt werden. Konkret geht es um Folgendes:

- (4) Eine **Eigenkapital-Fazilität** für Investitionen in der Wachstumsphase, in deren Rahmen Finanzmittler KMU auf kommerzielle Ziele ausgerichtetes, rückzahlbares Beteiligungskapital – zumeist in Form von Risikokapital – bereitstellen. Geplant sind zwei Maßnahmen:
 - Investitionen in Risikokapitalfonds, die innerhalb der EU grenzübergreifend tätig sind und vorwiegend in wachstumsorientierte Unternehmen investieren, so dass die Entwicklung eines EU-weiten Risikokapitalmarkts gefördert wird.
 - Einrichtung eines „Dachfonds“ („Europäischer Fonds“), der grenzübergreifend in Risikokapitalfonds investiert, die dann wiederum insbesondere in Unternehmen in der internationalen Expansionsphase investieren.
- (5) Eine **Kreditfazilität**, in deren Rahmen Kredite für KMU durch direkte oder andere Risikoteilungsvereinbarungen mit Finanzmittlern abgesichert sind. Neben der starken Hebelwirkung, die hierdurch erzielt würde, könnten Kredite grenzübergreifend oder von Gebern aus mehreren Ländern bereitgestellt werden, was im Rahmen nationaler Fazilitäten nicht so einfach möglich wäre.

Um Komplementarität sicherzustellen, werden diese Maßnahmen eng auf die verschiedenen kohäsionspolitischen Maßnahmen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung abgestimmt.

2.2.2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der europäischen Industrie

Dieser Teil des Programms für Wettbewerbsfähigkeit und KMU deckt u.a. folgende Maßnahmen ab:

- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas:** Einschlägige EU-Maßnahmen sollen die Kohärenz und Kontinuität bei der Umsetzung garantieren und sachkundige politische Entscheidungen auf europäischer Ebene fördern. Hierbei soll insbesondere

das wirtschafts- und ordnungspolitische Umfeld durch Benchmarking, den Austausch bewährter Verfahren sowie sektorspezifische Maßnahmen verbessert werden.

- **Gestaltung der KMU-Politik und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Sinne der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen in Europa:** Die Maßnahmen der EU zielen u.a. darauf ab, dass bei politischen Entscheidungen auf EU- bzw. nationaler Ebene der Grundsatz „Think Small First“ („zuerst an kleine Betriebe denken“) stärker zur Anwendung kommt. Ferner sollen bewährte Verfahren erkannt und weitervermittelt werden, um die Umsetzung der Initiative für kleine und mittlere Unternehmen zu fördern. Die zentrale Beratungsstelle zu EU-Fragen – das KMU-Portal – soll ebenso weitergeführt werden wie die KMU-Förderung zur Ausschöpfung des Binnenmarkt-Potenzials.
- **Fremdenverkehr:** EU-Maßnahmen im Tourismusbereich zielen darauf ab, zuverlässige Angaben zu Trends der touristischen Nachfrage auf europäischer Ebene zu erhalten. Ferner sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrsindustrie ausgebaut und die Nutzung von IKT durch Tourismusunternehmen gefördert werden. Es wird angestrebt, den Saisoncharakter des Tourismus auszugleichen und nachhaltige Tourismusprodukte und Reiseziele zu fördern. Des Weiteren sollen Qualifikationen- und Kompetenzenstandards für Beschäftigte und Arbeitgeber in der Tourismusbranche festgelegt, der Austausch über bewährte Verfahren gefördert und Partnerschaften unterstützt werden. Entsprechend den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon soll mit Hilfe einschlägiger EU-Maßnahmen die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden. Es wird angestrebt, das grenzübergreifende Tourismusangebot zu erweitern, die nationalen Bemühungen im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der EU in Drittländern zu koordinieren und gemeinsam ungewöhnliche, neue Reiseziele in Europa zu fördern.
- **Neue Unternehmenskonzepte für nachhaltige, benutzerorientierte Designprodukte:** Diese Maßnahme fördert die kommerzielle Nutzung einschlägiger Konzepte und Ideen in der Textil-, Schuhbekleidungs- und Sportbranche sowie in anderen Bereichen der Verbrauchsgüterbranche.

2.2.3. Zugang zu Märkten

Die Maßnahmen umfassen im Einzelnen:

- **Wachstumsfördernde, unternehmensnahe Dienstleistungen im Rahmen des „Enterprise Europe Network“:** Als zentrale Anlaufstelle für KMU wird das „Enterprise Europe Network“ mit 600 Partnerorganisationen in 49 Ländern weiterhin umfassende und integrierte Dienstleistungen anbieten. Konkret geht es hierbei um Folgendes:
 - Information und Beratung zu EU-Fragen
 - Unterstützung grenzübergreifender Partnerschaften in Form einer Datenbank für Unternehmenszusammenarbeit mit 13 000 aktiven Anfragen und Angeboten

- Internationalisierungsdienste innerhalb der EU mit jährlich 2 500 Abkommen über Unternehmenskooperationen, Technologiepartnerschaften und Partnerschaften im Bereich Forschung und Entwicklung
 - Unterrichtung der KMU über EU-Rechtsvorschriften sowie Bekanntmachung von EU-Förderprogrammen einschließlich der Gemeinsamen Strategie für Forschung und Innovation
 - Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den KMU und der Kommission, die von 10 000 KMU genutzt werden
 - Erweiterung der Fachkenntnisse von KMU im Finanzbereich und
 - Zugriff der KMU auf Fachwissen in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Umwelt
- **Förderung der Tätigkeit von KMU auf außereuropäischen Märkten:** Damit KMU auf den Märkten außerhalb der EU erfolgreich tätig sein können, müssen sie die Rechtsvorschriften des Drittlandes kennen und anwenden können. Im Rahmen der angestrebten Maßnahmen soll die Nachfrage nach Dienstleistungen mit dem derzeitigen Angebot an Dienstleistungen abgeglichen werden. Ferner ist die Einrichtung eines Online-Portals vorgesehen und gegebenenfalls die Einrichtung und/oder weitere Unterstützung von EU-Beratungszentren für europäische KMU in Zusammenarbeit mit europäischen bzw. nationalen Wirtschaftsverbänden auf lokaler Ebene. Die EU-Beratungszentren für europäische KMU werden die auf außereuropäischen Märkten tätigen KMU umfassend unterstützen.
 - **Internationale industrielle Zusammenarbeit:** Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Unterschiede im Regulierungs- und Wirtschaftsumfeld zwischen der EU, ihren wichtigsten Handelspartnern und den Ländern in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft durch einen Dialog über Regulierungsfragen auf Regierungsebene und in Form „direkter Maßnahmen“ wie Workshops und Konferenzen mit Drittländern abzubauen.

2.2.4. Förderung des Unternehmertums

Konkret sollen nicht nur Verwaltungsverfahren vereinfacht, sondern auch unternehmerische Fertigkeiten und Einstellungen gefördert werden, insbesondere bei Jungunternehmern, jungen Menschen und Frauen. Sämtliche Maßnahmen sind stark europäisch ausgerichtet.

Das Austauschprogramm „Erasmus für Unternehmer“ bietet Jungunternehmern bzw. angehenden Unternehmern die Möglichkeit, maximal sechs Monate bei einem erfahrenen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu arbeiten. Dieses EU-Mobilitätsprogramm fördert das Unternehmertum, unterstützt die Internationalisierung und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Kleinstunternehmen in der EU.

3. UMSETZUNG

Die Verwaltung des neuen Programms für Wettbewerbsfähigkeit und KMU wird größtenteils externen Stellen übertragen. Hierzu gehören die EIB-Gruppe für den Bereich „Finanzierungsinstrumente für Wachstum“ und die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit

und Innovation (EAWI) – oder eine mögliche Nachfolgeeinrichtung dieser Stelle – für andere Maßnahmen im Zusammenhang mit KMU.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Programm für Wettbewerbsfähigkeit und KMU	2,4 Mrd. EUR
---	--------------

STEUERN UND ZOLLUNION

1. ZIELE

Ein Eckpfeiler des Binnenmarktes ist die Zollunion. Nur mit einer Zollunion kann ein Binnenmarkt ohne Grenzen funktionieren. Die Zollunion stellt sicher, dass Waren mit Ursprung in Drittländern bei Eingang oder Inverkehrbringen die vereinbarten Vorschriften erfüllen und damit im Binnenmarkt frei verkehren können. Zudem ist die Zollunion der operative Arm der gemeinsamen Handelspolitik. Sie setzt bilaterale und multilaterale Handelsabkommen um und stellt die Erhebung von Abgaben und die Anwendung von Handelsmaßnahmen (wie Ursprungsregeln), Embargos oder sonstigen Beschränkungen sicher.

Zudem kommen der Zollunion zunehmend Schutzfunktionen zu. Sie trägt etwa zur Sicherheit der Lieferkette, zur Bekämpfung des Terrorismus und des internationalen Verbrechens (z. B. Geldwäsche, Drogenausgangsstoffe, illegaler Waffenhandel) und zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums an den Grenzen bei. Sie sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem sie sicherstellt, dass eingeführte Waren in den Bereichen Technik, Gesundheit und Sicherheit denselben Anforderungen entsprechen wie EU-eigene Waren.

Der internationale Handel wächst laufend, und effiziente Einfuhr- und Ausfuhrverfahren sind für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Zugleich nehmen die Sicherheitsrisiken zu. Die EU steht daher einer doppelten Herausforderung gegenüber, die ihre Prioritäten für die Zukunft prägt: sie hat für die rechtschaffenen Wirtschaftsbeteiligten den Warenverkehr zu erleichtern und zugleich die Bürgerinnen und Bürger vor Sicherheitsrisiken zu schützen.

Für das tägliche reibungslose Funktionieren der Zollunion sind die Zollbeamten der Einzelstaaten zuständig. Daher muss zwischen den Zollverwaltungen ein leistungsfähiges Netzwerk mit hochmodernen IT-Infrastrukturen und -Systemen bestehen, damit sie als einheitliche Verwaltung von Weltformat handeln können. Es ist wirtschaftlich sinnvoll, bestimmte Maßnahmen statt aus getrennten einzelstaatlichen Programmen aus EU-Mitteln zu finanzieren. Daher unterstützt ein EU-finanziertes Programm – das **Zollkooperationsprogramm** – verschiedene Formen der Vernetzung und Zusammenarbeit.

Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger, die in der EU grenzüberschreitenden Tätigkeiten nachgehen, sehen sich einer Reihe von steuerlichen Hindernissen gegenüber. Diese Hindernisse ergeben sich aus der Zersplitterung und Uneinheitlichkeit der Behandlung der gleichen Umsätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Daher zählen die Aufhebung dieser Schranken und weitere Fortschritte bei der Koordinierung der Mitgliedstaaten auf steuerlichem Gebiet – bei voller Anerkennung ihrer Zuständigkeiten in diesem Bereich – zu den Prioritäten für eine Stärkung und Vertiefung des Binnenmarktes.

Steuerbetrug ist nach wie vor eine ernste Herausforderung für die EU und die Mitgliedstaaten – insbesondere in Zeiten, da Haushaltsdisziplin von höchster Bedeutung ist. Die Bekämpfung des Steuerbetrugs im Binnenmarkt steht daher weit oben auf der Agenda der EU-Steuerpolitik. Die Betrugsbekämpfung im Binnenmarkt, weitreichende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten und der

effiziente Austausch von Informationen über Umsätze, Unternehmen und Betrugsmuster sind unerlässlich. So wird etwa die Bekämpfung des Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuerbetrugs durch Systeme, die den Verwaltungen einen raschen Informationsaustausch ermöglichen, erheblich erleichtert.

Die EU ist hier insofern unverzichtbar, als sie die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung der nötigen Systeme und Verfahren für eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterstützt. Das **Fiscalis-Kooperationsprogramm** spielt bei der Förderung dieser Zusammenarbeit eine besondere Rolle und steigert damit den Nutzen der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt eine neue Generation der **Zoll- und Steuerprogramme („Zoll 2020“ und „Fiscalis 2020“)** vor.

Beide Programme werden im nächsten Jahrzehnt entscheidend zur Unterstützung und Stärkung des Binnenmarktes beitragen. Dies kommt allen Beteiligten zugute. Die Rahmenbedingungen für Unternehmen werden effizienter und sicherer, für Bürgerinnen und Bürger wird es ein Mehr an Sicherheit und Zuverlässigkeit geben, und bei der Umsetzung staatlicher Maßnahmen steigen Effizienz und Wirkungsgrad.

Die Programme werden mit Unterstützung moderner und effizienter Informationsaustauschsysteme zu einer effizienteren Zusammenarbeit der Steuer- und Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Erleichterung des rechtmäßigen Handels und der Bekämpfung betrügerischer Tätigkeiten beitragen. Solche paneuropäischen Hilfsmittel lassen sich in effizientester und wirtschaftlichster Form auf EU-Ebene bereitstellen. So ermöglicht ein sicheres transeuropäisches Computernetzwerk für Zoll- und Steuerverwaltungen in ganz Europa den Mitgliedstaaten jährliche Einsparungen in Höhe von 35 Millionen EUR, während es auf zentraler EU-Ebene nur elf Millionen EUR kostet.

Die Programme werden die folgenden Maßnahmen unterstützen:

- **Transeuropäische IT-Systeme** – Austausch von Daten und Verfahren zwischen den nationalen Zoll- und Steuerverwaltungen durch interoperable IT-Anwendungen, über die die Verwaltungen zusammenarbeiten und als „Einheit“ tätig werden können und die elektronische Verwaltung für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger weiter ausgebaut wird;
- **Förderung des Aufbaus von Humannetzwerken und -kompetenzen** – Förderung der praktischen Zusammenarbeit und des Wissensaustausches zwischen den nationalen Zoll- und Steuerbeamten und den Vertretern der Wirtschaft einschließlich der Feststellung und Verbreitung bewährter Verfahren und Fortbildungen;
- **Aufbau der Kapazitäten der Infrastruktur** – Kofinanzierung des Erwerbs der zur Wahrnehmung von Zollkontroll- und -überwachungsaufgaben an den Außengrenzen der EU im Interesse aller Mitgliedstaaten erforderlichen besonderen Ausrüstung.

3. UMSETZUNG

Das Zollprogramm und das Fiscalis-Programm werden prioritätsorientiert umgesetzt. Zusammen mit den interessierten Kreisen werden Arbeitsprogramme mit Prioritäten für einen bestimmten Zeitraum ausgearbeitet. Die Rechtsgrundlage dieser Programme wird geändert werden, damit es statt jährlichen mehrjährige Arbeitsprogramme gibt und die derzeitigen Regelungen vereinfacht werden.

Die derzeitige direkte zentrale Art der Programmverwaltung wird beibehalten. Sie wird für beide Programme optimiert, um für die tägliche Unterstützung der Verwaltung auf der Ebene der Kommission und der nationalen Ebene ein Höchstmaß an Effizienz zu gewährleisten und bei allen interessierten Kreisen für ein besseres Verständnis der Regeln der Umsetzung zu sorgen.

Die **Auftragsvergabe** – für die der größte Teil der Mittel der Programme aufgewendet wird – wird in erster Linie von der Kommission gemäß den Vorschriften der EU unter Anlage allgemein anerkannter Qualitätssicherungsmaßstäbe ausgeführt.

Beide Programme sind so konzipiert, dass die EU **in Situationen rapiden Wandels angemessen und schnell handeln** kann. Indem die Programme über maßgeschneiderte Instrumente und ein flexibles Verfahren zur Vorlage von Vorschlägen verfügen, wird eine effiziente Umsetzung der Programmaktivitäten ermöglicht.

Es gibt gute Gründe dafür, zur Deckung der Teilnahme- und Veranstaltungskosten verstärkt auf alternative Finanzierungsmethoden zurückzugreifen. Die Kommission wird die derzeitige Erstattung der tatsächlichen Kosten (zumindest teilweise) durch Pauschalzahlungen ersetzen.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Für Zoll 2020 und Fiscalis 2020 insgesamt vorgeschlagene Mittel (2014-2020):	690 Mio. EUR
--	--------------

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

1. POLITISCHE ZIELE

Ziel der Kohäsionspolitik der EU ist es, die nach wie vor bestehenden erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede zwischen Europas Regionen zu verringern. Würde nichts gegen diese Unterschiede getan, hätte dies negative Folgen für die Eckpfeiler der EU, unter anderem für den Binnenmarkt und seine Währung, den Euro.

Die Kohäsionspolitik spielt auch eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Ziele der Strategie Europa 2020 in der gesamten EU. Die gezielte Finanzierung von Kohäsionsmaßnahmen kann einen echten Mehrwert darstellen, weil sie Wachstum und Beschäftigung in Europas Regionen fördert. In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Fünften Kohäsionsberichts⁷ schlägt die Kommission vor, die Kohäsionspolitik noch ergebnisorientierter zu gestalten und ihren europäischen Mehrwert durch eine noch engere Verknüpfung mit den Zielen der Strategie Europa 2020 zu erhöhen.

Geplant sind vor allem grundlegende Änderungen in der Art und Weise, wie die Kohäsionspolitik konzipiert und umgesetzt wird. Die verfügbaren Ressourcen sollen auf eine kleinere Anzahl von Prioritäten konzentriert, die Fortschritte bei der Erreichung der vereinbarten Ziele genauer überwacht und die Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten an strengere Bedingungen geknüpft werden. Auf diese Weise kann die Kohäsionspolitik der EU einen größtmöglichen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und zur Erzeugung von Wachstum und Arbeitsplätzen leisten.

2. INSTRUMENTE

2.1. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen

Die Kommission schlägt vor, für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds eine Art Überbau in Form eines **gemeinsamen strategischen Rahmens** zu entwickeln, der sich auch auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Fischereifonds erstrecken soll. Auf diese Weise soll eine engere Verknüpfung der Finanzierungsquellen und eine stärkere Konzentration auf die Ziele der Strategie Europa 2020 gewährleistet werden.

2.2. Stärkere Fokussierung auf die Ziele von Europa 2020

Um die Fördermittel des Kohäsionsfonds künftig noch besser einzusetzen, sollen sie auf einige wenige Ziele konzentriert werden, die eng mit den Prioritäten der Strategie Europa 2020 verknüpft sind.

⁷ KOM (2010) 642.

Die Mittel des Kohäsionsfonds werden weiterhin vorrangig den **Regionen und Mitgliedstaaten** mit einem Entwicklungsrückstand zugute kommen. Aufgrund der Probleme, die die Mitgliedstaaten bei der Inanspruchnahme der Mittel aus den Strukturfonds und der Aufbringung des erforderlichen Eigenanteils an der Finanzierung hatten, wird die Mittelzuweisung auf 2,5 % des BNE begrenzt.

Es wird eine neue Kategorie von Regionen eingeführt – die sogenannten **Übergangsgebiete**, die das gegenwärtige Phasing-out- und Phasing-in-System ablösen. Unter dieser Kategorie fallen alle Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des EU-27-Durchschnitts, insbesondere

- die Regionen, die derzeit unter das Ziel „Konvergenz“ fallen, deren Pro-Kopf-BIP jedoch auf über 75 % des EU-27-Durchschnitts gestiegen ist – diese Regionen behalten als Sicherheitsnetz zwei Drittel ihrer derzeitigen Mittelzuweisung bei – sowie
- die Regionen, die, obwohl sie derzeit nicht unter das Ziel „Konvergenz“ fallen, ein Pro-Kopf-BIP zwischen 75% und 90 % des EU-27-Durchschnitts aufweisen. Die Förderintensität wird nach der Höhe des BIP bemessen, so dass Regionen mit einem BIP nahe der 90 %-Marke Fördermittel in ähnlicher Höhe wie die besser entwickelten Regionen erhalten.

Die **Wettbewerbsgebiete** mit einem BIP von über 90 % des EU-Durchschnitts werden auch künftig für eine begrenzte Anzahl von Prioritäten Unterstützung aus Kohäsionsmitteln erhalten.

Übergangsgebiete und Wettbewerbsgebiete müssten die gesamten ihnen aus dem Kohäsionsfonds bereitgestellten Mittel (mit Ausnahme der Mittel aus dem ESF) primär für Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Innovation aufwenden. In diesen Gebieten müssen die Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien mindestens 20 % ausmachen. Konvergenzregionen werden ihre gesamten Mittel aufgrund ihrer breiter gefächerten Entwicklungsbedürfnisse stärker streuen können.

Schließlich wird auch die **territoriale Zusammenarbeit** ihren Teil dazu beitragen, dass an Binnen- oder Außengrenzen gelegene Regionen ihre Standortnachteile ausgleichen können und dass gemeinsame grenzüberschreitende und länderübergreifende Herausforderungen angegangen werden; darüber hinaus wird sie einen Beitrag zu einer ehrgeizigen Nachbarschaftspolitik leisten.

Die Kohäsionsinstrumente werden zur Verwirklichung unterschiedlicher Ziele eingesetzt, die einander jedoch ergänzen.

- **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**

Der EFRE soll Ungleichgewichte zwischen den Regionen ausgleichen und auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union stärken. Er unterstützt die Entwicklung in den Regionen und Gemeinden durch die Beteiligung an Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovationen, Klimawandel und

Umwelt, KMU, Gemeinwirtschaft, Telekommunikation, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, Gesundheit, Bildung und soziale Einrichtungen sowie nachhaltige Stadtentwicklung.

All diese Investitionen sollen künftig anders als bisher nicht nur durch die Bereitstellung von Finanzhilfen, sondern auch durch spezielle Finanzinstrumente (Risikokapitalfonds, örtliche Entwicklungsfonds usw.) gefördert werden.

- **Europäischer Sozialfonds**

Der Europäische Sozialfonds soll durch die Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich der allgemeinen Bildung und des lebenslangen Lernens, der sozialen Eingliederung und der Armutsbekämpfung sowie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Verbesserung der Effizienz öffentlicher Verwaltungen den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt stärken.

Jede Kategorie von Regionen erhält einen bestimmten Mindestanteil am Europäischen Sozialfonds (25 % für Konvergenzregionen, 40 % für Übergangsgebiete und 52 % für Wettbewerbsgebiete); außerdem kann der Europäische Sozialfonds künftig auch für Materialausgaben im Zusammenhang mit Investitionen in Sozial- und Humankapital in Anspruch genommen werden.

- **Kohäsionsfonds**

Der Kohäsionsfonds hilft Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90 % des EU-27-Durchschnitts beträgt, bei Investitionsvorhaben in den Bereichen Verkehr (TEN-V) und Umwelt. Ein Teil der Kohäsionsmittel (10 Mrd. EUR) wird für die Finanzierung von wichtigen Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ abgesondert (siehe Beschreibung im entsprechenden Abschnitt). Mit Mitteln des Kohäsionsfonds können auch Projekte im Energiebereich gefördert werden, solange sie einen Nutzen für die Umwelt bringen, z.B. Projekte zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern.

3. UMSETZUNG

3.1. Geteilte Mittelverwaltung

Die Kohäsionsmittel unterliegen (mit Ausnahme der Fazilität „Connecting Europe“, die zentral verwaltet wird) auch weiterhin einer geteilten Mittelverwaltung durch die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, die einen Eigenbeitrag zur Finanzierung leisten müssen. Länder, die finanzielle Unterstützung im Sinne der Artikel 136 oder 143 AEUV erhalten, können mit einem höheren Kofinanzierungssatz gefördert werden.

3.2. Partnerschaftsabkommen

In Partnerschaftsabkommen zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Verpflichtungen der zentralstaatlichen und nationalen Partner auf der einen sowie der Kommission auf der anderen Seite festgelegt. Die Vereinbarungen werden direkt an die Ziele der Strategie Europa 2020 und die nationalen Reformprogramme anknüpfen. Sie werden eine integrierte Strategie der territorialen Entwicklung beinhalten, die durch sämtliche

einschlägigen EU-Strukturfonds gestützt wird, sowie Ziele, die auf gemeinsam erarbeiteten Indikatoren, strategischen Investitionen und einer Reihe von Konditionalitäten beruhen. Ferner wird festgeschrieben, dass in den jährlichen Berichten zur Kohäsionspolitik und in anderen öffentlichen Berichten über die Fortschritte berichtet wird.

3.3. Integrierte Programmplanung

Die Mitgliedstaaten sollen künftig dazu angehalten werden, stärker auf **Multifonds-Programme** zurückzugreifen, bei denen die Vorbereitung, Aushandlung, Verwaltung und Durchführung im Verbund erfolgt. Dies ist vor allem dann ratsam, wenn verstärkt Bedarf an einer Koordinierung des Humankapitals und der Infrastrukturinvestitionen besteht.

Gegebenenfalls wird ein „federführender Fonds“ bestimmt, der einen Bezug zu dem politischen Schwerpunktthema des Programms aufweist. Die Interventionen des federführenden Fonds würden durch Interventionen anderer Strukturfonds ergänzt, um eine kohärente Unterstützung für die verschiedenen thematischen Ziele im Rahmen der Kohäsionspolitik zu gewährleisten.

3.4. Konditionalität

Es werden neue Konditionalitätsvorschriften eingeführt, um sicherzugehen, dass die EU-Mittel ergebnisorientiert eingesetzt werden und die Mitgliedstaaten einen starken Anreiz erhalten, die Europa 2020-Ziele durch Kohäsionsmaßnahmen wirksam umsetzen. Damit die Wirkung der Kohäsionsausgaben nicht durch eine unsolide Finanzpolitik zunichte gemacht wird, werden die in jeder Vereinbarung ausgeführten sektorspezifischen Ex-ante-Konditionalitäten durch eine Konditionalität mit Bezug zur neuen wirtschaftspolitischen Steuerung ergänzt.

Es gibt Ex-ante-Konditionen, die bereits vor Auszahlung der Fondsmittel feststehen, und Ex-post-Konditionen, bei denen die Freigabe weiterer Mittel von der Erfüllung zuvor festgelegter Ergebnisse abhängig gemacht wird. Erleichtert werden soll dieses Verfahren durch die Festlegung klarer Zielvorgaben und eine rigorose Überwachung der Fortschritte durch jährliche Berichtspflichten. Bleiben die Fortschritte aus, würden die Zahlungen ausgesetzt oder gestrichen.

3.5. Leistungsgebundene Reserve

Um den Fokus stärker auf den Aspekt der Ergebnisorientiertheit und die Erfüllung der Europa 2020-Ziele zu richten, werden 5 % der Gesamtmittel des Kohäsionsfonds zurückbehalten und nach einer Halbzeitüberprüfung jenen Mitgliedstaaten und Regionen zugewiesen, dessen Programme die Zielvorgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Europa 2020-Ziele erreicht haben. Die Zielvorgaben werden gemäß den für die Kohäsionspolitik geltenden Vorschriften festgelegt.

3.6. Innovative Finanzinstrumente

Neben der Finanzierung durch Finanzhilfen wird vorgeschlagen, dass die Förderung von gewinnträchtigen Unternehmen und Projekten im Rahmen der Kohäsionspolitik in erster

Linie mittels innovativer Finanzinstrumente erfolgt. (Siehe Abschnitt „Innovative Finanzinstrumente“).

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Gesamtmittelausstattung 2014-2020, davon	376 Mrd. EUR
<ul style="list-style-type: none"> • Konvergenzgebiete • Übergangsgebiete • Wettbewerbsgebiete • Territoriale Zusammenarbeit • Kohäsionsfonds • Extra-Zuweisungen für Regionen in äußerster Randlage und dünn besiedelte Regionen 	<p>162,6 Mrd. EUR</p> <p>39 Mrd. EUR</p> <p>53,1 Mrd. EUR</p> <p>11,7 Mrd. EUR</p> <p>68,7 Mrd. EUR</p> <p>926 Mio. EUR</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Fazilität „Connecting Europe“ für die Bereiche Verkehr, Energie und IKT 	40 Mrd. EUR plus 10 Mrd. EUR, die aus dem Kohäsionsfonds abgesondert werden

BILDUNG UND KULTUR

1. ZIELE

Die **allgemeine und berufliche Bildung** ist entscheidend für die Entwicklung und das Wachstum der europäischen Wirtschaft und spielt eine wichtige Rolle bei der gemeinsamen Verfolgung der Ziele von Europa 2020. Zusätzliche Investitionen in die Entwicklung des Humankapitals sowie die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung tragen dazu bei, die EU in eine intelligente, nachhaltige und integrative Wirtschaft zu verwandeln.

Ein Großteil dieser Investitionen erfolgt auf nationaler Ebene. Da sich jedoch immer mehr europäische Bürger außerhalb ihrer nationalen Grenzen um allgemeine und berufliche Bildungsmöglichkeiten bemühen, hat die EU die wichtige Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Chancen des Binnenmarktes allen zugute kommen.

Die EU fördert die allgemeine und berufliche Bildung auf vielfältige Weise. Programme zur Förderung der grenzübergreifenden Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken wie Erasmus haben sich als großer Erfolg erwiesen, und helfen den Menschen dabei, die neuen Qualifikationen zu erwerben, die für die Arbeitsplätze von morgen benötigt werden. Eine stärkere Mobilität kann ebenfalls zur Reform der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung beitragen, da hierdurch die Verbreitung von Ideen und bewährten Verfahren über nationale Grenzen hinweg verbessert wird. Durch die Kombination zielgerichteter Förderprogramme mit anderen Finanzierungsquellen wie den Strukturfonds kann der EU-Haushalt einen wirklichen Mehrwert bewirken, indem die Mobilität gefördert, die Kooperation und der Austausch bewährter Verfahren verbessert und die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme unterstützt werden.

Die kulturelle Vielfalt Europas gehört zu unseren größten Stärken. Sie bereichert und inspiriert die Bürger und führt zu tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteilen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft nimmt immer mehr zu. Auf sie entfielen 2008 4,5% des gesamteuropäischen BIP und 3,8 % der Arbeitsplätze. Die EU arbeitet in diesem Bereich eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um das Potenzial des Binnenmarktes auszuschöpfen und günstige Voraussetzungen für ein Gedeihen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu schaffen.

Die nächste Generation der durch den EU-Haushalt geförderten Programme befasst sich mit der Beseitigung der Schwächen, die das Wachstumspotenzial dieses Sektors begrenzen. Zu diesem Zweck sollen die Marktzersplitterung beseitigt, die Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien gestärkt und die Maßnahmen auf Kapazitätsaufbau und Förderung der Verbreitung kultureller Werke konzentriert werden.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, dass der EU-Haushalt die Bildungs- und Kulturpolitik durch zwei Hauptinstrumente unterstützt:

2.1. Ein Programm für allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend „Bildung Europa“

Dieses Programm vereint die gegenwärtig getrennten Unterprogramme des Programms für lebenslanges Lernen, die internationalen Aspekte der Hochschulbildung, einschließlich Erasmus Mundus, und des Programms „Jugend in Aktion“. Hierdurch sollen eine größere Effizienz, eine stärkere strategische Ausrichtung und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Aspekten des Programms erreicht werden.

Obwohl sie die wirksamsten Bildungsabschlüsse für innovative Arbeitsplätze und die Forschung bieten, sind die EU-Mobilitätsinstrumente nicht auf Master-Studenten ausgerichtet. Die kosteneffizienteste Weise, um diese Studentenkategorie zu erreichen, ist die Nutzung des EU-Haushalts, damit private Mittel, hauptsächlich von privaten Banken, eingesetzt werden, um die Übertragbarkeit von Darlehen und Stipendien für Studenten zu gewährleisten.

Im Rahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird das Leonardo-Programm ausgeweitet und die Kommission arbeitet mit der EIB an der Bereitstellung von Garantien für Darlehen an Master-Studenten, die ihren Master in einem anderen Mitgliedstaat erwerben wollen.

Das neue Programm konzentriert sich auf:

- die Bereitstellung zielgerichteter transnationaler Lernmöglichkeiten,
- die Anpassung der Qualifikationen an den Bedarf des Arbeitsmarktes, um die Beschäftigungsfähigkeit, den Unternehmergeist und die Beteiligung junger Menschen zu fördern,
- Freiwilligentätigkeit sowie außerschulische und informelle Bildung und
- die Förderung weitreichender Reformen und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in ganz Europa und darüber hinaus.

Konkret beinhaltet das Programm drei Schwerpunktbereiche:

- (1) Transnationale Mobilitätsmaßnahmen zu Lernzwecken – hierdurch könnte die Mobilität von fast 800 000 EU-Bürgern jährlich, vor allem von Studenten, gefördert werden.
- (2) Kooperationsmaßnahmen zwischen Bildungseinrichtungen und der Arbeitswelt werden unterstützt, um die Modernisierung der Ausbildung, der Innovation und des Unternehmertums zu fördern.
- (3) Gewährt wird eine politische Unterstützung, um Daten über die Wirksamkeit der Bildungsinvestitionen zu sammeln und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung wirksamer Maßnahmen zu helfen.

Strenge Qualitätsanforderungen an die Mobilität, die Konzentration auf wichtige politische Ziele, bei denen eine kritische Masse erreicht werden kann, und die Komplementarität mit anderen EU-Programmen tragen zur Gewährleistung eines sehr hohen europäischen Mehrwerts bei.

Das Programm „Bildung Europa“ umfasst die bestehenden internationalen Programme wie Erasmus Mundus, Tempus, Alfa und Edulink sowie Kooperationsprogramme mit den Industrieländern im Rahmen desselben Instruments und verfolgt unterschiedliche Ziele (Attraktivität des Europäischen Hochschulraums, Fachkompetenz, Solidarität und Gerechtigkeit).

Dieses Vorgehen beendet die gegenwärtigen Zersplitterung der EU-Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung, durch die es für Studenten und Universitäten schwierig war, Zugang zu Informationen über die Möglichkeiten im europäischen Hochschulwesen zu erhalten, und die Sichtbarkeit des Hochschulwesens der EU auf internationaler Ebene herauszustellen.

2.2. Sport

Im Rahmen des Programms „Bildung Europa“ konzentriert sich das vorgeschlagene Unterprogramm Sport auf:

- die Inangriffnahme länderübergreifender Bedrohungen des Sports wie Doping, Gewalt, Rassismus und Intoleranz bzw. Fragen im Zusammenhang mit der Ehrlichkeit der Wettbewerbe und Sportler,
- die Entwicklung einer europäischen Zusammenarbeit im Sport, beispielsweise durch Leitlinien zur Förderung der beruflichen Laufbahn von Sportlern oder Richtwerte für die verantwortungsvolle Verwaltung von Sportorganisationen, sowie
- die Unterstützung von Organisationen im Bereich des Breitensports, die eine Rolle bei der Bewältigung umfassenderer sozioökonomischer Herausforderungen wie der sozialen Eingliederung spielen können.

Dieses Programm verleiht Fragen, die sich aus der besonderen Art des Sports ergeben, einen EU-Mehrwert, mobilisiert eine private Finanzierung von Akteuren im Bereich des Sports und unterstützt Organisationen, die sich an der Basis der Sportpyramide, und nicht auf der höchsten professionellen Ebene befinden.

2.3. Ein Programm für Kultur und die audiovisuelle Industrie „Kreatives Europa“

Dieses Programm vereinigt die gegenwärtigen Programme Kultur, MEDIA und MEDIA Mundus zur Verwirklichung der Ziele von Europa 2020 und zur Freisetzung des Potenzials des Kultur- und Kreativbereichs für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Programm ergänzt andere EU-Programme, indem insbesondere auf den Bedarf des Kultur- und Kreativbereichs eingegangen wird, auch jenseits der nationalen Grenzen tätig zu werden, wobei insbesondere die kulturelle und sprachliche Vielfalt gefördert werden soll. Den Besonderheiten der einzelnen Bereiche wird durch eine zweckbestimmte Zuweisung aus dem Haushalt Rechnung getragen und ein drittes Maßnahmenpaket bietet der Kreativ- und Kulturindustrie horizontale Unterstützung durch die Nutzung innovativer Finanzinstrumente.

3. UMSETZUNG

Die Umsetzung der neuen Programme wird stark vereinfacht.

Das neue Programm **Bildung Europa** führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Maßnahmen und Vorschriften durch die Beseitigung von Unterprogrammen, eine Verringerung der Gesamtzahl der Tätigkeiten und die zunehmende Verwendung von Pauschalbeträgen.

Das Programm **Kreatives Europa** wird, wie dies gegenwärtig sowohl bei Kultur als auch MEDIA der Fall ist, zentral von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) verwaltet. Eine geringe Zahl von Maßnahmen wird direkt von der Kommission verwaltet (z.B. Kulturhauptstädte Europas, EU-Kulturpreise, gemeinsame Maßnahmen mit internationalen Einrichtungen).

Die Maßnahmenpakete Kultur und MEDIA des Programms „Kreatives Europa“ werden vervollständigt durch ein von der EIB-Gruppe verwaltetes innovatives Finanzinstrument, um Fremd- und Beteiligungskapital für die Kultur- und Kreativindustrie (CCI) zu beschaffen. Hierdurch soll eines der Haupthindernisse für die Entwicklung von kulturellen und kreativen Inhalten, d.h. der Zugang zu Finanzierungen, beseitigt werden und es sollen Kultur- und Kreativindustrien unterstützt werden, die nicht durch andere EU-Programme gefördert werden.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020	16,8 Mrd. EUR
davon	
• Bildung Europa	15,2 Mrd. EUR
• Kreatives Europa	1,6 Mrd. EUR

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

1. ZIELE

Die Europäische Union ist mit beträchtlichen Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales konfrontiert. Fast 23 Millionen Menschen sind heute arbeitslos, und schätzungsweise über 113 Millionen Menschen sind von Armut und Ausgrenzung bedroht⁸. Die Themen Soziales und Beschäftigung stehen im Zentrum des Interesses der europäischen Bürger und bilden einen Bereich, in dem mehr von der Europäischen Union erwartet wird. Trotz neuerdings besserer Wirtschaftsprognosen bleiben die Beschäftigungsaussichten mittelfristig uneinheitlich, was u.a. zurückzuführen ist auf die unterschiedliche Lage in den Mitgliedstaaten und den von der Weltwirtschaft erwarteten Druck in Richtung auf wirtschaftliche Umstrukturierungen.

Arbeitslosigkeit und eine beständig hohe Armutsquote machen umfassende Maßnahmen erforderlich. Die bereits eingeführten Maßnahmen müssen aktualisiert und gestrafft werden, da die Union mit großen Problemen konfrontiert ist: Qualifikationsmangel, zu wenig leistungsfähige aktive Arbeitsmarktpolitiken und Bildungssysteme, soziale Ausgrenzung von Randgruppen und geringe Mobilität der Arbeitskräfte. Viele dieser Probleme wurden durch die Finanz- und Wirtschaftskrise, die Bevölkerungs- und Migrationsentwicklung und den unaufhaltsam raschen technologischen Wandel noch verschärft. Wenn diese Aufgaben nicht wirkungsvoll in Angriff genommen werden, stellen sie eine erhebliche Bedrohung für den sozialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit dar.

Die Hauptverantwortung für die Modernisierung des Arbeitsmarktes und der Sozialschutzsysteme tragen die Mitgliedstaaten. Die EU unterstützt deren Bemühungen allerdings, indem sie als Katalysator Reformen fördert und erleichtert, vor allem mittels des Europäischen Sozialfonds Mittel bereitstellt und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und sonstige Interessenträger, die bei der Reform entscheidend mitzureden haben, in ihrer Rolle unterstützt.

2. INSTRUMENTE

Durch eine gemeinsame Aktion in den Bereichen Bildung und Berufsbildung, Beschäftigung und Integration wird eine europäische Initiative für Beschäftigung und soziale Eingliederung auf den Weg gebracht. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen durch drei Instrumente verfügbar gemacht. Diese werden mit den Zielen der Strategie Europa 2020 abgestimmt und durch eine verstärkte Komplementarität mit anderen Instrumenten sowie die Vereinfachung der einschlägigen Verfahren in ihrer Wirkung gesteigert.

2.1. Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird Mittel für **strukturelle Maßnahmen für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt** bereitstellen. Im Mittelpunkt

⁸ Eurostat-Bericht über Arbeitslosigkeit vom 10. Mai 2011 und Eurostat-Angaben zu den Indikatoren für Europa 2020 vom 20. Mai 2011.

stehen dabei die Hauptprioritäten der Strategie Europa 2020, insbesondere vier „Investitionsfenster“:

- Förderung der Beschäftigung
- Investition in Qualifikation, Bildung und lebenslanges Lernen
- Soziale Eingliederung und Bekämpfung der Armut
- Steigerung der administrativen Leistungsfähigkeit und gute öffentliche Verwaltung

Innerhalb dieser Fenster wird der ESF auch zu anderen Zielen beitragen, darunter zur Erleichterung des Übergangs zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß, zur Förderung von Forschung und Innovation, insbesondere im sozialen Bereich, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Bekämpfung der Diskriminierung. Es wird vorgeschlagen, die - insbesondere auf die soziale Eingliederung zielenden - Maßnahmen zusammenzuführen und die Nahrungsmittelhilfe für die am meisten benachteiligten Bevölkerungsteile auf den ESF zu übertragen.

Im Zeitraum nach 2013 gilt für den ESF der gemeinsame strategische Rahmen für die Strukturfonds⁹. Die Finanzierung wird nach Maßgabe der mit den Mitgliedstaaten ausgehandelten Partnerschaftsabkommen erfolgen. Die vereinbarten Ziele werden mit den nationalen Reformprogrammen abgestimmt und in Investitionsbeschlüsse umgesetzt.

Im Sinne einer verstärkten Ausrichtung auf Ergebnisse wird ein auf einer umfassenden Reihe vordefinierter Anforderungen beruhender Konditionalitätsmechanismus eingeführt, so dass mit den EU-Mitteln eine möglichst große Wirkung erzielt wird und in den Mitgliedstaaten die notwendigen Reformen veranlasst und unterstützt werden.

Damit der ESF einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 leisten kann, bedarf es auf EU-Ebene und auf Ebene der operationellen Programme einer kritischen Masse von Finanzmitteln. Die dem ESF zugeteilten kohäsionspolitischen Mindestinvestitionen werden auf die verschiedenen Kategorien von Regionen zugeschnitten, und zwar entsprechend ihren unterschiedlichen Beihilfeintensitäten und besonderen Probleme: Es werden ESF-Mindestanteile bei den Mitteln der Strukturfonds für jede Kategorie von Regionen festgelegt (25 % für Konvergenzregionen, 40 % für Übergangsgebiete und 52 % für Wettbewerbsgebiete, wobei der Kohäsionsfonds weiterhin für ein Drittel der Mittel für die Kohäsionspolitik in den förderfähigen Mitgliedstaaten aufkommt und die Mittel für die territoriale Zusammenarbeit ausgenommen werden). Die Umsetzung dieses Konzepts führt dazu, dass der Mindestanteil des ESF an den Gesamtmitteln für die Kohäsionspolitik 25 % beträgt.

2.2. Integriertes Programm für Beschäftigung, Sozialpolitik und Integration

Das integrierte Programm für Beschäftigung, Sozialpolitik und Integration trägt durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus und angemessenen Sozialschutzes, zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung und Armut und zur

⁹ Der gemeinsame strategische Rahmen bezieht den ESF, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen See- und Fischereifonds ein.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Erfolg der Strategie Europa 2020 und zum Erreichen der sich gegenseitig verstärkenden Kernziele bei. Das Programm wirkt als Motor für Veränderungen in den Mitgliedstaaten und umfasst folgende Elemente:

- eine europaweite Plattform für **Prozesse des gegenseitigen Lernens**, um die Gestaltung und Durchführung von Reformen auf die Grundlage gesicherter Fakten zu stellen und die Einbeziehung von Interessenträgern in die Ausrichtung der Maßnahmen zu fördern, die Übernahme von Verantwortung für die Ziele der Union im Bereich Beschäftigung, Sozialpolitik und Integration zu stärken und auf die erfolgreichen Erfahrungen mit dem Progress-Programm aufzubauen
- die Förderung **wissensbasierter sozialer Innovation**, mit der die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer sozialen und beschäftigungspolitischen Systeme durch den Rückgriff auf bewährte Methoden für die Planung, Umsetzung und Evaluierung von Innovation und eine bessere Informationsverbreitung unterstützt werden
- Förderung der **Mobilität der Arbeitskräfte und des Zugangs zur Beschäftigung innerhalb der EU** vor allem für junge Leute, gestützt auf die Tätigkeit des EURES-Netzwerks
- Unterstützung des **Unternehmergeistes und des Einstiegs in eine selbständige Tätigkeit** als Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Bekämpfung des sozialen Ausschlusses, indem dank der Progress-Mikrofinanzierungsfazilität Kleinstkredite für gefährdete Gruppen, Mikro-Unternehmen und die Sozialwirtschaft verfügbarer und zugänglicher gemacht werden.

2.3. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bietet **zielgerichtete Unterstützung für Arbeitnehmer, die** infolge des tiefgreifenden strukturellen Wandels **entlassen wurden**.

Die EU wird die Mitgliedstaaten über den EGF weiterhin dabei unterstützen, maßgeschneiderte Hilfestellung für Arbeitnehmer zu leisten, die infolge des durch die zunehmende Globalisierung von Produktion und Handelsströmen ausgelösten tiefgreifenden strukturellen Wandels ihren Arbeitsplatz verloren haben. Zudem geht der EGF das Problem der Massenentlassungen infolge schwerwiegender wirtschaftlicher Störungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene an, die aufgrund einer plötzlichen und unvorhergesehenen Krise aufgetreten sind. Der EGF hat sich zum Ziel gesetzt, dass 50 % der unterstützten Arbeitnehmer nach 12 Monaten eine neue und stabile Anstellung finden.¹⁰

Die Kommission wird eine Ausweitung der Unterstützung durch den EGF auf andere Bereiche vorschlagen, um in einigen Fällen bestimmte landwirtschaftliche Sektoren für die Folgen der Globalisierung zu entschädigen.

¹⁰ Die bisherigen Erfahrungen lassen vermuten, dass die Reintegrationsrate nach 12 Monaten bei etwa 40 % liegen wird und sich über einen längeren Zeitraum weitere positive Auswirkungen beobachten lassen.

2.4. Autonome Haushaltslinien

Ergänzend zu diesen Instrumenten und gemäß den ihr durch den Vertrag übertragenen Befugnissen wird die Kommission bei der Ausführung der autonomen Haushaltslinien¹¹ damit fortfahren,

- den europäischen sozialen Dialog zu fördern, der ein wesentlicher Bestandteil des europäischen sozialen Modells ist;
- die wichtigsten Trends in den nationalen Rechtsvorschriften über den freien Personenverkehr zu analysieren und bewerten sowie die Koordinierung nationaler Sozialversicherungssysteme zu fördern; und
- die soziale Situation und die Auswirkungen des demografischen Wandels zu analysieren.

3. UMSETZUNG

Die Reduzierung der Zahl der Finanzinstrumente und Haushaltslinien sowie die Bündelung der Verwaltungs- und Durchführungsverfahren und -systeme werden für eine bessere Integration zwischen den Instrumenten sorgen und erhebliche Erleichterungen insbesondere für die Leistungsempfänger mit sich bringen.

3.1. Der Europäische Sozialfonds

Die Durchführung der ESF-Programme soll über die Eingliederung des ESF in den gemeinsamen strategischen Rahmen für alle Instrumente, die einer geteilten Mittelverwaltung unterliegen, stärker ergebnisorientiert sein und gleichzeitig den mit den Mitgliedstaaten verhandelten Partnerschaftsverträge Rechnung tragen.

Auch wird die Durchführung vereinfacht. Insbesondere für kleine Projekte kommen zunehmend vereinfachte Kostenoptionen zum Tragen, wodurch der Verwaltungsaufwand für Mitgliedstaaten und Regionen abnimmt und lokalen Initiativen der Zugang zu Mitteln erleichtert wird. Auf der Grundlage gemeinsamer Aktionspläne werden zudem Zahlungen stärker an das Erreichen von in den Partnerschaftsverträgen vorgegebenen Zielen geknüpft.

Schließlich werden ergebnisorientierte Anreizmechanismen eingeführt, um erfolgreiche Programme und Maßnahmen zu belohnen und Änderungen anzuregen, wo die Ergebnisse unter den Erwartungen bleiben.

3.2. Integriertes Programm (Direktverwaltung) für Beschäftigung, Sozialpolitik und Eingliederung

Das neue integrierte Programm für Beschäftigung und soziale Eingliederung wird von der Kommission direkt verwaltet. Die wichtigsten Verfahren umfassen Ausschreibungen, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und gemeinsame Leitung – insbesondere für die Durchführung des Mikrofinanzierungsinstruments in Zusammenarbeit mit dem

¹¹ Gemäß der Haushaltsordnung bedürfen diese Maßnahmen keines besonderen Rechtsaktes für ihre Durchführung. Die jährliche Mittelausstattung wird von der Haushaltsbehörde festgelegt.

Europäischen Investitionsfonds (EIF). Den Schwerpunkt des neuen Programms bilden Großprojekte mit einem eindeutigen Mehrwert für die EU, damit die kritische Masse erreicht und der Verwaltungsaufwand abgebaut wird. Es werden harmonisierte und vereinfachte Regeln und Verfahren eingeführt, um insbesondere kleinen Unternehmen den Zugang zum Programm zu erleichtern.

Überdies wird eine mehrjährige Programmplanung eingeführt, um langfristige Ziele sowie die jährliche Mittelausstattung festzulegen und so zu gewährleisten, dass das Programm ein politikgesteuertes Finanzinstrument ist. Für die Durchführung des Programms gilt das Konzept der ergebnisorientierten Verwaltung auf der Grundlage regelmäßiger Fortschrittsüberwachung anhand eindeutiger Indikatoren.

3.3. Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer

Die Inanspruchnahme des EGF ist nach wie vor von einer Entscheidung der Haushaltsbehörde abhängig. Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass die Tätigkeit des EGF unkomplizierter wird und dem wirtschaftlichen Wandel stärker Rechnung trägt.

3.4. Autonome Haushaltslinien

Die Ausführung der autonomen Haushaltslinien erfolgt in vollständiger Koordination mit beiden Instrumenten, um Überschneidungen zu vermeiden und Synergien zu steigern. Ihre Zahl wird gesenkt und Großprojekte erhalten den Vorzug, damit die kritische Masse erreicht und der Verwaltungsaufwand abgebaut wird.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Sämtliche Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020:	88,3 Mrd. EUR
Davon:	
• Europäischer Sozialfonds (25 % des Gesamtbetrags der Kohäsionsmittel mit Ausnahme der Fazilität „Connecting Europe“)	84 Mrd. EUR
• Integriertes Programm für Beschäftigung, Sozialpolitik und Eingliederung	850 Mio. EUR
• Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (außerhalb des Gesamthaushaltsplans)	3 Mrd. EUR
• Autonome Haushaltslinien	400 Mio. EUR

UMWELT

1. ZIELE

Die **Umweltpolitik** der Europäischen Union trägt zu den Zielen von Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bei. Investitionen in den Umweltschutz sind Investitionen in die Modernisierung unserer Gesellschaften und werden helfen, Europa in einen wissensbasierten, ressourceneffizienten Wirtschaftsraum umzuwandeln. Sie sind für den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität unerlässlich.

Zur Ökologisierung der Wirtschaft müssen die Umweltkosten durch eine effizientere Nutzung der Ressourcen gesenkt werden, wodurch gleichzeitig Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden. Der Schutz der biologischen Vielfalt, die unser natürliches Kapital darstellt, und die Stärkung der Widerstandfähigkeit der Ökosysteme leisten einen wichtigen Beitrag zu unseren Zielen für nachhaltiges Wachstum. Ökosysteme bieten Nahrung, Frischwasser, Rohstoffe und viele andere Vorteile und steuern dadurch ebenso zur Produktivität wie zur Lebensqualität bei und senken die öffentlichen Ausgaben für die Gesundheit. Die Wiederherstellung der Ökosysteme und der Leistungen, die sie erbringen, trägt durch neue Fertigkeiten, Beschäftigungs- und Geschäftsmöglichkeiten, die Förderung von Innovationen und einen Beitrag zur Bewältigung des Klimawandels zu einer ökologischen Wirtschaft bei.

Der Mehrwert der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um unsere gemeinsamen Umweltziele zu erreichen, wird allgemein anerkannt, da Umweltprobleme nicht an nationalen Grenzen Halt machen. Die enge Zusammenarbeit mit den Nachbarn der EU sowie mit Schwellenländern ist eine Voraussetzung für ein „grüneres“ Europa. Außerdem ist die ökologische Nachhaltigkeit eines der Millenniumsentwicklungsziele, denen sich die EU verpflichtet hat.

Zusätzlich zu den Vorteilen der europäischen Umweltgesetzgebung kann der EU-Haushalt sowohl durch die Förderung spezieller Programme einen Beitrag zu unseren Umweltzielen leisten als auch, indem die Umweltziele durch den Haushalt fest in alle Aktivitäten der EU eingebunden werden.

2. INSTRUMENTE

2.1. Einbindung in alle Bereiche

Umweltpolitische Prioritäten werden in alle wichtigen Finanzierungsinstrumente der EU **eingebunden**, einschließlich der Fonds für Kohäsion, Landwirtschaft, maritime Angelegenheiten und Fischerei, Wissenschaft und Forschung sowie Außenhilfeprogramme. Diese Vorgehensweise wird Synergien zwischen der Umweltpolitik und anderen Bereichen maximieren, da sie auf der Erkenntnis beruht, dass mit den gleichen Maßnahmen eine Vielzahl von sich gegenseitig ergänzenden Zielen verfolgt werden kann und sollte. Dieser Ansatz wird außerdem dazu beitragen, eine zu hohe Anzahl unterschiedlicher Programme zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

- **Landwirtschaft.** Ein wesentliches Ziel der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist die Förderung der Umweltziele durch die **Begrünung der Direktzahlungen** an die Landwirte. 30 % der Direktzahlungen werden davon abhängig gemacht, dass zusätzlich zu der Einhaltung bestehender anderweitiger Verpflichtungen eine Reihe bewährter Verfahren aus dem Umweltbereich befolgt werden. Darüber hinaus wird die **Entwicklung des ländlichen Raums** im Rahmen der GAP weiter auf die Bereitstellung öffentlicher Güter ausgerichtet, unter anderem durch Agrarumweltmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass die Nachhaltigkeit des EU-Agrarsektors und seine Stellung als wichtiger Lieferant von öffentlichen Umweltgütern wie sauberem Wasser, biologischer Vielfalt, Bodenschutz, sauberer Luft und Landschaftsschutz gewährleistet sind. Darüber hinaus werden sie einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und ihrer Bewältigung leisten.
- **Meeres- und Fischereipolitik.** Die Umweltverträglichkeit wird in den Mittelpunkt der künftigen Meeres- und Fischereipolitik rücken. Diese wird u. a. durch den Abbau von Überfischung und Überkapazitäten sowie durch die Verringerung unmittelbarer Auswirkungen (z. B. durch Beifänge oder Auswirkungen auf den Meeresboden) und die Förderung von Meeresschutzgebieten erreicht. Durch die integrierte Meerespolitik werden die Grenzen der Nachhaltigkeit des menschlichen Handelns, das Auswirkungen auf die Meeresumwelt hat, im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie weiter bestimmt.
- **Kohäsionspolitik.** Die Kohäsionspolitik wird stärker auf die Prioritäten von Europa 2020 ausgerichtet, einschließlich des Übergangs der EU zu einem ressourcenschonenderen, „grünen“ und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum. Dies wird durch einen starken Fokus auf Ergebnisse und Auflagen, auch in Bezug auf umweltpolitische Ziele erreicht. Diese Ziele umfassen die Förderung der Durchführung des umweltrechtlichen Besitzstandes (Wasser, Abfall, Meere, Nitrate, Richtlinie über Industrieemissionen, Luftqualität, Rechtsvorschriften zum Hochwasserschutz) und die Finanzierung der damit verbundenen Infrastruktur im Umweltsektor, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen, auch durch die Entwicklung „grüner“ Infrastrukturen und die Verminderung von und Vorbeugung gegen die Wüstenbildung. Umweltprüfungen werden als Teil der Kohäsionspolitik gestärkt.
- **Forschung und Innovation.** Der neue gemeinsame strategische Rahmen für die Finanzierung der Forschung und Innovation wird dazu beitragen, die wissenschaftlichen und technologischen Durchbrüche zu katalysieren, die für den Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft erforderlich sind. Außerdem wird die fortlaufende finanzielle Unterstützung für **Ökoinnovationen** im weiteren Sinne zur Verwirklichung eines intelligenten und nachhaltigen Wachstums beisteuern. Innovationspartnerschaften werden einen direkten Einfluss auf die Ressourceneffizienz, z. B. auf Wasser, Ökosysteme, Rohstoffe und „Smart Cities“ haben.
- In der **Außenpolitik** wird das Heranführungsinstrument Beitrittskandidaten dabei unterstützen, die für den EU-Besitzstand erforderlichen Infrastrukturen im Umweltsektor und den Aufbau von Kapazitäten zu finanzieren. Durch den politischen Dialog auf regionaler und nationaler Ebene wird die Kommission die

Unterstützung für die Umwelt im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments weiter bündeln. Der Umweltschutz sollte auch stärker in Hilfsprogramme für Entwicklungsländer eingebunden werden. Die biologische Vielfalt und die Ökosysteme sind wichtige globale öffentliche Güter und werden Teil des geplanten thematischen Programms für globale öffentliche Güter und Herausforderungen sein. Durch den Vertrag von Lissabon erhält die EU eine stärkere Rolle in multilateralen Umweltabkommen und der Weltordnungspolitik im Umweltbereich, was sich in einer Aufstockung der Finanzmittel niederschlagen wird.

2.2. Ein spezielles Instrument für Umwelt- und Klimapolitik

Neben der Einbindung in andere Bereiche schlägt die Kommission vor, das **LIFE+-Programm** fortzusetzen und es enger an den Zielen von Europa 2020 auszurichten. Wie auch im aktuellen Programmplanungszeitraum wird das neue Instrument eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik innerhalb eines Programms abdecken.

Im Rahmen des Teilprogramms Umwelt¹² wird der Schwerpunkt des Instruments auf zwei Arten von Projekten liegen: auf neuen integrierten Projekten, deren Zahl und finanzieller Anteil an den Mitteln sich schrittweise über die Laufzeit des Programms erhöhen wird und auf „traditionellen“, kleineren Projekten. Die Kommission ist der Ansicht, dass integrierte Projekte als Katalysator eine wesentliche Rolle bei der Verwirklichung von Zielen wie dem Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, der effizienten Verwaltung des Natura-2000-Netzes, der Förderung des Umweltmanagements, der Abfall- und Wasserbewirtschaftung sowie bei der wirksamen Mobilisierung anderer Mittel für diese Zwecke spielen können. Die Projekte werden weiterhin mit Blick auf ihren EU-Mehrwert und ihr Potenzial für den Transfer von Know-how ausgewählt.

Integrierte Projekte im Rahmen von LIFE sollen die nachhaltige Umsetzung von Umweltaktionsplänen¹³ im Zusammenhang mit wichtigen EU-Richtlinien im Umweltbereich, wie z. B. der Habitat-Richtlinie oder der Wasser-Rahmenrichtlinie demonstrieren. Mit den integrierten Projekten werden eine Reihe von spezifischen Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt. Zusätzliche Gelder für diese Projekte werden aus anderen EU-Förderprogrammen sowie aus nationalen, regionalen und privaten Mitteln fließen und in ihrer Gesamtheit den umweltpolitischen Zielen dienen. Auf diesem Wege würden die LIFE-Mittel zu einem Katalysator, mit dem Kohärenz, ein strategischer Fokus auf die Umwelt und die volle Nutzung von Synergien gewährleistet sowie durch den gemeinsamen strategischen Rahmen eine strukturiertere Zusammenarbeit mit anderen EU-Fonds aufgebaut wird.

Das **Teilprogramm Umwelt** wird nach den folgenden Prioritäten organisiert:

¹² Zu den vorgeschlagenen Merkmalen des Teilprogramms Klimapolitik siehe gesonderte Beschreibung der Klimapolitik.

¹³ Umweltaktionspläne sind Pläne oder Programme für die Durchführung spezieller umweltpolitischer Vorschriften gemäß den EU-Umweltrichtlinien (z. B. ein prioritärer Aktionsrahmen unter der Habitat-Richtlinie, ein Bewirtschaftungsplan für Flusseinzugsgebiete unter der Wasser-Rahmenrichtlinie, ein Plan zur Abfallminimierung unter der Abfallrahmenrichtlinie, ein Plan zur Verminderung der Luftverschmutzung zur Erfüllung der Anforderungen des Programms „Saubere Luft für Europa“ usw.) bzw. von den Behörden gemäß den EU-Empfehlungen entwickelte Pläne oder Programme (z. B. ein Plan für eine nachhaltige Stadtentwicklung, Pläne für das integrierte Küstenzonenmanagement usw.).

- (a) Während der Schwerpunkt weiterhin auf Natura 2000 und auf der Entwicklung und dem Austausch bewährter Verfahren liegt, wird **LIFE „Biologische Vielfalt“** im Einklang mit der Europa-2020-Biodiversitätsstrategie auch den Herausforderungen in Bezug auf die biologische Vielfalt im weiteren Sinne gewidmet sein und auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und Ökosystemleistungen abzielen.
- (b) Bei **LIFE „Umwelt“** wird der Schwerpunkt darauf liegen, die Umsetzung der EU-Umweltpolitik durch den öffentlichen und privaten Sektor und insbesondere die Umsetzung der Umweltrechtsvorschriften, die für die Ziele von Europa 2020 im Bereich der effizienten Ressourcennutzung maßgeblich sind (wie z. B. die Wasser-Rahmenrichtlinie oder die Abfallrahmenrichtlinie), zu fördern.
- (c) Unter **LIFE „Verwaltungspraxis“** wird die Schaffung von Plattformen für den Austausch bewährter Verfahren zur besseren Einhaltung von umweltpolitischen Prioritäten der EU und deren Durchsetzung sowie der Entwicklung politischer Strategien und der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung (z. B. durch eine weite Verbreitung von Projektergebnissen) unterstützt, wobei die verantwortungsvolle Verwaltung im Vordergrund steht. In diesem Aktionsbereich werden auch NRO aus dem Umweltbereich, die Sensibilisierung für und die Verbreitung von Umweltinformationen gefördert, da diese untrennbar mit der verantwortungsvollen Verwaltung und der vollständigen Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften verbunden sind.

2.3. Finanzierung der biologischen Vielfalt

Für die Finanzierung der **EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020**¹⁴ ist die **Einbindung der biologische Vielfalt** in den gesamten EU-Haushalt sowohl über die Hauptfinanzierungsinstrumente als auch über Mittel für Maßnahmen im Außenbereich erforderlich. Zur Steigerung der Effizienz der EU-Ausgaben ist es außerdem wichtig, durch die Finanzierung von Projekten zur ökosystemorientierten Anpassung und Abschwächung, die innerhalb und außerhalb der EU zusätzlich eine breitere Palette von Ökosystemleistungen bieten, Synergien mit der Klimaschutzfinanzierung zu maximieren.

Die wirkungsvolle Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Natura-2000-Schutzgebieten ist von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der im Jahr 2010 durch den Rat festgelegten Ziele von Europa 2020, den Rückgang der biologischen Vielfalt einzudämmen und umzukehren. Auf EU-Ebene wird ein verstärkter integrierter Ansatz, in dessen Rahmen die verschiedenen sektoralen EU-Fonds zusammen mit einem verbesserten LIFE-Teilbereich für die biologische Vielfalt genutzt werden und durch den gewährleistet wird, dass die Prioritäten der Natura-2000-Aktionsrahmen eingehalten werden, eine solide Basis für die neue Natura-2000-Finanzierungsstrategie bilden.

Nach außen hat sich die EU zusammen mit anderen Beteiligten auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 10) im Oktober 2010 in Nagoya verpflichtet, die **Mobilisierung von Finanzmitteln für die biologische Vielfalt weltweit** bis 2020 erheblich zu steigern. Finanzmittel aus dem EU-Haushalt werden über die geografischen und regionalen

¹⁴ KOM(2011) 244.

Zuweisungen aus den Programmen im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU sowie aus dem Programm für globale öffentliche Güter fließen.

Über die Einbindung der Artenvielfalt in den Außenhaushalt hinaus schlägt die Kommission die Einrichtung eines Mechanismus/Fonds außerhalb des Haushalts vor, um die Beiträge der Mitgliedstaaten und aus dem EU-Haushalt zu bündeln.

3. UMSETZUNG

3.1. Einbindung in alle Bereiche

Die Einbindung wird über die Strukturen und Instrumente, die in den Beschreibungen der anderen Politikbereiche erläutert sind, erfolgen. Um sicherzustellen, dass Ergebnisse erzielt werden, werden für alle maßgeblichen Instrumente der EU-Politik klare Benchmarks sowie Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung, einschließlich angemessener Indikatoren, festgelegt.

Zur Maximierung von Synergien zwischen unterschiedlichen politischen Zielen könnte ein Verfahren für die Nachverfolgung von umweltbezogenen Ausgaben ähnlich dem, das für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz vorgeschlagen wurde, ins Auge gefasst werden.

Die von der OECD eingeführten „Rio-Marker“, die von der Kommission bereits für externe Instrumente genutzt werden, werden in die bestehende Methodik für die Erfolgsmessung von EU-Programmen integriert. Sie werden auch dazu beitragen, die positiven Nebeneffekte der Ausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt aufzuzeigen und die Vorteile der Klimaschutzausgaben für Maßnahmen im Rahmen von REDD+ (Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung in Entwicklungsländern) für die biologische Vielfalt hervorzuheben.

3.2. Ein spezielles Instrument für Umwelt- und Klimapolitik

Das derzeitige LIFE+-Programm wird durch die Kommission über die direkte zentrale Mittelverwaltung verwaltet. Die Kommission ist der Ansicht, dass das künftige Programm weiterhin zentral verwaltet werden sollte, aber Verwaltungsaufgaben zum großen Teil an eine bestehende Exekutivagentur übertragen werden könnten. Bei dem Umfang der Übertragung sowie ihren Voraussetzungen und Bedingungen muss berücksichtigt werden, dass die Kommission im Hinblick auf integrierte Projekte starke Verknüpfungen mit den Politikbereichen aufrecht erhalten muss.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011. Ohne Mittel für die Einbindung, die in den Mittelzuweisungen für die sektoralen Finanzierungsinstrumente enthalten sind.

LIFE+-Programm (Umweltteil)	2,4 Mrd. EUR
-----------------------------	--------------

AUSWÄRTIGES HANDELN

1. ZIELE

Die Europäische Union ist aufgrund ihrer Bevölkerungsgröße und Wirtschaftskraft ein globaler Akteur. Ihre Einwohnerzahl beträgt 500 Millionen Menschen; 25 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts und ein Fünftel des Welthandels entfallen auf die EU. Die Europäische Union tritt aber auch als politischer Akteur mit regionalen (insbesondere in Bezug auf ihre Nachbarländer) und globalen Sicherheitsinteressen und Pflichten auf. Dabei beweist sie insbesondere ihre internationale Solidarität, indem sie mehr als die Hälfte der gesamten internationalen Entwicklungshilfe bereitstellt und weltweit mehr humanitäre Hilfe leistet als jeder andere Geber. Die EU beteiligt sich aktiv am Schutz der Menschenrechte, an der Förderung menschenwürdiger Arbeit und weiterer universeller Werte sowie an der Unterstützung der Einhaltung internationaler Übereinkommen in den Bereichen Umweltschutz und Soziales.

Sie wird zunehmend bei der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenskonsolidierung aktiv. Sie führt Krisenbewältigungsmissionen durch und setzt dabei eigene Instrumente zur Krisenreaktion und Stabilisierung ein. Außerdem unterstützt die EU Friedensmissionen der UN und der Afrikanischen Union in fragilen oder von Krieg zerrütteten Ländern. Sie setzt sich ferner für die Reform des multilateralen Systems, die multilateralen Handelsverhandlungen der Doha-Runde, die Verhandlungen über das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das Artenschutz-Übereinkommen und weitere multilaterale Übereinkünfte, die Reform der G-8 und der G-20 und für die Global-Governance-Agenda ein.

Das auswärtige Handeln ist also ein wichtiger Politikbereich der EU, der im neuen institutionellen Rahmen des Lissabonner Vertrages einen noch breiteren Raum einnimmt.

Die EU setzt Finanzierungsinstrumente für die Außenbeziehungen zur Umsetzung ihrer auswärtigen Politik ein. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- (1) **Förderung und Verteidigung der Werte der EU im Ausland.** Da bei den jüngsten Ereignissen in verschiedenen Teilen der Welt Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Zentrum standen, ist eine Überarbeitung der EU-Unterstützung für Übergangs- und Demokratisierungsprozesse und für die Zivilgesellschaft notwendig.
- (2) **Die Aufklärung über die Politik der EU zur Unterstützung** der Bewältigung globaler Herausforderungen, z. B. bei der Bekämpfung des Klimawandels, der Umkehr des Trends zur Verlust der Artenvielfalt, und beim Schutz globaler öffentlicher Güter und Ressourcen, sollte weiter verstärkt werden. Die Kommission schlägt vor, mit den Drittstaaten und insbesondere mit den strategischen Partnern einen proaktiven Zeitplan über EU-spezifische und gegenseitige Interessen zu entwickeln.
- (3) **Wirkungsverbesserung der EU-Entwicklungszusammenarbeit** mit dem vorrangigen Ziel der Armutsbeseitigung. Die EU wird ihre Hilfe auf jene Bereiche konzentrieren, in denen sie besondere Expertise hat. Dabei soll zwischen

Partnerländern und Regionen differenziert werden, um sicherzustellen, dass die Hilfsmaßnahmen dem jeweiligen Bedarf, den Kapazitäten, Interessen und Verpflichtungen entsprechen. Ferner wird sie die Koordinierung der Hilfe und die politische Kohärenz im Interesse der Entwicklung verbessern und für eine angemessene Finanzierung sorgen. Es soll ein Pan-Afrikanisches Instrument zur Unterstützung der gemeinsamen EU-Afrika-Strategie geschaffen werden, das seinen Schwerpunkt auf den eindeutigen Mehrwert regionsübergreifender und kontinentübergreifender Aktivitäten legen wird. Es soll flexibel genug sein, um Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, der afrikanischen Staaten, Finanzinstitutionen und dem privaten Sektor aufzunehmen.

- (4) **Stärkung des langfristigen Wohlstandes und der Stabilität in den Nachbarregionen.** Das Ziel der Errichtung eines Raums der Stabilität, des Wohlstandes und der Demokratie soll sowohl durch die Vorbereitung (potenzieller) Kandidatenländer auf den Beitritt als auch durch eine neue Nachbarschaftspolitik verfolgt werden. Die EU wird demokratische Werte und Grundsätze in ihrer Nachbarschaft aktiv unterstützen und auf eine gerechtere Verteilung des Nutzens des Wachstums durch stärkere politische Zusammenarbeit und engere Wirtschaftsbeziehungen mit den südlichen und östlichen Nachbarn achten.
- (5) **Verstärkung der europäischen Solidarität nach natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen.** Unter Beachtung der international gültigen Grundsätze des humanitären Völkerrechts und durch den Kapazitätsausbau bei der humanitären Hilfe und beim Katastrophenschutz sollen aus dem EU-Haushalt Maßnahmen unterstützt werden, die auf die Katastrophenvorhersage, -vorbereitung, -vermeidung sowie auf die schnellere Reaktion auf Katastrophen abzielen und flexibler beim Wiederaufbau nach Krisen und bei der Entwicklung zukünftiger Widerstandsfähigkeit eingesetzt werden können.
- (6) **Verbesserung der Krisenprävention und der Krisenbewältigung.** Die EU-Maßnahmen für Krisenprävention und Krisenbewältigung, Friedenserhaltung und Stärkung der internationalen Sicherheit, einschließlich der Stärkung der EU-Kapazitäten für die Krisenbereitschaft, sollen verstärkt werden.

Ein offenes Europa innerhalb eines auf Regeln gegründeten internationalen Rahmens ist der beste Weg, die Globalisierung für mehr Wachstum und Beschäftigung zu nutzen.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt für die zukünftigen Instrumente des auswärtigen Handelns der EU folgende Struktur vor:

2.1. Entwicklungszusammenarbeit

Die Kommission schlägt vor, auf dem gegenwärtigen Finanzierungsinstrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) hinsichtlich seines geografischen und thematischen Umfangs aufzubauen. Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), der die Zusammenarbeit mit den AKP (afrikanische, karibische und pazifische Staaten) und ÜLG (Überseeische Länder und Gebiete) umfasst, sollen in das Budget des DCI für die Laufzeit des nächsten MFR nicht einfließen.

2.2. Instrument für Beitrittsländer

Als finanzielle Säule der Erweiterungsstrategie wird ein einziges integriertes Instrument zur Beitrittsvorbereitung vorgeschlagen, das alle Dimensionen der internen Politiken und Themen umfassen soll. Es soll gewährleisten, dass die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer vollständig auf einen eventuellen Beitritt vorbereitet sind. Der Schwerpunkt soll auf die sozioökonomische Entwicklung, regionale Zusammenarbeit, auf die Übernahme und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und auf die Vorbereitung der Verwaltung der internen Politiken ab dem Zeitpunkt des Beitritts gelegt werden. Es soll durch mit den Empfängern vereinbarte nationale bzw. Mehrländerprogramme umgesetzt werden und auch den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – einschließlich deren neuerlicher Ausrichtung auf die Bereitstellung öffentlicher Güter – entsprechen. Zusätzlich sollen politische und finanzielle Krisenbewältigungsinstrumente (Makrofinanzhilfe, Instrument für die Sicherheit) für Beitrittsländer bei Bedarf weiterhin zur Verfügung stehen.

2.3. Europäisches Nachbarschaftsinstrument (ENI)

Durch das Europäische Nachbarschaftsinstrument soll eine stärkere politische Zusammenarbeit und eine tiefgreifendere wirtschaftliche Integration zwischen der EU und ihren Nachbarländern sowie deren wirksamer und dauerhafter Übergang zur Demokratie unterstützt werden. Die Zusammenarbeit der EU mit ihren Nachbarländern wird sich gemäß den Schlussfolgerungen der Mitteilung der Kommission „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ auf den leistungsorientierten Ansatz („more for more“) stützen. Der Großteil der finanziellen Unterstützung für die Nachbarländer soll über das Europäische Nachbarschaftsinstrument bereitgestellt und bei Bedarf durch andere Instrumente im Bereich der Außenbeziehungen ergänzt werden¹⁵.

2.4. Partnerschaftsinstrument

Mit diesem neuen Programm soll Ad-hoc-Unterstützung für die Zusammenarbeit mit allen Drittstaaten (Entwicklungsländer und andere) – besonders mit den strategischen Partnern/Schwellenländern – geleistet werden. Durch bilaterale Zusammenarbeit und gemeinsame Strategien zur Bewältigung von Herausforderungen, durch Wirtschaftspartnerschaften und wirtschaftliche Zusammenarbeit, durch Maßnahmen und Netzwerke im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und durch Projekte zur Förderung des direkten Kontakts („people to people links“), sollen Aktivitäten zur Unterstützung der Erklärung von EU-Maßnahmen im Ausland, die Durchführung von politischen Gesprächen und gemeinsamen Aktivitäten mit einzelnen Partnerländern und die Förderung von Handel, Investitionen und der Annäherung der Rechtsvorschriften finanziert werden.

2.5. Weltweite Förderung der Menschenrechte

Durch ein stärkeres Europäisches Instrument für Menschenrechte und Demokratie sollen vor allem folgende zwei Aktivitäten unterstützt werden: erstens die Entwicklung dynamischer Zivilgesellschaften und ihrer entscheidenden Rolle beim Übergang zu mehr Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte. Dadurch soll die EU besser in der Lage sein, schnell auf Menschenrechtskrisen zu reagieren sowie internationale und regionale

¹⁵ Russland wird weiterhin von der Unterstützung im Rahmen der grenzübergreifenden und der regionalen Zusammenarbeit des ENI profitieren.

Menschenrechtsbeobachtungsmechanismen stärker zu unterstützen. Zweitens sollen Wahlbeobachtungsmissionen und die Verbesserung von Wahlverfahren unterstützt werden.

2.6. Solidarität und Hilfe für Länder, die von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind

Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz sollen gestärkt werden und weiterhin bedarfs- und grundsatzorientiert sein.

- Das **Instrument für humanitäre Hilfe** soll auf der Grundlage des humanitären Völkerrechts bei natürlichen und vom Menschen verursachten Katastrophen zum Einsatz kommen, wobei auf spezialisierte Organisationen zurückgegriffen wird.
- Das **Katastrophenschutzverfahren** soll durch die Koordinierung der Katastrophenschutzagenturen der EU-Mitgliedstaaten bei natürlichen und vom Menschen verursachten Katastrophen in Drittstaaten zum Einsatz kommen.

2.7. Krisenprävention und Krisenbewältigung

In diesem Bereich gibt es mehrere Aktionsfelder, in denen die EU tätig wird:

- Reaktion auf Krisen, einschließlich Naturkatastrophen, im Rahmen des Instruments für Stabilität (IfS), das vor allem auf Konfliktprävention, Friedenskonsolidierung und Staatsaufbau ausgerichtet ist. Seine langfristigen Maßnahmen sind auf globale und überregionale Bedrohungen wie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismus und organisierte Kriminalität, Schmuggel usw. ausgerichtet.
- Reaktion auf kurzfristigen Finanzierungsbedarf in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Durchführung von Stabilisierungs- und Anpassungsprogrammen durch die Makrofinanzhilfe (MFH).
- Förderung der nuklearen Sicherheit durch die Unterstützung internationaler Regelungen im Rahmen des Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC). Ziel des Instruments ist die Förderung hoher Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern.
- Ferner sollen Maßnahmen ohne militärische und verteidigungsbezogene Aspekte aus Mitteln der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden.

3. UMSETZUNG

Die Umsetzung der neuen Programme soll weiter **vereinfacht** werden, vor allem, um die Wirksamkeit der Hilfe zu gewährleisten. Die neuen Instrumente sollen gegebenenfalls **eine wechselseitige Rechenschaftspflicht** bei der Zuweisung und Auszahlung von Mitteln enthalten. Es soll auf eine Erhöhung der **Synergien** bei der Verwendung der externen Mittel für die politischen Ziele der EU auf mehreren Ebenen geachtet werden – z. B. bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen zur Verringerung der Armut, zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erhalt der Artenvielfalt.

Außerdem wird eine erhöhte **Flexibilität** vorgeschlagen. Die Haushaltsmechanismen außerhalb des Finanzrahmens zur Bewältigung großer unvorhergesehener Ereignisse (Soforthilfereserve, Flexibilitätsinstrument) sollen verstärkt werden.

Eine **Vereinfachung** soll durch die klarere Abgrenzung und die Verringerung von Überschneidungen zwischen den einzelnen Instrumenten erreicht werden, damit sie genau definierten politischen Zielen zugeordnet werden können. Außerdem wird eine Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren für die Bereitstellung von EU-Unterstützung vorgeschlagen, damit die Programmplanung zu den gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen passt.

Die stärkere Verwendung von **innovativen Finanzinstrumenten** wird im Rahmen aller Instrumente vorgeschlagen (insbesondere im Rahmen von regionalen Investitionsfazilitäten). Dies sollte eine stärkere Kombination von Zuschüssen mit Darlehen ermöglichen, womit zusätzliche Mittel für den Investitionsbedarf in den Partnerländern verfügbar gemacht werden können.

Schließlich muss auch die **demokratische Kontrolle** der Außenhilfe verbessert werden. Dies könnte für einzelne Aspekte der Programme mithilfe von delegierten Rechtsakten (gemäß Artikel 290 des Vertrags) erreicht werden, womit die Mitgesetzgeber nicht nur gleichgestellt werden, sondern auch eine größere Flexibilität in der Programmplanung möglich wird. Für den EEF wird vorgeschlagen, die Kontrolle an jene des DCI anzugleichen, wobei auf die Besonderheiten dieses Instruments Rücksicht genommen wird.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011 in EUR

Vorgeschlagene Mittel insgesamt (2014-2020), davon:	70 Mrd. EUR
• Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit	20,6 Mrd. EUR
• Instrument zur Beitrittsvorbereitung	12,5 Mrd. EUR
• Europäisches Nachbarschaftsinstrument	16,1 Mrd. EUR
• Partnerschaftsinstrument	1 Mrd. EUR
• Instrument für Stabilität	2,5 Mrd. EUR
• Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte	1,4 Mrd. EUR
• Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2,5 Mrd. EUR
• Instrument für humanitäre Hilfe	6,4 Mrd. EUR
• Katastrophenschutz und Notfallabwehrkapazität	0,2 Mrd. EUR
• Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe	0,2 Mrd. EUR
• Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	0,56 Mrd. EUR
• Makrofinanzhilfe	0,6 Mrd. EUR
• Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich	1,26 Mrd. EUR
Soforthilfereserve	2,45 Mrd. EUR
Vorgeschlagene Mittel im Rahmen des 11. EEF insgesamt	30,3 Mrd. EUR

BETRUGSBEKÄMPFUNG

1. ZIELE

Aufgabe der Betrugsbekämpfungspolitik der EU ist es, durch Vorbeugungs-, Abschreckungs- und Untersuchungsmaßnahmen sowie durch die strafrechtliche Verfolgung von Betrug zu Lasten des EU-Haushalts die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen. Für die Durchführung dieser Politik ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verantwortlich, das zwar der Kommission angegliedert ist, bei Ermittlungen jedoch vollkommen unabhängig vorgeht.

Als Kommissionsdienststelle verwaltet das OLAF die unten stehenden Programme zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der EU. Ein besonderer und für die Funktionsweise der Einheitswährung wesentlicher Bereich der Betrugsbekämpfung ist der Schutz des Euro gegen Fälschungen von Banknoten und Münzen.

2. INSTRUMENTE

Drei Programme dienen im Einklang mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur engen, regelmäßigen Zusammenarbeit gemäß Artikel 325 AEUV der Koordinierung der Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen das finanzielle Interesse der EU richten:

- Das Programm „**Hercule II**“ setzt folgende Schwerpunkte: Förderung der Betrugsbekämpfung durch verbesserte länder- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit, Schulung, juristische Studien, Einrichtung weiterer auf Betrugsbekämpfung spezialisierter Dienststellen bei nationalen Behörden mit Zuständigkeiten in diesem Bereich (Polizei und Zoll, Staatsanwaltschaft usw.), Verstärkung der Netzwerke für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Bewerberländern sowie Bereitstellung technischer Unterstützung für die Mitgliedstaaten. Dem Programm kommt besondere Bedeutung bei der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels zu.
- Das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (**AFIS**) bietet eine sichere Infrastruktur für den Austausch von einschlägigen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission. Diese Infrastruktur ermöglicht auch das gemeinsame Vorgehen der Zollbehörden von Mitgliedstaaten und Drittstaaten und somit die Koordinierung der Ressourcen verschiedener Dienststellen zur Bekämpfung gemeinsamer Bedrohungen.
- Das Programm „**Pericles**“ ist dem Schutz des Euro gegen Fälschung gewidmet und sieht Maßnahmen zu Personalaustausch, Unterstützung und Schulung vor. Der Erfolg im Kampf gegen Euro-Fälschungen resultiert aus einem kohärenten Maßnahmenpaket, dessen Schwerpunkte auf einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten auf nationaler und europäischer Ebene sowie auf Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen liegen.

Über das spezifische Ausgabenprogramm für Betrugsbekämpfung hinaus wird eine größere Kohärenz zwischen den Betrugsbekämpfungsbestimmungen sämtlicher Ausgabenprogramme

dazu beitragen, dass die Entschlossenheit der EU zur Betrugsbekämpfung effektiv umgesetzt wird. Deshalb werden in jeder Rechtsgrundlage für die neue Generation von Programmen 2014-2020 Bestimmungen über Betrugsbekämpfung enthalten sein.

3. UMSETZUNG

Aus der Bewertung des vorangegangenen Programms „**Hercule**“ geht hervor, dass erhebliche Verbesserungen bei der von den Mitgliedstaaten eingesetzten technischen Ausrüstung, der Erleichterung der grenzüberschreitenden Operationen und der Qualität der Beweismittel erzielt wurden. Die Kontakte zwischen spezialisierten Vollzugsbeamten wurden verstärkt. Juristische Studien, die auf Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Betrugsbekämpfungsoperationen eingingen, haben die Grundlage für die Zusammenarbeit gefestigt.

Die Verwendung des **AFIS** in den Mitgliedstaaten hat nach der Einführung von technischen Neuerungen im Jahr 2010 erheblich zugenommen. Weitere Verbesserungen insbesondere im Bereich der Risikoanalyse sind geplant. Die Kapazität für die Durchführung gemeinsamer Operationen der Zollbehörden wird aufgestockt.

Das Programm „**Pericles**“ hat dazu beigetragen, dass relativ wenig Euro-Banknoten und -Münzen gefälscht werden und Fälschungen häufig gar nicht erst in Umlauf gebracht werden können. Mit etwa 110 Aktionen und fast 6 000 geschulten Beamten leistet „Pericles“ einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Euro gegen Fälschung.

Die Durchführung dieser Programme erfolgt über Finanzhilfen und öffentliche Ausschreibungen.

Für alle drei Programme wird vorgeschlagen, das derzeitige Konzept in Übereinstimmung mit der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission anhand der Erfahrungen zu verbessern und die Ausgaben auf einem angemessenen Niveau zu halten.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020 für HERCULE, PERICLES und AFIS:	150 Mio. EUR
---	--------------

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

1. ZIELE

Die Gesundheits- und Verbraucherpolitik der Europäischen Union konzentriert sich auf Themen, die von zentraler Bedeutung für alle europäischen Bürger sind: ihre Gesundheit und Sicherheit sowie ein großes Angebot von Nahrungsmitteln und Konsumgütern in einem wirksamen und sicheren Binnenmarkt. Die EU-Politik in diesem Bereich soll die europäischen Verbraucher stärken, die Gesundheit der europäischen Bürger schützen und verbessern, für sichere und gesunde Nahrungsmittel sorgen und die Gesundheit der Pflanzen sowie das Wohlergehen und die Gesundheit der Tiere schützen.

Die Kommission fühlt sich besonders verantwortlich, den Gesundheitsstatus von Tieren in der Gemeinschaft und insbesondere von zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren zu schützen und zu verbessern und außerdem dafür zu sorgen, dass der innergemeinschaftliche Handel und die Einfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen im Einklang mit den in Frage kommenden Gesundheitsnormen und internationalen Verpflichtungen erleichtert werden. Die EU überwacht den Vertrieb und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und legt Normen für die Überwachung und Kontrolle von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln fest. Sie führt Präventivmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb der EU durch. Zudem legt sie die Qualitätsbedingungen für den Verkauf von Saatgut und Vermehrungsmaterial in der EU fest. Diese Aufgabe wird effizienter und wirtschaftlicher durch den EU-Haushalt als durch 27 verschiedene nationale Haushalte durchgeführt.

Die Förderung der Gesundheit gehört zu den Zielen der Strategie Europa 2020 für intelligentes und integratives Wachstum. Wenn die Menschen länger gesund und aktiv bleiben, hat dies positive Auswirkungen auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Innovationen im Gesundheitswesen tragen dazu bei, die Herausforderung der Nachhaltigkeit in diesem Bereich im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel anzugehen.

Ebenso trägt die Verbraucherpolitik erheblich zur Effizienz der europäischen Wirtschaft bei, indem die Bürger das Recht erhalten, in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen, und es selbstverständlich wird, dass Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, gekauft werden. Da 56 % des BIP der EU auf Verbraucherausgaben entfallen, trägt eine wirksame Verbraucherpolitik aktiv zur Verwirklichung der Ziele von Europa 2020 bei.

Die im Rahmen der Gesundheits- und Verbraucherpolitik der EU finanzierten Programme tragen zum Wohlbefinden der europäischen Bürger bei. Der Mehrwert der EU-Gesundheits- und Verbraucherpolitik besteht in ihrer Fähigkeit, Herausforderungen anzugehen, die von den Mitgliedstaaten allein nicht so wirksam bewältigt werden könnten. Beispielsweise verlangen Maßnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Einkaufens oder die Reaktion auf große Herausforderungen, Krankheiten oder Pandemien, von denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind, ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen. Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten machen ebenfalls nicht an den Grenzen halt. Ein einheitliches und hohes Maß an Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit in der gesamten EU ist Voraussetzung für den freien Verkehr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, der entscheidend ist für das Funktionieren des Binnenmarktes, den Verbrauchern aufgrund einer

größeren Auswahl und einem stärkeren Wettbewerb zugute kommt und es den europäischen Nahrungsmittelerzeugern ermöglicht, Größenvorteile zu nutzen.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt die folgenden Programme zur Unterstützung einer wirksamen EU-Gesundheits- und Verbraucherpolitik vor.

2.1. Gesundheit

2.1.1. Programm "Gesundheit für Wachstum"

Das neue Programm "Gesundheit für Wachstum" ist entsprechend den Zielen von Europa 2020 und den neuen rechtlichen Verpflichtungen auf Maßnahmen mit eindeutigem EU-Mehrwert ausgerichtet. Hauptziel ist die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Bürger vor grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen zu schützen, die Nachhaltigkeit des Gesundheitswesens und die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern und gleichzeitig Innovationen im Gesundheitswesen zu fördern. Beispielsweise unterstützt das Programm die Gesundheitspolitik, indem bewährte Verfahren und Leitlinien für die Diagnose und Behandlung seltener Krankheiten entwickelt, europäische Referenznetze für Krankheiten unterstützt, bewährte Verfahren und Leitlinien für die Krebsvorsorge sowie ein gemeinsames EU-Konzept für Gesundheitstechnologiebewertungen und elektronische Gesundheitsdienste entwickelt werden. Forschungs- und Innovationsmaßnahmen im Gesundheitsbereich werden durch die Gemeinsame Strategie für Forschung und Innovation unterstützt.

2.1.2. Tier- und Pflanzengesundheit sowie Lebensmittelsicherheit

Das Programm im Bereich Tier- und Pflanzengesundheit sowie Lebensmittelsicherheit konzentriert sich auf die Ausrottung von Tierseuchen, den Dringlichkeitsfonds für den Veterinärbereich und verbundene Maßnahmen wie die Finanzierung der EU-Referenzlaboratorien, Ausbildungsprogramme und die Impfstoffbanken. Das künftige Programm setzt diese Tätigkeiten fort, wobei der Schwerpunkt stärker auf den Ergebnissen liegt. Durch das Programm werden ebenfalls zusätzliche und dringend benötigte Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten, die sich zunehmend in der EU ausbreiten, finanziert.

2.2. Verbraucher

Verbraucherprogramm

Das Verbraucherprogramm fördert eine Stärkung der Verbraucher als Schlüsselement, um ein hohes Schutzniveau im Binnenmarkt zu erreichen. Das Programm konzentriert sich auf die Verbesserung des Informationsflusses zum Verbraucher und die Vertretung der Verbraucherinteressen. Es unterstützt die wirksame Anwendung der Verbraucherschutzbestimmungen vor allem durch Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den für die Durchführung der Verbrauchergesetzgebung, Information, Fortbildung und Schlichtung von Verbraucherbeschwerden zuständigen Stellen. Das neue Programm stützt sich auf die positiven Ergebnisse des laufenden Programms, wobei eine gewisse Neuausrichtung auf wichtige neue Prioritäten erfolgt. Insbesondere schlägt die Kommission vor, die Ressourcen für alternative Streitbelegungsverfahren zu verbessern und Kapazitäten zur Beratung der Verbraucher beim grenzüberschreitenden Einkauf auszubauen.

3. UMSETZUNG

Die Umsetzung des Haushalts für Gesundheit und Verbraucher erfolgt durch eine direkte und indirekte zentrale Verwaltung. Der Großteil des Haushalts für Nahrungsmittel und Futtermittel wird durch eine zentralisierte direkte Verwaltung umgesetzt, insbesondere durch Finanzhilfen, die an die Behörden der Mitgliedstaaten gezahlt werden.

2004 gründete die Kommission eine Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher zur Verwaltung des Programms im Bereich der Öffentlichen Gesundheit. Das Mandat der Agentur wurde 2008 im Hinblick auf die Umsetzung des Verbraucherprogramms und von durch den Haushalt für Nahrungsmittel und Futtermittel finanzierten Schulungsmaßnahmen im Bereich Lebensmittelsicherheit ausgeweitet. In diesem Bereich sind eine Reihe weiterer Regulierungsbehörden tätig: das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO), das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Arzneimittelagentur (EMA). Die CPVO finanziert sich ausschließlich durch Gebühren. Die ECDC und die EFSA werden durch einen jährlichen Zuschuss aus dem Haushaltsplan finanziert. Die EMA erhält einen Haushaltszuschuss sowie Gebühren aus dem Privatsektor. Diese Einrichtungen setzen die neuen Programme in ihren Fachbereichen um.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020, davon	2,75 Mrd. EUR
• Lebensmittelsicherheit	2,2 Mrd. EUR
• Programm "Gesundheit für Wachstum"	396 Mio. EUR
• Verbraucherprogramm	175 Mio. EUR

INNERES

1. ZIELE

Die Politik der Europäischen Union im Bereich Inneres zielt darauf ab, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in den die Menschen uneingeschränkt einreisen, in dem sie sich frei bewegen und in dem sie ungehindert leben und arbeiten sowie darauf vertrauen können, dass ihre Rechte vollständig gewahrt sind und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Der EU kommt bei der Auseinandersetzung mit den Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität, Computerkriminalität und Terrorismus eine entscheidende Rolle zu. Sie muss die effiziente Verwaltung der EU-Außengrenzen sicherstellen und rasch auf sich anbahnende, natürliche oder von Menschen verursachte Katastrophen reagieren. Im Zeitalter der Globalisierung, in dem Bedrohungen zunehmen und eine immer stärkere grenzüberschreitende Dimension aufweisen, kann kein Mitgliedstaat allein wirksam reagieren. Eine kohärente, umfassende europäische Antwort ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass Strafverfolgungsbehörden über Grenzen und Zuständigkeiten hinweg handlungsfähig sind.

Zusammenarbeit und Solidarität auf EU-Ebene haben auf dem Weg zu einem offeneren und sichereren Europa bereits substantielle Fortschritte ermöglicht. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit einer alternden Bevölkerung und dem Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen stellen sich der EU weiterhin große Herausforderungen. Eine vorausschauende Politik der legalen Immigration und Integration ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt der EU zu stärken, den Wohlstand unserer Gesellschaften zu fördern und Möglichkeiten für Alle zu schaffen. Wir müssen auf illegale Einwanderung reagieren, Menschenhandel und andere Formen moderner Sklaverei bekämpfen. Gleichzeitig muss die EU weiterhin Solidarität mit den Personen unter Beweis stellen, die internationalen Schutz benötigen. Die Verwirklichung eines sichereren, wirksamen gemeinsamen europäischen Asylsystems, das unseren Werten entspricht, ist noch immer ein vorrangiges Ziel.

Die Unterstützung mit Mitteln aus dem EU-Haushalt kann dabei einen echten zusätzlichen Nutzen bieten. EU-Finanzierung ist ein deutlicher Beweis für Solidarität und geteilte Verantwortung, die bei der Reaktion auf die gemeinsamen Herausforderungen unerlässlich sind. So ist beispielsweise die Kontrolle der Außengrenzen der EU, die durch einige Mitgliedstaaten im Interesse und im Namen der gesamten EU erfolgt, eine Voraussetzung für die Freizügigkeit. Wenn sich ein Mitgliedstaat an seinen Grenzen außergewöhnlichem Druck ausgesetzt sieht, sollte die EU geeignete Unterstützung leisten können. Desgleichen sollten die Mitgliedstaaten, die wegen ihrer geographischen Lage aufgrund der Migrationsströme unverhältnismäßig hohe Kosten zu tragen haben, angemessene Unterstützung aus dem EU-Haushalt erhalten.

EU-Finanzierung kann über die Bündelung von Ressourcen und die Stärkung der grenzüberschreitenden praktischen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitglied- und Drittstaaten auch zu mehr Effizienz beitragen. Dies ist insbesondere im Bereich der inneren Sicherheit von Bedeutung, in dem finanzielle Unterstützung für gemeinsame Projekte wie gemeinsame Ermittlungsgruppen die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll, Grenzschutz und Justizbehörden fördert.

Neben dem Beitrag für die internen Aspekte der Politik im Bereich Inneres sollte ausreichende EU-Finanzierung auch für die Stärkung der externen Dimension dieser Politik in vollständiger Übereinstimmung mit den Außenmaßnahmen der EU zur Verfügung stehen, d.h. beispielsweise durch Unterstützung für die Umsetzung der Rückübernahmeabkommen und Mobilitätspartnerschaften, durch die Hilfe für Drittstaaten bei der dem Ausbau ihrer Grenzüberwachungskapazitäten oder durch die Bereitstellung von Mitteln für die Bekämpfung von internationalen kriminellen Netzwerken, von Menschenhandel und Waffen- und Drogenschmuggel.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, die Struktur der EU-Finanzierung in diesem Bereich durch die Reduzierung auf zwei Finanzprogramme zu vereinfachen:

- Der **Migrations- und Asylfonds** wird Maßnahmen in Verbindung mit Asyl und Migration, der Integration von Drittstaatsangehörigen und deren Rückkehr unterstützen.
- Der **Fonds für innere Sicherheit** wird Initiativen in den Bereichen Außengrenzen und innere Sicherheit unterstützen.

Die beiden Fonds sollten eine **beträchtliche externe Dimension** aufweisen, um sicherzustellen, dass die EU ihre politischen Prioritäten im Bereich Inneres in den Beziehungen zu Drittstaaten fortsetzen und die Interessen der EU wahrnehmen kann. Um die territoriale Kontinuität der Finanzierung zu gewährleisten, die in der EU beginnt und in Drittstaaten weiterläuft, wird finanzielle Unterstützung beispielsweise im Zusammenhang mit der Neuansiedlung von Flüchtlingen, Rückübernahmeabkommen, regionalen Schutzprogrammen, der Bekämpfung illegaler Migration sowie der verstärkten Zusammenarbeit von Grenzschutz und Polizei mit den jeweiligen Nachbarstaaten bereitgestellt.

Die genannten Fonds werden auch für eine prompte Reaktion in Notfällen sorgen, so dass die EU in sich schnell ändernden Situationen angemessen handeln kann.

3. UMSETZUNG

Die Reduzierung der Zahl der Programme und ihrer jeweiligen Durchführungsbestimmungen führt zu einer Straffung der Verfahren und erleichtert allen Beteiligten das Verständnis der Regeln.

Wo dies möglich ist, wird der Übergang zu einem geteilten Management anstelle einer direkten Verwaltung unnötige bürokratische Hürden abbauen. Die direkte Verwaltung wird für spezifische transnationale oder besonders innovative Projekte, zur Unterstützung nichtstaatlicher Akteure und zur Förderung von Veranstaltungen und Studien sowie für das flexible Notfallsystem und die externe Dimension beibehalten.

Für die unter die geteilte Verwaltung fallenden Mittel wird vorgeschlagen, anstelle der Jahresprogramme zu einem System ergebnisorientierter Mehrjahresprogramme überzugehen. Damit werden Ziele und Ergebnisse mehr in den Mittelpunkt gerückt, die Arbeitsbelastung

aller Beteiligten wird verringert und die für die Annahme der nationalen Programme erforderliche Zeit gespart, was die Mittelfreigabe beschleunigt.

Eine Reihe von Agenturen unterstützt die Arbeit der EU in diesem Bereich, darunter Frontex, die Europäische Unterstützungsagentur im Bereich Asyl, die Europäische Polizeiakademie, die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht und die IT-Agentur. Synergie und Kohärenz zwischen den Tätigkeiten der Kommission und ihren Agenturen können und müssen verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Agenturen die praktische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten effizient unterstützen.

Ein bedeutender Teil der Haushaltsmittel fließt in diesem Bereich in IT-Großsysteme (wie SIS II und VIS), die der EU einen hohen zusätzlichen Nutzen bringen. Diese Systeme werden derzeit von der Kommission verwaltet, aber ihre Verwaltung wird schrittweise der künftigen IT-Agentur übertragen, die 2012 die Arbeit aufnehmen wird. Diese Agentur wird auch für die Entwicklung und Verwaltung weiterer einschlägiger IT-Systeme zuständig sein.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020 insgesamt davon	8,23 Mrd. EUR
• Migrations- und Asylfonds	3,4 Mrd. EUR
• Fonds für innere Sicherheit	4,1 Mrd. EUR
• IT-Systeme	730 Mio. EUR

INFRASTRUKTUR – FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“

1. POLITISCHE ZIELE

Europa braucht für seine wirtschaftliche Zukunft intelligente, nachhaltige und lückenlose Verkehrs- und Energienetze und digitale Netze. Sie sind eine Voraussetzung für die Vollendung des europäischen Binnenmarkts. Sie werden außerdem zur Verwirklichung der in der Strategie Europa 2020 festgeschriebenen Ziele der EU für ein nachhaltiges Wachstum und der ehrgeizigen 20-20-20-Ziele der EU im Bereich der Energie- und der Klimapolitik¹⁶ beitragen.

Zwar dürfte der Markt bei der Schaffung der benötigten Infrastrukturen durch entsprechende Investitionen und Preisbildungsmechanismen eine bedeutende Rolle spielen, doch dürften ohne Beteiligung der öffentlichen Hand (einschließlich des EU-Haushalts) einige Infrastrukturinvestitionen nicht zustande kommen oder sich weit über das anvisierte Jahr 2020 hinaus verzögern.

Im **Energiesektor** hat die Kommission 2010 vorrangige EU-Korridore für den Transport von Strom (vier Korridore), Gas (drei Korridore) und Öl bestimmt. Für Erdgasleitungen und Stromnetze beläuft sich der Investitionsbedarf auf schätzungsweise 200 Mrd. EUR. 100 Mrd. EUR davon dürfte der Markt alleine aufbringen können. Hingegen dürfte, was die anderen 100 Mrd. EUR betrifft, eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Mobilisierung des benötigten Privatkapitals erforderlich sein.

Im **Verkehrssektor** müssen die Infrastrukturen so geplant werden, dass die positiven Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum maximiert und die negativen Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden. Die Verkehrsinfrastruktur im östlichen und im westlichen Teil der EU, die zusammengeführt werden müssen, ist ungleichmäßig entwickelt. Europa braucht ein gesamteuropäisches „**Kernnetz**“ mit Korridoren, das sich durch einen Güter- und Personenverkehr mit hoher Effizienz und niedrigen Emissionen, eine extensive Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, die Schließung bestehender Lücken, die Beseitigung von Engpässen und den Einsatz effizienterer Verkehrsträger in multimodaler Kombination auszeichnet. Dieses Kernnetz soll Unterstützung aus der Fazilität „Connecting Europe“ erhalten und durch ein umfassendes Netz nationaler Infrastrukturen ergänzt werden (für die wiederum Strukturfondsmittel der EU bereitgestellt werden können). Das Kernnetz wird im gesamteuropäischen Rahmen geplant. Dieses umfassende Netz soll sich – über die bisherigen Strukturen hinaus – auf das gegenwärtige TEN-V stützen und die bestehenden und geplanten Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten einbeziehen. Die Kosten für den verkehrsbedarfsgerechten Ausbau der EU-Infrastruktur wurden für den Zeitraum 2010 bis 2030 mit über 1,5 Bio. EUR veranschlagt. Die Vollendung des TEN-V-Netzes erfordert bis 2020 rund 500 Mrd. EUR, wovon rund 250 Mrd. EUR für die Beseitigung der Hauptengpässe benötigt werden.

Digitale Netze – ob physische oder durch Dienstleister verknüpfte Netze – sind Schlüsselfaktoren für ein intelligentes Wachstum. Die Digitale Agenda sieht vor, dass alle

¹⁶ 20 % Treibhausgasreduzierung, 20 %-Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in der EU und 20 %-ige Verbesserung der Energieeffizienz bis 2020.

Europäer bis 2013 Zugang zu grundlegenden Breitbanddiensten und bis 2020 zu schnellen oder ultraschnellen Breitbanddiensten erhalten sollen. Im September 2010 legte die Kommission dar, welche Schritte sie und die Mitgliedstaaten unternehmen können, um zur Mobilisierung der Investitionen von 180 bis 279 Mrd. EUR beizutragen, die für eine Versorgung aller Haushalte mit einem schnellen Breitbandanschluss bis 2020 erforderlich sind. Es bedarf eines gezielten öffentlichen Eingreifens, um dort Privatinvestitionen zu fördern, wo der Markt versagt. Im Zuge der Modernisierung Europas werden gemeinsame Netzarchitekturen für die digitalen Dienste die zunehmend mobilen Bürger unterstützen, die Entstehung des digitalen Binnenmarktes ermöglichen, die Zunahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungen fördern und die Transaktionskosten für die Unternehmen reduzieren, insbesondere für KMU auf der Suche nach Wachstumsmöglichkeiten über ihre Heimatmärkte hinaus.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, in der Rubrik mit allen Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts die Fazilität „Connecting Europe“ einzurichten, mit der die Vollendung des „Verkehrskernnetzes“, der „vorrangigen Energiekorridore“ und der digitalen Infrastruktur unterstützt werden soll, die die EU benötigt, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Gefördert werden sollen Infrastrukturen mit Relevanz für den europäischen Binnenmarkt, indem die EU gezielt vorrangige Netze unterstützt, die bis 2020 verwirklicht sein müssen und bei denen ein Tätigwerden Europas am meisten gerechtfertigt ist. Angesichts der zunehmenden Komplexität der Netze ist eine wirksame Koordinierung, die die Kosten für alle Bürger minimiert, nur auf europäischer Ebene möglich.

Darüber hinaus gilt es, ein Umfeld zu schaffen, das Privatinvestitionen begünstigt, und Instrumente zu entwickeln, die spezialisierte Infrastrukturinvestoren anlocken. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union müssen die Bedingungen für die Förderung von Privatinvestitionen festlegen und trotz bzw. gerade wegen der derzeitigen Probleme aller öffentlichen Haushalte auch ihre eigenen Anstrengungen verstärken. Damit diese Instrumente möglichst wirksam sind, müssen sie sektor- und länderübergreifend konzipiert sein, so dass eine möglichst starke Diversifizierung erzielt wird und so das Risiko reduziert wird. Dies lässt sich nur auf europäischer Ebene und anhand genau festgelegter Korridore und Zielgebiete für Investitionen erreichen. Wenn es gelingt, Ersparnisse in langfristige, wachstumsfördernde Investitionen zu lenken, so wird dies die Wirtschaft ankurbeln, Arbeitsplätze schaffen, den Verbrauch steigern und zur Verwirklichung der Ziele beitragen, auf die sich alle im Rahmen der Strategie Europa 2020 geeinigt haben.

Die Fazilität „Connecting Europe“ wird gesamteuropäische Projekte fördern, wo ein koordiniertes und optimiertes Vorgehen die kollektiven Kosten reduziert oder zur Lösung des Problems der ungleichen Rendite beiträgt. Darüber hinaus wird sie es durch die gemeinsam geschaffenen Finanzinstrumente ermöglichen, private Mittel sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zu mobilisieren. Dabei wird durch die Finanzierung von Projekten die Verwendung der EU-Mittel ergänzt und optimiert. Die Fazilität „Connecting Europe“ wird bei der materiellen Infrastruktur auch Synergieeffekte (beispielsweise durch gemeinsame Errichtung großer, grenzübergreifender Verkehrs- und Energieverbindungen) nutzen.

3. UMSETZUNG

Die Infrastrukturfazilität wird für den Zeitraum 2014-2020 mit insgesamt XX Mrd. EUR ausgestattet. Von dieser Gesamtsumme sind spezifische Mittelzuweisungen für die Energienetze, die Verkehrsnetze und die digitalen Netze vorgesehen. Die Fazilität wird von der Kommission mit Unterstützung einer Exekutivagentur (wie beispielsweise der derzeitigen TEN-V-Exekutivagentur) und Finanzintermediären zentral verwaltet. Die effektive technische Durchführung der Projekte vor Ort (z. B. Beschaffung und Ausschreibung) ist Sache der Projektträger. Die Fazilität wird ergänzt um ein Budget von 10 Mrd. EUR, das im Kohäsionsfonds für Investitionen in Verkehrsinfrastrukturen gebunden wird.

Je nach Sektor, geografischem Standort und Projektart gilt ein anderer Kofinanzierungssatz, wobei der Notwendigkeit, einerseits eine möglichst große Hebelwirkung und andererseits eine möglichst rasche Projektdurchführung zu erreichen, in möglichst ausgewogener Weise Rechnung getragen wird. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse eines jeden Projekts, der verfügbaren Haushaltsmittel und der angestrebten möglichst großen Hebelwirkung der EU-Mittel werden die Kofinanzierungsanteile so hoch wie möglich angesetzt. Bei den drei Sektoren hängt es stark vom wirtschaftlichen Stand bzw. dem Entwicklungsstand der betreffenden Länder ab, wie sich ein bestimmter Kofinanzierungsanteil auswirkt¹⁷. Speziell im Energiebereich hat das Europäische Konjunkturprogramm auch gezeigt, dass ein höherer Kofinanzierungsanteil nötig war, um Projekte zur Verbesserung der Versorgungssicherheit auf den Weg zu bringen¹⁸.

Die Fazilität „Connecting Europe“ wird marktgestützte Instrumente und direkte EU-Unterstützung kombinieren, um die mit der Finanzierung erzielte Wirkung zu optimieren. Die starke Hebelwirkung innovativer Finanzinstrumente (bei projektbezogenen Anleihen könnte beispielsweise ein Verhältnis von bis zu 1:25 erzielt werden) und die erfolgreiche Absorption der direkten EU-Unterstützung (wie beim Konjunkturprogramm oder dem Programm TEN-V) werden erheblich zur Minderung der Risiken und zur Erleichterung des Zugangs zu dem angesichts des enormen Investitionsbedarfs benötigten Kapital beitragen.

Die Kommission hat in den überarbeiteten TEN-V-Leitlinien (die im September 2011 angenommen werden sollen), im Energieinfrastruktur-Paket (KOM(2010) 677) und in der Digitalen Agenda für Europa (KOM(2010) 245) den wichtigsten Bedarf an vorrangigen Netzen für ganz Europa ermittelt.

Der Anhang enthält eine Liste der Verbindungen, deren Finanzierung vorgeschlagen wird.

¹⁷ Im Falle von Verkehrsprojekten werden die Kofinanzierungsanteile bei den einzelnen Verkehrsträgern von der Verfügbarkeit von Projektmitteln abhängen. Bei grenzübergreifenden Projekten werden höhere Kofinanzierungsanteile angestrebt. In Konvergenz-Regionen richten sich die Kofinanzierungsanteile nach den Kofinanzierungsanteilen für Investitionen auf der Grundlage der neuen Verordnungen für den Kohäsionsfonds und die Strukturfonds.

¹⁸ Ausgehend von den Erfahrungen mit dem Europäischen Konjunkturprogramm dürfte in der Regel ein Kofinanzierungsanteil von bis zu 30 % erforderlich sein, um letztlich eine Investitionsentscheidung herbeizuführen und die schwierigen grenzübergreifenden Projekte auf den Weg zu bringen. Wenn ein Projekt wirtschaftlich nicht rentabel ist, aber dazu dient, die Versorgungssicherheit zu verbessern oder bestimmten Mitgliedstaaten aus der Isolation zu verhelfen, könnte der erforderliche Kofinanzierungsanteil sogar noch höher sein (bis zu 80 %).

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011

Fazilität „Connecting Europe“, davon:	40 Mrd. EUR
• Energie	9,1 Mrd. EUR
• Verkehr	21,7 Mrd. EUR
• IKT/Digital	9,2 Mrd. EUR
• Für Verkehrsinfrastrukturen vorgemerkte Kohäsionsfondsmittel	10 Mrd. EUR
• Insgesamt	50 Mrd. EUR

Vorläufige Liste der Europäischen Mobilitätskorridore und Verkehrskernnetz-Projekte

Horizontale Prioritäten		
Innovatives Management & Dienste		<i>Einheitlicher europäischer Luftraum - SESAR</i>
Innovatives Management & Dienste		<i>Verkehrsmanagementsysteme für Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen (ITS, ERTMS und RIS)</i>
Innovatives Management & Dienste		<i>Häfen und Flughäfen des Verkehrskernnetzes</i>

Europäische Korridore			
Projekt Pipeline in den TEN-T-Kernnetzkorridoren	Bis 2020 zu finanzierende Abschnitte	Verkehrsart	Wichtigste Termine
1. Korridor Ostsee - Adria - Helsinki – Tallinn – Riga – Kaunas – Warszawa – Katowice - Gdynia – Katowice - Katowice – Ostrava – Brno – Wien - Katowice – Žilina – Bratislava – Wien - Wien – Graz – Udine (einschließlich Koralm) – Venezia - Graz – Maribor – Ljubljana – Trieste / Koper – Venezia - Venezia – Bologna - Ravenna	Tallinn - Riga - Kaunas - Warszawa	Multimodal	Durchführbarkeitsstudie abgeschlossen, Modernisierung der bestehenden Verbindung bis 2015, Beginn der Arbeiten für neue Verbindung vor 2020
	Multimodale Verbindung Gdynia - Katowice	Multimodal	Modernisierung für 160 kmh noch nicht abgeschlossen
	Katowice - Ostrava - Brno & Katowice - Žilina - Bratislava	Schiene	Modernisierung noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Bratislava - Flughafen Wien - Wien	Schiene	Verbindung zwischen Flughäfen im Bau
	Schienenverbindung Wien - Graz - Klagenfurt (Semmering, Koralm)	Schiene	Detaillierte Studien für Semmering noch nicht abgeschlossen, Bau für Koralm bis 2024

	Schiene	Schiene	Einführung von Verkehrsmanagementsystemen
	Schiene	Schiene	Abzuschließen nach 2020
	Schiene	Schiene	Studien und Teilmodernisierung noch nicht abgeschlossen
	Schiene	Schiene	Modernisierung noch nicht abgeschlossen
	Schiene	Schiene	Einführung von Verkehrsmanagementsystemen, Modernisierung der modalen Verbindung

2. Korridor Warszawa – Berlin – Amsterdam - Amsterdam (Rotterdam) – Hannover – Berlin – Poznań – Warszawa			
	Multimodale Verbindung Warszawa - Poznań – Grenze DE	Multimodal	Modernisierung von Straße und Schiene noch nicht abgeschlossen, Studien für Hochgeschwindigkeitsbahn noch nicht abgeschlossen
	Schiene	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen, Einführung von Verkehrsmanagementsystemen
	Schiene	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen

3. Mittelmeerkorridor - Algeciras – Madrid – Tarragona - Valencia – Tarragona - Tarragona – Barcelona – Perpignan – Lyon – Torino – Milano - Milano – Venice - Ljubljana – Budapest – Grenze UA			
	Schiene	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen, Beginn der Arbeiten vor 2015, abzuschließen bis 2020
	Schiene	Schiene	Bau 2014 - 2020

	Valencia - Taragona - Barcelona		
	Barcelona - Perpignan	Schiene	Arbeiten bis Ende 2015 abzuschließen
	Perpignan - Montpellier direkte Bahnverbindung	Schiene	Umgehung Nîmes - Montpellier Inbetriebnahme 2017, Montpellier - Perpignan 2020
	Schienenverbindung Lyon - Torino	Schiene	Abschluss der Arbeiten 2025
	Milano - Brescia	Schiene	Modernisierung noch nicht abgeschlossen
	Brescia - Venezia - Trieste	Schiene	Beginn der Arbeiten an verschiedenen Abschnitten vor 2014
	Trieste - Divača	Schiene	Studien und Teilmodernisierung noch nicht abgeschlossen
	Maribor - Budapest - Záhony	Schiene	Arbeiten noch nicht abgeschlossen

4. Korridor Hamburg – Rostock – Constanta – Burgas – Piraeus – Lefkosia - Hamburg – Berlin - Rostock – Berlin - Berlin – Praha – Brno – Bratislava – Budapest - Arad - Arad – București – Constanța - Arad – Timișoara – Sofia – Burgas - Sofia – Thessaloniki – Piraeus - Lefkosia			
	Hamburg - Berlin & Rostock – Berlin - Dresden		Einführung von Verkehrsmanagementsystemen
	Dresden - Praha		Einführung von Verkehrsmanagementsystemen, Studien für Hochgeschwindigkeitsbahn noch nicht abgeschlossen
	Schleuse Děčín	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen
	Multimodale Verbindung Bratislava - Budapest (einschließlich Ring Budapest)	Multimodal	Arbeiten noch nicht abgeschlossen

	Multimodale Verbindung Budapest - București - Constanța, Arad - Timișoara - Calafat	Multimodal	Modernisierung in HU fast abgeschlossen, in RO noch nicht abgeschlossen
	Multimodale Verbindung Calafat - Sofia - Burgas Sofia - Thessaloniki	Multimodal	Studien Calafat - Sofia- Thessaloniki noch nicht abgeschlossen, Modernisierung Sofia - Burgas noch nicht abgeschlossen
	Investitionen Häfen & multimodale Verbindungen in CY	Multimodal	Einführung von Verkehrs- managementsystemen, Modernisierung der modalen Verbindung

5. Korridor Helsinki – Valletta - Helsinki – Turku – Stockholm – Malmö – København – Hamburg (einschließlich Fehmarn) - Hamburg – Hannover – Nürnberg – München – Verona (einschließlich Brenner-Basis- tunnel) – Bologna – Roma – Napoli – Bari – Valletta			
	Helsinki - Turku	Multimodal	Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Stockholm - Malmö (Nordisches Dreieck)	Multimodal	Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Nur Fehmarn	Multimodal	Studien noch nicht abgeschlossen, Bauarbeiten Fehmarn zwischen 2014 und 2020
	Multimodale Verbindung København - Hamburg via Fehmarn: Anschlüsse	Multimodal	Anschlüsse DK bis 2020 abzuschließen, Anschlüsse DE in zwei Phasen abzuschließen (2020 - 2027)
	Bahnengpässe zwischen Hamburg und München	Schiene	Abschluss voraussichtlich etwa 2017
	München - Wörgl: Zugang zum Brenner-Basistunnel und grenzübergreifender Abschnitt	Schiene	Studien eingeleitet
	Brenner-Basistunnel	Schiene	Arbeiten am Haupttunnel 2010-2024
Brenner-Basistunnel Anschluss nach Verona	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen	

	Verona - Bologna - Roma - Napoli	Schiene	Modernisierung der modalen Verbindung
	Napoli - Bari - Valletta	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
	Investitionen Häfen & multimodale Verbindungen in MT	Multimodal	Einführung von Verkehrsmanagementsystemen, Modernisierung der modalen Verbindung

6. Korridor Genova – Rotterdam - Genova – Milano/Novara – Basel – Mannheim – Köln - Köln– Düsseldorf – Rotterdam - Köln– Liège – Bruxelles/Brussel– Zeebrugge			
	Terzovalico Milano/Novara - Genova	Schiene	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Karlsruhe - Basel	Schiene	Arbeiten bis Ende 2020 abzuschließen
	Schienenverbindung Frankfurt - Mannheim	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Rotterdam - Oberhausen	Schiene	Arbeiten bis 2017 abzuschließen
	Seeschleusen in Zeebrugge	Seeverkehr	Studien noch nicht abgeschlossen

7. Atlantikkorridor - Sines / Lisboa – Madrid - Valladolid - Lisboa - Aveiro - Oporto - Aveiro – Valladolid – Vitoria - Bordeaux – Paris			
	Hochgeschwindigkeitsbahn Sines/Lisboa - Madrid	Schiene	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen, Modernisierung der modalen Verbindung
	Hochgeschwindigkeitsbahn Porto - Lisboa	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Aveiro - ES	Schiene	Grenzübergreifende Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Bergara - San Sebastián - Bayonne	Schiene	Abschluss in ES voraussichtlich 2016, in FR 2020

	Bayonne - Bordeaux	Schiene	Öffentliche Anhörung noch nicht abgeschlossen
--	--------------------	---------	---

8. Korridor Dublin – London – Paris – Brussel/Bruxelles - Belfast – Dublin - Dublin – Holyhead - Holyhead – Birmingham – London – Lille – Brussel/Bruxelles - Lille – Paris (einschließlich Kanal Seine – Schelde)			
	Schienenverbindung Dublin - Belfast	Schiene	Arbeiten bis 2018
	Multimodale Verbindungen in England (einschließlich Hochgeschwindigkeitslinie 2)	Multimodal	Abzuschließen bis 2025
	Kanal Seine - Schelde	IWW	Entwurf beendet, Wettbewerbsdialog eingeleitet, Abschluss 2018
	Modernisierung Wasserstraßen in Wallonien	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen

9. Korridor Antwerpen – Lyon – Basel - Rotterdam – Antwerpen – Brussel/Bruxelles – Luxembourg - Luxembourg – Dijon – Lyon - Luxembourg – Strasbourg – Basel			
	Modernisierung der Maas	IWW	Abzuschließen bis 2015
	Modernisierung der Schleuse in Terneuzen	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen
	Seeschleuse in Antwerpen	Seeverkehr	Studien noch nicht abgeschlossen
	Eurocaprail	Schiene	Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Luxembourg Dijon Lyon (TGV Rhin - Rhône)	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
	Kanal Saône - Moselle	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen

			abgeschlossen
	Strasbourg - Mulhouse - Basel	Multimodal	Studien und Modernisierung noch nicht abgeschlossen

10. Korridor Seine – Donau - Le Havre – Paris – Strasbourg – Stuttgart – München – Wien			
	Hochgeschwindigkeitsverbindung Le Havre - Paris	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung - Paris Strasbourg: 2. Phase LGV Ost	Schiene	Abzuschließen 2016
	Schienenverbindung Strasbourg - Kehl Appenweier	Schiene	Abzuschließen 2016
	Karlsruhe - Stuttgart - München	Schiene	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung München - Salzburg	Schiene	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen
	Schienenverbindung Wels - Wien	Schiene	Abschluss voraussichtlich 2017
	Modernisierung Donau	IWW	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen

Andere Abschnitte des Kernnetzes

Grenzübergreifend	Schienenverbindung Sofia - Plovdiv - Istanbul	Schiene	Modernisierung noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Straßenverbindung Sofia - București via Ruse	Straße	Studien noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Straßen- und Schienenverbindung Sofia - Skopje	Multimodal	Studien noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Straßen- und Schienenverbindung Timișoara - Belgrade	Multimodal	Studien noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Schienenverbindung Nürnberg - Praha	Schiene	Studien und Arbeiten noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Straßen- und Schienenverbindung Wrocław - Dresden	Multimodal	Modernisierung noch nicht abgeschlossen
Grenzübergreifend	Multimodale Verbindung Nürnberg - Linz	Multimodal	Arbeiten noch nicht abgeschlossen
Engpass	Eisenbahnnetz Nordwest-	Schiene	Arbeiten noch nicht

	Spanien und Portugal		abgeschlossen
Engpass	Schienerverbindung Frankfurt - Fulda - Erfurt - Berlin	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
Engpass	Halle - Leipzig - Nürnberg	Schiene	Arbeiten noch nicht abgeschlossen, Abschluss 2017
Engpass	HSL Provence - Côte d'Azur	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
Engpass	Schiene Egnathia (EL)	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
Engpass	Binnenwasserstraße Dunkerque - Lille	IWW	Studien noch nicht abgeschlossen
Engpass	Parallele HSR-Verbindung Paris- Lyon	Schiene	Vorstudien noch nicht abgeschlossen
Kernnetz - Sonstiges	Kernnetz HS-Verbindungen Zaragoza - Pamplona - Logrono, Valladolid - La Coruña	Schiene	Teilarbeiten noch nicht abgeschlossen
Kernnetz - Sonstiges	Schienerverbindung Shannon - Cork - Dublin	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
Kernnetz - Sonstiges	Schienerverbesserung und HS-Verbindung wichtiger Städte in PL (einschließlich Warszawa, Łódź, Wrocław, Poznań, Kraków)	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen
Kernnetz - Sonstiges	Bahnverbindung nach Wilhelmshaven und Bremerhaven	Schiene	Studien noch nicht abgeschlossen

Vorläufige Liste der prioritären Energiekorridore

Horizontale Prioritäten	
Realisierung intelligenter Netze	<i>Investitionen in Großprojekte für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage unter Verwendung von Lösungen mit intelligenten Netzen für Hoch- und Mittelspannungselektrizität in großen grenzübergreifenden Regionen mit deutlichen Stromerzeugungsschwankungen</i>

Europäische Korridore für elektrische Energie			
	Bis 2020 zu erreichendes Ziel	Betroffene Länder	Wichtigste kurzfristige Engpässe
1. Offshore-Stromnetz in der Nordsee	Integriertes Offshore-Netz in der Nordsee, mit dem die geplanten 40 GW erneuerbarer Energiequellen mit den Hauptverbrauchszentren verbunden werden	BE, DE, DK, FR, IE, LU, NL, SE, UK (NO)	- Optimale Netzlösungen unter Verwendung radialer oder Hub- Unterwasserverbindungen an die Küste und T-Verbindungen zu Verbindungsleitungen in der Nordsee, der irischen See und der Kanalregion
			- Stärkung von Onshore-Netzen, damit Strom in die Hauptverbrauchszentren in den Nordsee-Anrainerstaaten befördert werden kann
			- verstärkter Zugang zu Pump- und anderen Speicheranlagen für Reserve und Ausgleich
2. Stromverbundnetze in Südwesteuropa	Verbundnetze in der südwestlichen Region zwischen EU-Mitglied-	ES, FR, IT, MT, PT	- Verbundnetze zwischen der iberischen Halbinsel und Frankreich

	staaten und Drittländern im Mittelmeerraum	(CH, nordafrikanische Länder)	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindungen nach Mitteleuropa - Verbundnetze zwischen Italien/Spainien und nordafrikanischen Ländern mit Blick auf deren längerfristiges Potential im Bereich erneuerbarer Energien - angemessene Verbindung von Malta mit Italien
--	--	-------------------------------	---

3. Stromnetze in Mittel- und Südosteuropa	Stärkere regionale Stromnetze in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung, um den Binnenmarkt zu vollenden und erneuerbare Energien durch Verbindungs- und interne Leitungen zu integrieren.	AT, BG, CZ, DE, GR, HU, IT, PL, RO, SI, SK (AL, BA, FYROM, HR, ME, SP)	- Ausbau der internen Netze in Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, Slowakei, Kroatien und Bulgarien sowie Österreich und Deutschland in Nord-Süd-Richtung
			- neue Verbindungen zwischen Deutschland und Polen, der Slowakei und Ungarn
			- Steigerung der Übertragungskapazitäten zwischen Rumänien, Bulgarien und Griechenland einschließlich der Länder der Energiegemeinschaft
			- Verbindungen zwischen Italien und den Ländern der Energiegemeinschaft (vor allem Montenegro, aber auch Albanien und Kroatien)

4. Verbundplan für den baltischen Energiemarkt (BEMIP)	Beendigung der Isolation der drei baltischen Staaten und Stärkung ihrer Unabhängigkeit vom russischen Stromnetz. Längerfristig Anbindung an das kontinentaleuropäische System im Rahmen von	DE, DK, EE, FI, LT, LV, PL, SE (NO)	- Stromverbindungen von den drei baltischen Staaten nach Schweden, Finnland und Polen
			- Entsprechende Stärkung des internen Netzes der baltischen Staaten, vor allem in Lettland

	ENTSO-E		<ul style="list-style-type: none"> - Ausbau der Verbindung zwischen Lettland und Estland zum Zweck größerer Unabhängigkeit ihrer Systeme - Ausbau des polnischen Netzes im Nordosten sowie zusätzliche grenzübergreifende Kapazitäten zwischen Polen und Litauen in Vorbereitung der synchronisierten Anbindung
--	----------------	--	---

Europäische Gaskorridore

5. Südlicher Gaskorridor	<p>Öffnung eines vierten Gaskorridors in die EU, mit dem Europa mit Gas aus dem Kaspischen Meer und dem Nahen Osten versorgt werden kann (90,6 Billionen Kubikmeter an bekannten Vorkommen)</p>	<p>Direkt: IT, EL, BG, RO, AT, HU</p> <p>Indirekt: DE, CZ, PL, FR</p> <p>(AL, BA, FYROM, HR, ME, SP; Georgien, Irak, Türkei, Länder der Region um das Kaspische Meer)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pipelines zur Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Gebiet der EU und den Gasfeldern am Kaspischen Meer und im Nahen Osten - Es werden verschiedene Optionen und Pipeline-Formen in Betracht gezogen, auch eine Pipeline über türkisches Gebiet und Unterwasser-Pipelines auf dem Grund des Kaspischen und des Schwarzen Meeres (Turkmenistan-Aserbaidschan und Georgien-EU)
---------------------------------	--	---	--

6. Nord-Süd-Gaskorridor in Westeuropa	<p>Neue Verbindungen in Westeuropa auf der Nord-Süd-Achse für eine bessere Anbindung der Mittelmeerregion an die Gasregion im Nordwesten, dadurch weitere Diversifizierung von Italien und Spanien und Wettbewerb in der ganzen Region; Zugang zu Vorkommen in Afrika, Norwegen und Russland und gesteigerte Flexibilität des gesamten EU-Gasnetzes</p>	<p>BE, CY, DE, ES, FR, IE, IT, LU, MT, NL, PT, UK</p> <p>(Nordafrikanische Länder)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - weitere Verbundkapazitäten zwischen der iberischen Halbinsel und Frankreich und Entfernung von internen Engpässen - weitere Verbundkapazitäten im Norden Italiens mit Österreich und im Süden mit Nordafrika - angemessene LNG/CNG/Pipeline-Lösungen in Zypern und Malta
--	--	--	--

			- weitere Infrastrukturen, um die Kapazitäten im VK und in Irland zu erhöhen (z.B. Speicherung/LNG)
--	--	--	---

7. Nord-Süd-Gasverbindungen in Mittel- und Südosteuropa	<p>Gasverbindungen zwischen der Ostsee-region und Adria und Ägäis sowie zum Schwarzen Meer, um die Versorgungssicherheit und die Diversifizierung der Versorgungsquellen in der Region zu verbessern. In einer zweiten Phase wird dieser Integrationsprozess durch geeignete Verbundkapazitäten auf die Mitgliedstaaten der Energiegemeinschaft ausgedehnt.</p>	<p>BG, HU, CZ, PL, RO, SK, AT, GR, SI (HR, Länder der Energiegemeinschaft)</p>	- Nord-Süd-Verbindungen in und zwischen den Ländern, insbesondere Modernisierungen oder neue Pipelines in Polen, Bulgarien und Rumänien, Verbindungen zwischen Polen und der Slowakei sowie der Slowakei und Ungarn
			- verstärkte grenzübergreifende Kapazitäten für bidirektionalen Austausch zwischen Polen und der Tschechischen Republik, Polen und Deutschland sowie Rumänien und Ungarn
			- neue Infrastrukturen für Gasimporte aus neuen Quellen und deren Anbindung an die regionalen Gasnetze im Norden und Süden durch neue Pipelines und LNG-Terminals in Polen, Kroatien und Rumänien, die der ganzen Region zugute kommen.

8. Verbundplan für den baltischen Energiemarkt – Gas (BEMIP)	<p>Beendigung der Isolierung der drei baltischen Staaten und Finnlands, ihrer Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten und Erhöhung der Versorgungssicherheit in der gesamten Ostsee-Region durch verstärkte Diversifizierung der Versorgungsquellen aus Norwegen</p>	<p>DK, EE, FI, LT, LV, PL, SE, DE (NO)</p>	- Verbindungsleitungen zwischen Finnland und Estland, Polen und Litauen und regionales LNG-Terminal in der östlichen Ostsee
			- interne System-Modernisierungen, um ausreichende Kapazitäten zu erreichen, mit denen Gas in alle Richtungen befördert werden kann

			<p>- für die westliche Ostseeregion weitere Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem norwegischen und dänischen System, Verbund zwischen Polen und Dänemark und Ausbau der bidirektionalen Kapazitäten zwischen Deutschland und Dänemark</p>
--	--	--	---

Vorläufige Liste von Breitband-Zielgebieten und digitalen Infrastruktur-Korridoren

Horizontale Prioritäten	
Innovatives Management & Dienstleistungen	Die Kartierung der europaweiten Breitband-Infrastruktur soll die laufende detaillierte Bestandsaufnahme einschlägiger Infrastruktur, die Analyse von Nutzungsrechten, die Bewertung des Aufrüstungspotenzials usw. ermöglichen.
Innovatives Management & Dienstleistungen	Maßnahmen der technischen Unterstützung einschl. Projekt- und Investitionsplanung und Durchführbarkeitsstudien , in Ergänzung zu Investitionsmaßnahmen und Finanzinstrumenten.

Breitband-Zielgebiete		
Pipeline-Projekt: prioritäre Breitband-Zielgebiete	Beschreibung der bis 2020 zu finanzierenden Zielgebiete	Bedeutung/wichtigste Daten
1. Entwicklung einer räumlich diversifizierten Palette von Breitband-Projekten, die zu den Zielen der digitalen Agenda für Europa beitragen	<p>Räumlich diversifizierte Palette von Breitband-Projekten in den Breitband-Zielgebieten, d.h. vor allem Vorstädte, wo etwaige Empfänger von speziellen Finanzinstrumenten profitieren sollen, die aus EU-Mitteln (1 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt) eine Anschubfinanzierung oder Kreditfazilität erhalten.</p> <p>Durch diesen Finanzbeitrag sollen weitere öffentliche und private Mittel mobilisiert werden, die die Höhe der Breitband-Investitionen auf 6 bis 15 Mrd. EUR anheben könnten, abhängig vom Finanzierungsbedarf und dem Risikoprofil der betreffenden Investitionen.</p> <p>In der ersten Projektphase werden voraussichtlich vor allem die alteingesessenen Telekom-Anbieter in Gebiete mit starkem Konkurrenzdruck durch Kabelanbieter investieren.</p> <p>Andere Versorger (Wasser, Abwasser, Strom) dürften alleine oder als Partner von Betreibern in passive Breitbandnetze investieren.</p> <p>Mehrere (Festnetz- und Mobilfunk-) Betreiber können gemeinsam Infrastruktur der neuen Generation bereitstellen. Partnerschaften sind eine risikoreichere Anlage als Alleinschuldner.</p>	<p>Schnellere Breitbandverbindungen sind mit massivem wirtschaftlichem und sozialem Nutzen verbunden. Aufbau und Betrieb von Breitbandnetzen entfalten eine unmittelbare Beschäftigungswirkung.</p> <p>Mittelfristiger direkter Nutzen durch Kosteneffizienz von IKT-Dienstleistungen (intelligente Netze, e-Verwaltung, Gesundheitsleistungen).</p> <p>Laut einer OECD-Studie führt eine Anhebung der Breitband-Penetration um 5 Prozentpunkte zu einer um 0,07 Prozentpunkte höheren Produktivitäts-Wachstumsrate. Deswegen sind langfristige Auswirkungen auf das BIP zu erwarten.</p>

Europäische Korridore für digitale Infrastruktur

Pipeline-Projekt: prioritäre Infrastrukturen	Beschreibung der bis 2020 zu finanzierenden Infrastruktur für Dienstleistungen	Bedeutung/wichtigste Daten
<p>1. Schaffung von Zugang zu den digitalen Beständen des europäischen Kulturerbes (Europeana)</p>	<p>Infrastruktur für den Zugang zu den digitalen Ressourcen von Museen, Bibliotheken, Archiven und audiovisuellen Sammlungen.</p> <p>Zweck ist die Bereitstellung eines benutzerfreundlichen einheitlichen Online-Zugangs zum europäischen Kulturangebot als einer tragfähigen Säule der digitalen Wirtschaft, in Verbindung mit Infrastruktur für spezifische Zugriffsrechte und als Plattform für Kreativbranchen und die innovative Wiederverwendung von Kulturgut.</p> <p>Sie baut auf Europeana auf und erschließt bisher ungenutzte Sammlungen in allen Mitgliedstaaten.</p>	<p>Europeana fördert den Zugang zu Wissen, kultureller Vielfalt und kreativen Inhalten und soll die Digitalisierung und Verbreitung kultureller Werke fördern. Eine bessere Ausstattung von Europeana hatte der Rat im Mai 2010 vereinbart.</p> <p>Die Kultur- und die Kreativbranche gehören zu den dynamischsten Wirtschaftszweigen Europas, mit 3,3 % Anteil am EU-BIP und 3 % an der Beschäftigung. Das reiche kulturelle Erbe bietet eine gesunde Grundlage für den Inhaltesektor.</p> <p>Alle der öffentlichen Domäne zuzurechnenden Meisterwerke sollen ab 2016 zugänglich sein. Dann Ausweitung der Inhalte- und Dienstpalette.</p>
<p>2. Interoperable sichere elektronische Identifizierung und Authentifizierung in ganz Europa</p>	<p>Infrastruktur zur grenzüberschreitenden Nutzung elektron. Identifikations- und Authentifizierungstechnik (eID), für Bürger und Unternehmen in ganz Europa.</p> <p>Ausweitung von eID und Authentifizierung auf alle Mitgliedstaaten, die sich an dieser Infrastruktur und anderen höherwertigen Diensten (elektronisches Beschaffungswesen, Unternehmensmobilität, elektronischer Informationsaustausch von Justizbehörden) beteiligen.</p>	<p>Mehrere weitere Infrastrukturen wären auf grenzüberschreitende eID angewiesen, wie die Anlaufstelle der Dienstleistungsrichtlinie, der Austausch von Strafregisterdaten oder Patientendaten u.a.m.</p> <p>Testlauf von begrenztem Umfang bis 2014. Anschließend Vollbetrieb.</p>
<p>3. Interoperables grenzüberschreitendes Beschaffungswesen</p>	<p>Infrastruktur, mittels derer sich Unternehmen europaweit an öffentlichen Aufträgen beteiligen können, einschl. vor- und nachgelagerter Leistungen.</p> <p>Ausweitung auf alle Mitgliedstaaten und Einbeziehung von Diensten wie Unternehmensakte (Virtual Company Dossier), e-Kataloge, e-Bestellungen und -Rechnungen.</p>	<p>Das elektronische öffentl. Auftragswesen erweitert den Markt für Unternehmen wie Behörden und schafft mehr Wettbewerb, mit einem Sparpotenzial von 1-2 % des Beschaffungsmarktes, der EU-weit im Jahr 2000 Mrd. EUR beträgt.</p> <p>Ab 2014 Ausweitung auf alle Mitgliedstaaten, entsprechend dem Weißbuch über die Vernetzung des</p>

		Beschaffungswesens im Binnenmarkt.
--	--	------------------------------------

4. Elektronische Verfahren für die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit im Ausland (im Kontext der Dienstleistungsrichtlinie)	<p>Infrastruktur für Unternehmen und Freiberufler, die Dienstleistungen im Ausland anbieten wollen.</p> <p>Schaffung elektronischer Verfahren für die Verwaltungsverfahren in Verbindung mit der Aufnahme einer Geschäftstätigkeit im EU-Ausland bei der einzigen Anlaufstelle gemäß der Dienstleistungsrichtlinie</p>	<p>Interoperable Infrastruktur auf der Grundlage der Dienstleistungsrichtlinie.</p> <p>Beseitigung der administrativen Hindernisse für eine Geschäftstätigkeit im Ausland, begrenzter Testlauf bis 2014, dann Vollbetrieb und Ausweitung auf alle Mitgliedstaaten</p>
---	--	---

5. Interoperable elektronische Unterstützung für Gesundheitsleistungen in der ganzen EU	<p>Infrastruktur zur Verbindung von Gesundheitseinrichtungen und Überwindung von Sprach-, Verwaltungs- und technischen Hindernissen für e-Health-Dienstleistungen.</p> <p>Zu den Leistungen würden der Austausch von Patientendateien und elektronische Verschreibungen europaweit zählen. Außerdem würden grenzüberschreitende Fernmedizin-Leistungen unterstützt.</p>	<p>Die Infrastruktur wird Teil des Durchführungsmechanismus gemäß Art. 14 der Richtlinie über Patientenrechte bei grenzüberschreitenden Gesundheitsleistungen durch gemeinsame Normen für Dateien und Verfahren sein.</p> <p>Testlauf von begrenztem Umfang bis 2015. Vollbetrieb ab 2015.</p>
--	---	--

6. Data.eu	<p>Infrastruktur zur Zusammenführung des elektronischen Datenbestands kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer öffentlicher Einrichtungen bei einer einzigen Anlaufstelle für eine anwendungsübergreifende Verwendung und Wiederverwendung.</p> <p>Ein data.eu-Portal bietet Such- und Abfragefunktionen, Datenzugang und Visualisierung in sämtlichen Amtssprachen der Mitgliedstaaten. Die Daten können frei ausgewertet oder heruntergeladen und für neue kommerzielle Tätigkeiten verwendet werden.</p>	<p>Informationen des öffentlichen Sektors sind nicht nur eine erstrangige Datenquelle, sondern auch ein wichtiges Mittel zur Konzeption innovativer Dienstleistungen (auf Standortdaten gestützte Dienste, Finanzdienstleistungen, Marketing, Umweltüberwachung). Der Teilmarkt der geographischen Informationen wurde 2009 weltweit auf 5,3 Mrd. USD geschätzt.</p> <p>Pilot-Portal von begrenztem Umfang. Schrittweiser Aufbau einer europaweiten Dateninfrastruktur und</p>
-------------------	--	--

		Ausweitung auf alle öffentlichen Einrichtungen der EU ab 2014.
--	--	--

7. Sicheres Internet für Kinder	<p>Infrastruktur zum besseren Schutz junger Online-User. Sie wird eine EU-weite Plattform für die Bereitstellung von Informations-Systemen und Software bieten.</p> <p>Miteinander vernetzte „Safer Internet“-Zentren werden erzieherische Inhalte, Online-Sicherheitsinformationen, Sensibilisierungsmaterial, Zugangskontroll-Software für Eltern analog einschlägigen Industrienormen für altersgerechten Zugriff (z.B. für Videospiele), innovative Inhalteentwicklung und interoperable Positivlisten für ein sicheres Internet-Umfeld für Kinder mit altersgerechten, qualitativ hochwertigen Inhalten bieten.</p>	<p>Diese Infrastruktur soll die Kommission bei der Verwirklichung ihrer in der Digitalen Agenda vorgegebenen Ziele in Bezug auf den Kinderschutz unterstützen.</p> <p>Aufbau der Plattform und Einführung der Software für die verschiedenen Komponenten ab 2014. Zusammenfügung und Ausbau ab 2018.</p>
--	--	--

8 Sprachdienstleistungen	<p>Infrastruktur, um im elektronischen Geschäftsverkehr tätigen Unternehmen unbegrenzten Zugang zu wiederverwendbaren sprachorientierten Leistungsbausteinen zu eröffnen, u.a. Online-Übersetzung, interaktive sprachenbasierte Dienste, mehrsprachige Inhalte-Abfrage.</p> <p>Die Infrastruktur bietet Datenmaterial für EU-Sprachen (z.B. übersetzte Texte, mehrsprachige Corpora, Lexika und Terminologie-Datenbanken), zugehörige Metadaten, Software und Normen, die frei zugänglich sein sollen. Sie ermöglicht das Zusammenführen und die gemeinsame Nutzung von und den Handel mit Ressourcen (Dateien und Software) öffentlichen wie privaten Ursprungs.</p>	<p>Die Überwindung der Sprachbarrieren erleichtert die Heranbildung eines digitalen Binnenmarktes.</p> <p>Nach einer Studie aus dem Jahr 2009 betrug die Wertschöpfung der EU-Sprachenindustrien 2008 8,4 Mrd. EUR (Übersetzen, Dolmetschen, Lokalisierung, Entwicklung von Sprachtechnologie, Beratung und Unterricht), und dieser Wirtschaftszweig dürfte in den kommenden Jahren um mindestens 10 % jährlich wachsen.</p> <p>Eingangs würden bestehende Initiativen (z.B. TAUS, ELRA, LDC, EU-Netze wie META-NET) miteinander verbunden und ausgeweitet und ab 2016 weiterentwickelt.</p>
---------------------------------	---	--

<p>9. Transeuropäisches Grundnetz für die Vernetzung der Forschung</p>	<p>Infrastruktur zur Verbindung wichtiger öffentlicher Dienste mit einem europaweiten Hochgeschwindigkeits-Grundnetz, über das andere höherwertige Dienste dargeboten und europaweite öffentliche Dienstleistungen gebündelt werden könnten, um eine kritische Masse für eine kostengünstige und rasche Bereitstellung der Dienstleistungen zu schaffen.</p>	<p>Die wichtigsten Akteure sind Behörden, deren Leistungsangebot von einem Hochgeschwindigkeitsnetz profitieren würde (Gesundheitsbehörden, Register, statistische Ämter, Umweltkontroll-Behörden, Zivilschutzbehörden, kulturelle Einrichtungen).</p> <p>Ausgehend vom Jahr 2014 könnte ein solcher europaweiter Dienst in 2-4 Jahren eine ausreichende Dichte erreichen. Dann könnten in einer zweiten Phase spezifische räumliche oder thematische Lücken geschlossen werden. Ausgangspunkt für den Aufbau dieser Infrastruktur ist sTesta.</p>
---	--	--

INNOVATIVE FINANZINSTRUMENTE

1. ZIELE

Innovative Finanzinstrumente sind eine Alternative zu den herkömmlichen Finanzhilfen aus dem EU-Haushalt und ermöglichen wichtige neue Finanzierungsströme für strategische Investitionen. Ein wesentlicher Vorteil innovativer Finanzinstrumente ist die Tatsache, dass sie weitere öffentliche und private Finanzierungen von Projekten von EU-Interesse erleichtern bzw. Anreize dafür schaffen und so einen Multiplikatoreffekt für den EU-Haushalt bewirken.

Für die Finanzierung von Projekten mit kommerziellem Potenzial können EU-Mittel in Partnerschaft mit dem Privat- und dem Bankensektor insbesondere über die Europäische Investitionsbank (EIB) gewährt werden, um marktbedingte Mängel bei der Projektfinanzierung und Tätigkeiten, die von strategischem Interesse für die EU und ihre Bürger sind, beseitigen zu helfen.

Es besteht Potenzial für eine umfangreichere Nutzung derartiger Instrumente zur Unterstützung einer breiten Palette von Politikbereichen. Schon seit mehr als zehn Jahren werden im Rahmen des EU-Haushalts Finanzinstrumente wie Bürgschaften für bzw. Beteiligungen an KMU verwendet. Im aktuellen Finanzrahmen wurde in Zusammenarbeit mit der EIB eine neue Generation von Finanzinstrumenten eingeführt, darunter die EU-Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (im Rahmen des 7. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung) und das EU-Kreditgarantieinstrument für TEN-Verkehrsprojekte. Für Tätigkeiten außerhalb der EU wurde der globale Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien eingerichtet, über den Eigenkapitalinvestitionen in Entwicklungsländern ermöglicht werden sollen. Im Strukturfondsbereich wurden Finanzinstrumente zur Unterstützung der Unternehmen, der Stadtentwicklung und der Energieeffizienz durch revolving Fonds geschaffen.

Diese Instrumente haben sich als nützlich erweisen, wurden jedoch allesamt auf experimentelle Art und Weise entwickelt. Daher schlägt die Kommission vor, mit dem künftigen Finanzrahmen ein einheitlicheres, standardisiertes Konzept für den Rückgriff auf innovative Finanzinstrumente einzuführen, durch das dafür Sorge getragen wird, dass die Finanzmittel für die Unterstützung der EU-Politik optimal verwendet werden.

2. INSTRUMENTE

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Finanzinstrumente zu verschlanken, indem gemeinsame Regeln für Eigenkapital- und Schuldeninstrumente festgelegt werden, um einen Gesamtüberblick über die Finanzinstrumente auf EU- und auf nationaler bzw. regionaler Ebene zu ermöglichen. Die Beziehungen zu den Finanzpartnern (u.a. EIB und internationale Finanzeinrichtungen) werden dadurch vereinfacht. Zudem wird deutlicher ersichtlich werden, wie die EU mit Eigenkapital- und Schuldeninstrumenten auf den Märkten eingreift, so dass die Transparenz der EU-Interventionen verbessert wird.

Die Kommission schlägt als neues Instrument eine **EU-Initiative für projektbezogene Anleihen** vor, die als Mittel zur Sicherstellung von Investitionsmitteln für Infrastrukturprojekte, die von strategischem Interesse für die EU sind, dienen soll. Ein Beitrag

aus dem EU-Haushalt wird dazu verwendet werden, die Kreditwürdigkeit von Projekten zu verbessern und auf diese Weise Finanzierungen von Seiten der EIB, anderer Finanzeinrichtungen und privater Kapitalmarktanleger anzuziehen. Finanzinstrumente bergen keine größeren Risiken als Finanzhilfen, da das Risiko für den EU-Haushalt in allen Fällen strikt auf den Mittelbeitrag begrenzt ist. Der EU-Haushalt kann niemals defizitär sein.

Für das Gebiet der externen Maßnahmen wird zurzeit eine spezifische EU-Plattform für externe Zusammenarbeit und Entwicklung entwickelt, die die Stärken der Kommission, der Mitgliedstaaten und der auf dem Gebiet der externen Zusammenarbeit und Entwicklung tätigen bilateralen und multilateralen Finanzeinrichtungen in sich vereinen soll. Die Plattform soll zur Verbesserung der EU-weiten Kohärenz, der Effizienz, der Wirksamkeit und der Sichtbarkeit externer Finanzierungen beitragen und dabei den Eigenheiten der externen Partner der EU Rechnung tragen.

3. UMSETZUNG

Finanzinstrumente werden in einer ganzen Reihe von Politikbereichen Bestandteil von Haushaltsinterventionen der EU sein, insbesondere in den Bereichen, die auf folgende Ziele abstellen:

- (1) Verbesserung der Möglichkeiten des privaten Sektors zur Schaffung von Wachstum, Arbeitsplätzen und/oder Innovationen: Unterstützung von Unternehmensgründungen, KMU, mittelständischen Unternehmen, Mikrounternehmen, Wissensweitergaben und Investitionen in geistiges Eigentum;
- (2) Aufbau von Infrastrukturen im Rahmen von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit im Verkehrs-, Energie- und IKT-Sektor;
- (3) Unterstützung von Mechanismen zur Mobilisierung privater Investitionen in öffentliche Güter (z.B. Klima- und Umweltschutz) in anderen Bereichen.

Die Auslegung der Instrumente wird nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

- **solide Governance-Regelungen:** Die Schulden- und die Eigenkapitalplattform werden von robusten Governance-Regelungen begleitet sein, durch die sichergestellt wird, dass die EU eine wirksame Kontrolle über die Finanzvorgänge, die Investitionen und die Verwirklichung der politischen Ziele hat;
- **Finanzierung aus unterschiedlichen Haushaltslinien:** Es wird keinen spezifischen Finanzrahmen für derartige Instrumente geben; stattdessen werden die Finanzinstrumente aus Haushaltslinien der betreffenden Politikbereiche finanziert und mit geeigneten Schulden- oder Eigenkapitalinstrumenten kombiniert werden;
- **Verankerung in der Haushaltsordnung:** Die Hauptgrundsätze der beiden Plattformen werden in der Haushaltsordnung verankert werden, die zurzeit im Rat und im Europäischen Parlament überprüft wird. Dies wird erheblich zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung beitragen;
- **obligatorische Verwendung gemeinsamer Regeln:** Für sämtliche Schulden- und Eigenkapitalinstrumente sollen in den internen Politikbereichen einheitliche,

verbindlich einzuhaltende horizontale Regeln gelten. Die bestehenden innovativen Finanzinstrumente werden an diese Regeln angepasst. Auf dem Gebiet der Kohäsionspolitik wird der Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten eingehalten, d.h. die EU-Modelle werden als optionale bewährte Praktiken angeboten und mit starken Anreizen verbunden werden, die die Mitgliedstaaten dazu bewegen sollen, den EU-Ansatz zu übernehmen. Auf dem Gebiet der externen Maßnahmen werden mehr Finanzhilfen der EU (gegebenenfalls über regionale Anlagefazilitäten) mit Darlehen kombiniert oder im Rahmen von Beteiligungsfinanzierungen und anderen innovativen Instrumenten der Risikoteilung verwendet werden. Auf diese Weise sollen zusätzliche Mittel – auch des privaten Sektors – mobilisiert, die vorrangigen Ziele der EU unterstützt und Beiträge zur Deckung des Investitionsbedarfs unserer Partnerländer geleistet werden. Durch das Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen der Haushaltsordnung über Finanzinstrumente und durch die Einführung von für die Rahmenbedingungen für externe Maßnahmen hinreichend einheitlichen gemeinsamen Grundsätzen für derartige Instrumente werden diese Maßnahmen vereinfacht werden.

- **Verwaltung durch Finanzeinrichtungen:** Die Verwaltung und Umsetzung der Finanzinstrumente würde generell an die EIB-Gruppe, an andere internationale Finanzeinrichtungen oder an staatliche Finanzeinrichtungen, an denen mindestens ein Mitgliedstaat beteiligt ist, delegiert. Die Verwaltung könnte zudem über eine nach einzelstaatlichem Recht geschaffene Anlageinstrumentenstruktur erfolgen, in der Ressourcen aus unterschiedlichen öffentlichen und privaten Quellen zusammenfließen. Auch wäre eine Weiterdelegierung an Akteure des privaten Finanzsektors denkbar.

JUSTIZ

1. ZIELE

Die Politik der EU im Bereich Justiz, Grundrechte, Unionsbürgerschaft und Gleichstellung gründet auf grundlegenden Werten und Prinzipien der EU wie Demokratie, Freiheit, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Rechtsstaatlichkeit. Ziel ist die Schaffung eines europaweiten Raums des Rechts und der Justiz, der allen EU-Bürgern zugute kommt.

Millionen Bürger sind heute in Europa im Rahmen ihrer Arbeit oder Ausbildung, als Verbraucher oder privat über die Grenzen ihres Landes hinaus aktiv. Die Kommission will Bürgern wie Unternehmen praktische Lösungen für die damit verbundenen Probleme bieten: Bürger, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, dort arbeiten oder leben wollen, sollen dies leichten Herzens tun können im Vertrauen darauf, dass ihre Rechte überall in der EU – wo immer sie sich gerade befinden – geschützt sind; in gleicher Weise sollen Unternehmen die Chancen, die ihnen der EU-Binnenmarkt bietet, voll ausschöpfen können.

Rechtsvorschriften sind die tragenden Pfeiler des europäischen Rechtsraums. Die Kommission verfolgt deshalb ein ambitioniertes Programm zur Einführung EU-weit geltender Normen, damit die Bürger sich überall in Europa darauf verlassen können, dass ihnen – beispielsweise wenn sie Opfer einer Straftat werden – ein Sockel an gleichen Rechten zusteht und sie gleichbehandelt werden. Der Vertrag von Lissabon bietet neue Möglichkeiten für eine justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und trägt der EU auf, den Zugang zum Recht in der EU zu erleichtern. Er trägt darüber hinaus in allen Politikbereichen und bei allen Tätigkeiten der EU für die Gleichstellung der Geschlechter Sorge und verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Damit Rechte und Rechtsvorschriften ihre Wirkung entfalten können, müssen sie korrekt umgesetzt und angewandt werden, und Bürger wie Fachleute müssen sie kennen und handhaben können. Die Kommission hat eine Reihe von Finanzprogrammen aufgelegt, die eigens auf die Förderung dieses Bereichs ausgerichtet sind mit Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Fragestellungen, die sich nur durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene adäquat lösen lassen.

2. INSTRUMENTE

Die Kommission schlägt vor, die Programme in diesem Bereich in einem Programm „Justiz“ und einem Programm „Unionsbürgerschaft und Rechte“ zusammenzuführen. Auf diese Weise lässt sich eine Vereinfachung der Finanzierungsmodalitäten sowie eine kohärentere, konsistentere Handhabung aller Förderaktivitäten erreichen. Die integrierten Programme werden sich auf prioritäre Themenschwerpunkte und die Finanzierung von Tätigkeiten konzentrieren, die einen eindeutigen EU-Mehrwert bieten, wie:

- **Juristenfortbildung** (z. B. für Richter und Staatsanwälte), um diesen Personenkreis zu befähigen, EU-Rechten und –Rechtsvorschriften Geltung zu verleihen und Vertrauen zu schaffen, eine Grundvoraussetzung für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- **Stärkung der Netzwerke**, d. h. der EU-weit tätigen Organisationen, die an künftigen Initiativen in diesem Bereich mitarbeiten und sich anschließend dafür einsetzen, dass sie in der EU einheitlich umgesetzt werden
- **grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung**, z. B. Einrichtung von Meldesystemen für vermisste Kinder, Koordinierung grenzübergreifender Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung
- **Informations- und Sensibilisierungskampagnen**, einschließlich Unterstützung nationaler und europäischer Kampagnen, um die Bürger über die Rechte aufzuklären, die ihnen die EU garantiert, sowie über die Geltendmachung dieser Rechte in der Praxis.

Soweit möglich, sollen sich auch Kandidatenländer und andere Drittstaaten an den Programmen beteiligen können.

3. UMSETZUNG

Die Verringerung der Zahl der Förderprogramme und die Zusammenführung aller Finanzierungsprioritäten ermöglicht einheitliche Verfahren und eine einheitliche Regelung für alle Bereiche.

Hieraus ergeben sich Effizienzgewinne sowohl für die Kommission als auch für die Empfänger der EU-Finanzhilfen. Die Reduzierung der Rechtsgrundlagen und Haushaltslinien ermöglicht ein höheres Maß an Flexibilität und damit eine konzentriertere Ausrichtung auf die politischen Prioritäten der EU und einen effizienteren Haushaltsvollzug.

Die Kommission schlägt vor, die vorhandenen Agenturen im Bereich Justiz und Grundrechte weiter finanziell zu unterstützen, da alle einen erheblichen Mehrwert für die Entwicklung und Umsetzung der Politik in diesem Bereich beisteuern. Zu diesen Agenturen zählen EUROJUST, das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020,	802 Mio. EUR
davon:	
Programm „Justiz“	416 Mio. EUR
Programm „Unionsbürgerschaft und Rechte“	387 Mio. EUR

MEERES- UND FISCHEREIPOLITIK

1. ZIELE

Eine gesunde Meeresumwelt ist eine wichtige Quelle biologischer Vielfalt, die eine Vielzahl wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Vorteile bietet. Außerdem ist sie Quelle nahrhafter und sicherer Speisen aus Meeresprodukten, die wir Europäer als wichtigen Teil unserer Ernährung schätzen. Küstengemeinden, in denen Fischerei eine wichtige Rolle spielt, mit ihrer besonderen Lebensart, Kultur, Tradition und ihrem gesammelten Wissen, sind auf Arbeitsplätze im Fischereisektor angewiesen, sei es in der Fangflotte, der Aquakultur, der Lebensmittelverarbeitung oder in Fischereihäfen. Fischerei- und Küstengebiete sind außerdem sehr durch die Folgen des Klimawandels wie Überschwemmungen, Küstenerosion und steigenden Meeresspiegel gefährdet.

Die EU hat sich zu einer nachhaltigen, ökosystembasierten Fischereiwirtschaft verpflichtet. Nach einer umfassenden Überprüfung wird die Kommission in Kürze eine radikale Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) vorschlagen, durch die sich die Art der Fischereibewirtschaftung grundlegend ändern wird. Dies soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen und die Zukunft der Fischerei in Europa sichern. Diese Reform wird mit einer Neuorientierung der Finanzierung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meeresspolitik (IMP) einhergehen, die Folgendes vorsieht:

- Ineffiziente direkte Flottenbeihilfen werden in Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 umgeschichtet, wobei Anreize für die Fischereiwirtschaft geschaffen werden, Reformen durchzuführen, zu innovieren und nachhaltig zu fischen;
- der Innovationsrückstand, den die Fischerei gegenüber anderen Wirtschaftszweigen aufweist, wird aufgeholt, und die EU-Fischereiflotten werden rentabler und wettbewerbsfähiger und tragen zu Wachstum und Beschäftigung in den von der Fischerei abhängigen Gemeinden bei;
- der Übergang zu einer umweltverträglichen Fischerei mit Beendigung der Rückwürfe und nur noch geringen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme wird erleichtert;
- es wird zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresökosystemen und den von der Aquakultur abhängigen Ökosystemen beigetragen;
- die Unterstützung genossenschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Vertrieb und Produktion, wird verstärkt und den Erzeugerorganisationen eine tragende Rolle zugewiesen;
- es wird mehr Gewicht auf die Lebensfähigkeit der von der Fischerei abhängigen Gemeinden an der Küste und im Binnenland gelegt, der Mehrwert von fischereibezogene Tätigkeiten gesteigert und die Diversifizierung in andere Sektoren der maritimen Wirtschaft gefördert;
- eine wettbewerbsfähige, nachhaltige Aquakultur versorgt die EU-Verbraucher mit gesunden, nahrhaften Produkten;

- Fischereiaufsicht und Datenerhebung werden verbessert, damit für eine bessere Einhaltung der Rechtsvorschriften und eine ausgereifte wissensbasierte Politik gesorgt ist;
- die integrierte Meerespolitik konzentriert sich auf die Förderung nachhaltigen Wachstums in meeresbezogenen Sektoren und Regionen.

2. INSTRUMENTE

Im Mittelpunkt der neuen Meeres- und Fischereipolitik steht ein neuer Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF), der vier Säulen umfasst:

- **Intelligente, umweltverträgliche Fischerei** (gemeinsame Verwaltung): Unterstützt wird der Übergang zu nachhaltigem Fischfang, bei dem es keine Rückwürfe mehr gibt, der die Meeresökosysteme weniger schädigt, auf diese Weise zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresökosysteme beiträgt sowie gezielt Innovation und Mehrwert fördert, so dass der Fischereisektor wirtschaftlich lebensfähig und widerstandsfähig gegen Schocks von außen und die Konkurrenz von Drittländern wird.
- **Intelligente, umweltverträgliche Aquakultur** (gemeinsame Verwaltung): Die Aquakultur soll wirtschaftlich lebensfähig, wettbewerbsfähig und umweltverträglich werden, sich der Konkurrenz auf dem Weltmarkt stellen können und den EU-Verbrauchern nahrhafte Qualitätsprodukte liefern.
- **Nachhaltige und integrative Raumordnung** (gemeinsame Verwaltung): Der wirtschaftliche Niedergang vieler von der Fischerei abhängiger Gemeinden an der Küste und im Binnenland soll aufgehalten werden, indem die Wertschöpfung im Fischfang und den mit der Fischerei zusammenhängenden Tätigkeiten gesteigert und die Diversifizierung in andere Zweige der maritimen Wirtschaft gefördert wird.
- **Integrierte Meerespolitik** (zentrale Direktverwaltung): Die übergreifenden Prioritäten, die ein echtes Potenzial für Einsparungen und Wachstum haben, aber von den Mitgliedstaaten nicht allein verfolgt werden können (wie Wissen über die Meere, maritime Raumplanung, integriertes Küstenmanagement und integrierte Meeresüberwachung und Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Küstengebiete), sollen gefördert werden.

Neben diesen vier Säulen schließt der EMFF flankierende Maßnahmen in den Bereichen Datenerhebung und wissenschaftliche Gutachten, Fischereiaufsicht, Entscheidungsfindung, Fischereimärkte (einschließlich Regionen in äußerster Randlage), freiwillige Zahlungen an regionale Fischereiorganisationen (RFO) und technische Hilfe ein. Die Grundlage bilden fischerei- und meerespolitische Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Strategie für Forschung und Innovation gefördert werden.

Die Politik wird durch zwei internationale Instrumente ergänzt:

- **Partnerschaftliche Fischereiabkommen**, die den rechtlichen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Rahmen für Fangtätigkeiten von EU-Schiffen in den Gewässern

von Drittländern bilden, die ihre Fischbestände nicht vollständig auf nachhaltige Weise selber nutzen.

- **Regionale Fischereiorganisationen** als internationale Gremien, denen Staaten, Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (die EU) und Rechtsträger im Fischereisektor angehören und die eingerichtet wurden, um die Erhaltung und Nachhaltigkeit der Fischereiressourcen auf Hoher See zu gewährleisten.

3. UMSETZUNG

Die Architektur der Rechtsakte, auf denen die Programme beruhen, wird erheblich vereinfacht. Es wird ein einziger EMFF geschaffen, der alle bestehenden Fischerei- und Meeresinstrumente in einem Rahmen zusammenfasst, mit Ausnahme der internationalen Fischereiabkommen und der EU-Mitgliedschaft in RFO. Dieses Konzept bietet den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Programmplanung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung mehr Möglichkeiten für Synergien und Bürokratieabbau.

Ferner soll der gemeinsame strategische Rahmen für alle Strukturfonds auch die Programmierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Meeres- und Fischereipolitik in anderen Fonds erlauben.

Die Zahl der Ausgabenbereiche wird bei der gemeinsamen Verwaltung steigen, was den Mitgliedstaaten größere Flexibilität und eine längerfristige strategische Perspektive bietet. Der EMFF ist Teil des gemeinsamen strategischen Rahmens und der Partnerschaftsvereinbarungen, die für alle gemeinsam verwalteten EU-Mittel gelten.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014 - 2020

Alle Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und internationale Fischereiabkommen / RFO	6,1 Mrd. EUR
---	--------------

FORSCHUNG UND INNOVATION

1. ZIELE

Europa braucht Spitzenforschung und Innovation, die über die Ländergrenzen hinausgehen, verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, Technologien und unternehmerische Kompetenzen miteinander verbinden und Talente aus der ganzen Welt anziehen. Forschung und Innovation sind von grundlegender Bedeutung, um die Position der EU auf den sich rasch verändernden globalisierten Märkten von heute zu festigen und die Herausforderungen von morgen zu meistern. Investitionen in Forschungs- und Innovationsmaßnahmen in Europa schaffen neue Arbeitsplätze und sichern Europa langfristiges nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Wissenschaftlicher Fortschritt, neue Technologien und Innovationen sind ebenfalls notwendig, um drängende gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimawandel, Bevölkerungsalterung und Ressourcenknappheit anzugehen. Hierbei handelt es sich um enorme Herausforderungen, für die entscheidende Fortschritte in Forschung und Innovation notwendig sind, und von denen einige nur koordiniert auf EU-Ebene angegangen werden können. In der Vergangenheit kam im Rahmen EU-finanzierter Forschungsvorhaben beispielsweise Fachwissen aus führenden Forschungszentren ganz Europas zusammen, was zu innovativen Formen der Entdeckung und Behandlung von Alzheimer führte. Solche Durchbrüche werden das Leben der Menschen in der EU tiefgreifend beeinflussen, da die Gesundheitsversorgung qualitativ besser wird, neue Formen des Miteinanders von Berufs- und Privatleben entstehen und der Lebensunterhalt besser gesichert wird. Erfolgreiche Innovationen zur Bewältigung dieser Herausforderungen werden Unternehmen gute Gelegenheiten bieten, zu wachsen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Trotz ihrer grundsätzlichen Bedeutung hinkt Europas Leistung in Forschung und Innovation derjenigen der USA und Japans hinterher. China, Brasilien und Indien holen rasch auf. Um den gegenwärtigen Trend umzukehren, wird in der Strategie „Europa 2020“ bis 2020 eine Erhöhung des FuE-Anteils auf 3 % des BIP angestrebt. Von besonderer Priorität ist die Intensivierung der wirtschaftsorientierten Forschung und Innovation, beispielsweise durch den Einsatz öffentlicher Mittel als Anreiz für private Investitionen.

In Verbindung mit staatlichen und privaten Mitteln kann der EU-Haushalt wesentlich zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zur Steigerung der Leistung Europas in Forschung und Innovation beitragen.

2. INSTRUMENTE

Voraussetzung für die Modernisierung der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme ist die Bündelung der drei derzeit wichtigsten Finanzierungsinitiativen und -möglichkeiten im Rahmen einer Gemeinsamen Strategie für Forschung und Innovation (GSFI):

- das Siebte Rahmenprogramm (RP7);
- der Innovation betreffende Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP); und

- das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT).

In der GSFI werden die strategischen Ziele für alle EU-Fördermaßnahmen im Bereich Forschung und Innovation festgelegt. Sie ist straffer gestaltet als die aktuellen Sonderregelungen und wird in Form harmonisierter Vorschriften und Verfahren umgesetzt. Auf diese Weise werden Forschungs- und Innovationsmaßnahmen kohärent miteinander gekoppelt, wodurch die Wirksamkeit von EU-Mitteln erhöht wird. Die GSFI führt zu einem Mehrwert der EU-Interventionen, da sie die kritische Masse an Ressourcen, Sachverstand und herausragenden Leistungen im Bereich Forschung und Innovation möglich macht, die auf nationaler Ebene nicht erreicht werden kann.

Dadurch, dass sie die EU-Forschungsförderung einfacher und kohärenter gestaltet, ist die GSFI auch KMU-freundlicher und offen für neue Teilnehmer. Sie wird die Verbreitung von für Innovationen notwendigem Know-how und die politische Willensbildung verbessern. Sie wird es der Gemeinsamen Forschungsstelle ermöglichen, effektiver zur Politikgestaltung beizutragen. Sie wird der internationalen Zusammenarbeit eine stärker strategische Ausrichtung geben und den Europäischen Forschungsraum vorantreiben.

Innerhalb dieses Gesamtrahmens umfasst die GSFI die direkte und indirekte Forschung, die sich entsprechend den „Europa 2020“-Prioritäten jeweils in drei verschiedene, einander allerdings verstärkende Blöcke gliedern:

- (1) **Eine hervorragende wissenschaftliche Basis.** Durch die Ausbildung von Talenten innerhalb Europas und die Bindung führender Forscher an Europa wird dieser Block das Weltspitzenniveau der EU in den Naturwissenschaften stärken. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer stärkeren Unterstützung der Pionierforschung (durch den Europäischen Forschungsrat), künftigen und sich abzeichnenden Technologien, Aus- und Weiterbildung sowie Aufstiegsmöglichkeiten für Forscher (Marie-Curie-Maßnahmen) sowie auf der Vernetzung von, dem Zugang zu und der Entwicklung von vorrangigen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich elektronischer Infrastrukturen).
- (2) **Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.** Um unmittelbar auf die in der Strategie „Europa 2020“ festgelegten Herausforderungen reagieren zu können, unterstützt dieser Block Maßnahmen, die das gesamte Spektrum von der Forschung bis zur Vermarktung abdecken. Einbezogen werden Innovationsmaßnahmen (Pilot- und Demonstrationsvorhaben, Versuchskonfigurationen, Unterstützung des öffentlichen Auftragswesens und Markteinführung von Innovationen), fachübergreifende Ansätze sowie sozioökonomische und geisteswissenschaftliche Forschung. Hierbei stehen folgende Aspekte im Vordergrund: Gesundheit, Bevölkerungsentwicklung und Wohlergehen, Ernährungssicherheit und die bio-basierte Wirtschaft, sichere, saubere und effiziente Energie, intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme, Rohstoffversorgung, Ressourceneffizienz und Klimapolitik sowie integrative, innovative und sichere Gesellschaften (einschließlich Cyber-Sicherheit und mehr Sicherheit im Internet). Das EIT wird in Form seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften mit einem deutlich aufgestockten Haushalt einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen leisten.
- (3) **Führungsrolle der Industrie und wettbewerbsorientierte Rahmen.** Zur Unterstützung und Förderung von Unternehmensforschung und -innovationen in

Schlüsseltechnologien, Dienstleistungen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen, deren Schwerpunkt auf der Mobilisierung privater Investitionen in FuE liegt, sowie zur Bewältigung KMU-spezifischer Probleme. Im Mittelpunkt hierbei stehen: stärkere strategische Investitionen sowie eine führende Rolle in derzeitigen und künftigen Schlüssel- und Industrietechnologien und –dienstleistungen bei ausdrücklicher Unterstützung von IKT (einschl.) Mikro- und Nanoelektronik und Photonik), Nanotechnologie, fortschrittliche Werkstoffe und Fertigungssysteme, industrielle Biotechnologie, Raumfahrtforschung und –innovation sowie CO₂-arme Techniken und Anpassungstechnologien mit besonderer Betonung auf einem integrierten Konzept für Schlüsseltechnologien. Erleichterung des Zugangs zu Risikofinanzierungen und Risikokapital (aufbauend auf die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis des RP7 und die Finanzinstrumente des CIP) sowie Bereitstellung von EU-weiter Unterstützung für Innovationen in KMU mit hohem Wachstumspotential.

Dieses Konzept beinhaltet sowohl Planforschung als auch mehr Freiräume für Bewerber mit innovativen Projekten und bahnbrechenden Lösungen.

3. UMSETZUNG

Entsprechend dem Konzept einer GSFI wird die Umsetzung **vereinfacht und standardisiert**. Die Vereinfachung betrifft sowohl die Formen der Förderung als auch die Verwaltungsvorschriften für die Teilnahme und die Verbreitung von Ergebnissen. Das neue einheitliche Regelwerk gilt für die drei Blöcke der GSFI, wobei den Besonderheiten des EIT (und seinem Bedarf an einer gewissen Flexibilität in Regulierungsfragen) und von KMU Rechnung getragen wird. Die wichtigsten operativen Merkmale der GSFI:

- Im Rahmen der GSFI kommen **gestraffte Finanzierungsformen und Instrumente** zur Anwendung, wobei diejenigen, die sich bewährt haben, weitergeführt, solche mit ähnlichen Zielen zusammengeführt und solche, die nicht länger zweckdienlich sind, beendet werden. Zuschüsse und innovative Finanzinstrumente werden verstärkt zum Einsatz kommen. Berücksichtigt werden auch die vorkommerzielle Auftragsvergabe und die Preise.
- Ein **einziges Regelwerk** gilt einheitlich für Förderfähigkeit, Rechnungswesen, Berichterstattung und Buchprüfung. Es soll ein neues Gleichgewicht zwischen Vertrauen und Kontrolle einerseits und zwischen Risikobereitschaft und Risikovermeidung andererseits gefunden werden. Um den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten (Zuschussempfänger) zu verringern, wird ein radikal vereinfachtes Kostenerstattungssystem eingeführt, bei dem die üblichen Rechnungslegungs- und Verwaltungsverfahren der Begünstigten möglichst weitgehend akzeptiert werden, und verstärkt auf Pauschalbeträge und -sätze zurückgegriffen wird. Die Begünstigten werden gebeten, die Ergebnisse einer gemeinsamen Nutzung zuzuführen oder sie über entsprechende Kommunikationsmittel öffentlich zugänglich zu machen.
- Die **Vorhaben können früher anlaufen**, weil die Auswahl- und Post-Evaluierungsphase in Zukunft viel kürzer sein wird. Über ein gemeinsames IT-Portal erhalten Antragsteller und Teilnehmer einfachere Orientierung und Beratung. Darüber hinaus werden die Förderstrukturen in den Mitgliedstaaten gestrafft, um für alle GSFI-Maßnahmen eine zentrale Anlaufstelle in der Landessprache anbieten zu

können. Es werden gezielte Maßnahmen eingeführt, um talentierte Forscher und Erfinder, denen es an Erfahrung mit EU-Fördermöglichkeiten fehlt, zu unterstützen. Innerhalb der GSFI gilt ein einheitliches Auditkonzept.

- Qualität, Effizienz und Kohärenz bei der Durchführung der GSFI werden, aufbauend auf die guten Erfahrungen bei laufenden Programmen, durch eine **stärkere Externalisierung** erhöht. Die im Rahmen der derzeitigen Programme eingerichteten Exekutivagenturen werden ausgebaut, um Größenvorteile zu erzielen. Stärker zum Einsatz kommen öffentlich-private Partnerschaften mit der Industrie und öffentlich-öffentliche Partnerschaften mit Programmen der Mitgliedstaaten, wobei auch neue Möglichkeiten im Rahmen der geänderten Haushaltsordnung genutzt werden sollen. Diese Partnerschaften beruhen auf der Bereitschaft aller Seiten, die Ressourcen zu bündeln, um Investitionen in strategischen Bereichen zu fördern und Einzelaktionen zu überwinden.
- Die **strategische Ausrichtung der EU-, nationalen und regionalen Ressourcen** in Form einer gemeinsamen Planung mit den Mitgliedstaaten wird den Zusatznutzen und die Auswirkungen der Gesamtinvestitionen erhöhen.
- Der verstärkte Einsatz **innovativer Finanzinstrumente** wird auf Privatinvestitionen in Forschung und Innovation einschließlich Wagniskapital für innovative Hochtechnologie-Unternehmen (gerade auch KMU) eine Hebelwirkung ausüben. Extern verwaltet werden sie von der EIB-Gruppe oder anderen internationalen Finanzinstituten bzw. privaten Finanzinstituten, an denen, entsprechend den gemeinsamen Bestimmungen für Fremd- und Eigenkapital, mindestens ein Mitgliedstaat beteiligt ist.

Somit wird davon ausgegangen, dass rund zwei Drittel des GSFI-Budgets extern umgesetzt werden könnten (derzeit etwa die Hälfte), verteilt auf die verschiedenen Fördermechanismen. Umfang und Form der Externalisierung sollten unter anderem von den Auswirkungen auf die Effizienz und dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget abhängen und können eine weitere Vereinfachung der Regeln für eine ausgelagerte Verwaltung beinhalten. Gleichwohl werden die direkten Leitungsfunktionen weiterhin von der Kommission ausgeübt, vor allem in Bereichen, in denen es um zentrale politische Zuständigkeiten geht.

Komplementarität und Synergien mit Forschungs- und Innovationsförderung im Rahmen der Kohäsionspolitik werden dadurch gewährleistet, dass zwischen den Zielen und den Unterstützungsmaßnahmen klar unterschieden wird. Forschung und Innovation sind zentrale Voraussetzungen für Wohlstand und Wohlergehen aller EU-Regionen. Deshalb ist es im Interesse aller Mitgliedstaaten, qualitativ hochwertige, starke und effiziente Forschungs- und Innovationssysteme aufzubauen. GSFI-Maßnahmen werden hierzu durch Mittelzuweisungen aufgrund von Spitzenleistungen in Forschung und Innovation unabhängig vom geografischen Standort beitragen. Kohäsionspolitische Maßnahmen werden als wichtigstes Instrument zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazität auf regionaler Ebene intensiviert. Hierzu gehört auch der Ausbau der Forschungsinfrastruktur durch Mittelzuweisungen auf der Grundlage vorher festgelegter Mittelbindungen für förderfähige Regionen. Die mit den Mitgliedstaaten geschlossenen Partnerschaftsabkommen unterstützen gemeinsam mit der GSFI Strategien für eine intelligente Spezialisierung zur Verwirklichung von in der GSFI festgelegten und auf einer Einschätzung der regionalen/lokalen Situation beruhenden Prioritäten. Dies dürfte ein Weg zur Verwirklichung von Forschungsexzellenz sein und mit der Zeit zu einer höheren Anzahl von Spitzenforschern und Erfindern aus den Regionen

(insbesondere den „Konvergenzregionen“) führen, die in der Lage sind, Programme zu erstellen, die voll und ganz auf die GSFI ausgerichtet sind, und die Fähigkeit aller Regionen zu stärken, ihr Innovationspotenzial in vollem Umfang auszuschöpfen. Eine entsprechende Schnittstelle wird ebenfalls mit der GAP eingerichtet, um Forschung und Innovation in der Landwirtschaft zu fördern. Hierzu gehören einschlägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie andere EU-Programme, auch zum Thema „Sicherheit“.

4. VORGESCHLAGENE MITTELAUSSTATTUNG 2014-2020

Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Gemeinsame Strategie für Forschung und Innovation	80 Mrd. EUR
--	--------------------

VERWALTUNG

Unter der Haushaltlinie Verwaltung des EU-Haushalts werden die Tätigkeiten aller EU-Organen – darunter das Europäische Parlament (etwa 20 %, der Europäische Rat und der Rat (7 %), die Kommission (40 %) und die anderen Organe wie der Gerichtshof, der Europäische Auswärtige Dienst oder der Europäische Bürgerbeauftragte (15 %) - sowie Ruhegehälter (16 %) und die Europäischen Schulen (2 %) finanziert.

Ein relativ kleiner Teil des EU-Haushalts – 5,8 % des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens – fließt in die Verwaltung. Trotz der beispiellosen Erweiterung der EU, der zunehmenden Anzahl von in der gesamten EU angesiedelten Organen und Einrichtungen und der zusätzlichen Aufgaben, die naturgemäß zu Personalzuwachs und später zu mehr Ruhegehaltsempfängern führen, hat sich dieser Teil nicht signifikant verändert. Der Verwaltungshaushalt dient der Zahlung von Gehältern und Ruhegehältern sowie laufenden Kosten bspw. für Gebäude, Sitzungen von Sachverständigen, Geschäftsreisen, IT-Systeme und sonstige, damit verbundene Ausgaben. Er deckt die Betriebskosten einer Union mit 23 Sprachen für die Zwecke von Übersetzung und Dolmetschen. Aus diesem Haushaltsteil erfolgt auch die Zahlung für das System der Europäischen Schulen mit Schulen in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Da die Ausgaben für Ruhegehälter und für die Europäischen Schulen spezifischer Art sind und durch langfristige Trends beeinflusst werden, schlägt die Kommission in ihrem mittelfristigen Finanzrahmen die für den Betrieb der EU-Organen erforderlichen Ausgaben gesondert als Teilrubrik unter der Haushaltlinie V (ohne Versorgungsbezüge und Europäische Schulen) vor.

Nach Ansicht der Kommission stellt die Begrenzung des Wachstums der Verwaltungskosten (Haushaltlinie V) während des nächsten Planungszeitraums eine Herausforderung dar, die aber auf der Grundlage der Obergrenzen für 2013 machbar ist. Unbeschadet zusätzlicher Kosten infolge künftiger Erweiterungen hieße das für den Zeitraum 2014-2020, dass die Verwaltungsausgaben nicht ansteigen.

2004 hat die Europäische Union ihren öffentlichen Dienst vollständig reformiert und eins der modernsten Statute seiner Zeit eingeführt. Eine neue, leistungsorientierte Laufbahnstruktur, ein neuer Vertragsstatus für Bedienstete, die keine Kernaufgaben wahrnehmen, eine Reform des Versorgungssystems, neue Arbeitsmethoden und familienfreundliche Arbeitsbedingungen waren nur einige der zahlreichen Änderungen, die mit der umfassendsten Reform des Statuts der europäischen Beamten seit 1968 eingeführt wurden. Diese Reform fand nicht nur auf die Organe, sondern auch auf die Einrichtungen und Agenturen der EU Anwendung, die in nahezu allen Mitgliedstaaten ansässig sind. Mit dieser Reform konnte die EU bisher fast 3 Mrd. EUR einsparen. Bis 2020 wird sie für den EU-Haushalt für weitere Einsparungen von etwa 5 Mrd. EUR sorgen.

Die jüngsten Entwicklungen in der globalen Wirtschaft sowie die daraus folgende Notwendigkeit, die öffentlichen Finanzen zu stabilisieren, erfordern von jeder öffentlichen Verwaltung und deren Personal besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Effizienz und zur Anpassung an den sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Kontext. Dieser Kontext gilt auch für den europäischen öffentlichen Dienst und die Verwaltungen der europäischen Organe. Als Verwaltung ist die Kommission dieser Verantwortung in den vergangenen Jahren mit ihrer Politik des Nullwachstums des Personals, der Realisierung

neuer politischer Prioritäten mittels interner Personalumsetzungen, der Einführung von Werkzeugen und Verfahren zur Verbesserung ihrer internen Organisation und Effizienz sowie, in jüngster Zeit, durch ihren Vorschlag nachgekommen, ihre Verwaltungsausgaben für das Jahr 2012 einzufrieren.

Über diese administrativen Maßnahmen hinaus hat die Kommission beschlossen, Veränderungen des geltenden Statuts vorzuschlagen, die allen Organen, Einrichtungen und Agenturen weitere Effizienzsteigerungen und Einsparungen ermöglichen und gleichzeitig einen attraktiven europäischen öffentlichen Dienst garantieren, der sich aus Bürgern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt und den höchsten Standards entspricht.

Nach Auffassung der Kommission sind in allen Organen, Einrichtungen und Agenturen weitere Einsparungen erforderlich und möglich. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission beschlossen, vorzuschlagen, dass der Personalbestand aller Organe, Einrichtungen und Agenturen um 5 % reduziert wird. Das wird einer der wichtigsten Aspekte bei der Erreichung von Einsparungen sein und ist Teil eines globalen Anreizes zur Effizienzsteigerung für alle Organe. Dieser Personalabbau sollte durch eine Erhöhung der Arbeitszeit der Bediensteten ohne Gehaltsausgleich kompensiert werden.

Die Herausforderung der Begrenzung des Wachstums der Verwaltungsausgaben wird allerdings weitere Änderungen der statutären Bestimmungen für die EU-Bediensteten erforderlich machen. Die Kommission beabsichtigt insbesondere Folgendes:

- Änderung der Methode für die Anpassung der Gehälter und Verlängerung der von allen Beamten gezahlten derzeitigen "Sonderabgabe" in Höhe des geltenden Höchstsatzes von 5,5 %.
- Entsprechend der demographischen Entwicklung in Europa Anhebung des Renteneintrittsalters von 63 auf 65 Jahre und des Vorruhestandsalters von 55 auf 58 Jahre, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Möglichkeit, bis zum Alter von 67 Jahren weiter zu arbeiten, attraktiv wird.

Die Methodologie für die Berechnung des Pensionsbeitragssatzes wird ebenfalls an internationale Standards angepasst. Mit einer solchen Änderungen wird darauf abgezielt, die Organe und die Mitgliedstaaten mit stabileren Rentenbeitragssätze zu versehen, die durch kurzfristige Schwankungen der Zinssätze weniger gefährdet werden und damit krisensicherer sind.

- Schaffung einer klaren Verbindung zwischen Verantwortung und Besoldungsgruppe: die Laufbahn der Funktionsgruppe AST wird dahingehend umstrukturiert, dass die beiden höchsten Besoldungsgruppen (AST 10 und 11) Bediensteten vorbehalten werden, die in dieser Laufbahngruppe höchste Verantwortung für Personal, Finanzen oder Koordinierungstätigkeiten tragen;
- Einstellung von Büro- und Sekretariatskräften als Vertragsbedienstete mit unbefristetem Vertrag anstelle von lebenslanger Einstellung als Beamte. Zur Vermeidung ständiger Überschneidungen zwischen Vertragsbediensteten und Beamten, die dieselben Aufgaben wahrnehmen, werden die Tätigkeiten der Bürokräfte für Beamte schrittweise abgeschafft.

- Anhebung der wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 37,5 auf 40 Stunden, Beibehaltung der Höchstarbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Diese Anhebung der Arbeitszeit wird dazu beitragen, die 5 %ige Personalkürzung auszugleichen.
- Anpassung der Berechnung des Reisekostenzuschusses.

Im Hinblick auf die Agenturen möchte die Kommission ebenfalls einige Änderungen der das Personal betreffenden Bestimmungen vorschlagen, die den Besonderheiten der Agenturen besser Rechnung tragen, und damit eine kohärentere, reibungslosere Umsetzung des Statuts ermöglichen. Entsprechend den Schlussfolgerungen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe "Agenturen" könnten in Zukunft zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zu weiteren Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben der Agenturen führen könnten und in der entsprechenden EU-Haushaltlinie zu berücksichtigen wären.

Die Kommission wird vorschlagen, dass diese Maßnahmen ab 2013, d.h. vor dem Planungszeitraum 2014-2020, umgesetzt werden.

Vorgeschlagene Mittelausstattung 2014-2020

Zahlen in konstanten Preisen von 2011.

Verwaltung davon	62,6 Mrd. EUR
• Rentenausgaben und Europäische Schulen	12,2 Mrd. EUR
• Verwaltungsausgaben der Organe	50,45 Mrd. EUR